

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Struktur vom 26. Oktober 2012

Dieser Basisprospekt dient gemäß Wertpapierprospektgesetz (das „WpPG“) für ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (im Folgenden auch die „Emittentin“) gemäß §3 Absatz (1) oder der Zulassung dieser Schuldverschreibungen an einem regulierten Markt gemäß § 3 Absatz (4) WpPG. Die unter diesem Basisprospekt jeweils öffentlich angebotenen oder an einem regulierten Markt zugelassenen Schuldverschreibungen sind unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Schuldverschreibungen können in jeder Währung und in jeder Stückelung unter Vorbehalt der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften unter diesem Basisprospekt (der „Prospekt“) begeben werden. Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehreren Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Einzelne Urkunden, effektive Stücke oder die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers sind nicht vorgesehen.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen Gläubiger von Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und Schuldner regeln, sind nicht Bestandteil dieses Prospekts. Die maßgeblichen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden der jeweiligen Urkunde beigelegt und integraler Bestandteil der Urkunde. Sie werden dem Gläubiger der Schuldverschreibungen in einem separaten Dokument durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) zur Verfügung gestellt.

Potentielle Käufer sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Prospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit die Schuldverschreibungen verzinst werden), der Fälligkeitstag, der Rückzahlungsbetrag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich betreffen, nicht in diesem Dokument zu finden sind, sondern in den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“).

[Seite absichtlich freigelassen]

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ZUSAMMENFASSUNG	5
1. Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	5
2. Abschnitt B – Emittentin	6
3. Abschnitt C – Schuldverschreibungen	9
4. Abschnitt D – Risiken	13
5. Abschnitt E – Angebot	15
II. RISIKOFAKTOREN	17
III. VERANTWORTUNG	32
IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE – ...	33
V. BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	34
1. Beschreibung der Schuldverschreibungen	34
2. Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen	44
3. Muster der Endgültigen Bedingungen	73
VI. BESTEUERUNG	85
1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	85
2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg	90
3. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie	93
VII. ÜBERNAHME UND VERKAUF	94
1. Platzierung	94
2. Verbriefung der Schuldverschreibungen	94
3. Verkaufsbeschränkungen	94
4. Berechnung der Rendite	95
5. Potentielle Investoren	96
6. Bestimmung des Verkaufskurses	96
7. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen	97
VIII. WICHTIGE INFORMATIONEN ZU DIESEM PROSPEKT	98
IX. GENERELLE INFORMATION	101
1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	101
2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	101
3. Ermächtigung	101
4. Einsehbare Dokumente	101
5. Einbeziehung von Dokumenten	102
X. UNTERSCHRIFTEN	103

[Seite absichtlich freigelassen]

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die "Elemente") bezeichnet werden. Diese Elemente sind eingeteilt in Abschnitte A – E (A.1 – E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zwingend enthalten sein müssen, können Lücken in der Aufzählung entstehen. Auch wenn ein Element in die Zusammenfassung aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin aufgenommen werden müssen, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise			
A.1	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Prospekt zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover kann haftbar gemacht werden, für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>		
A. 2	<table border="1"> <tr> <td>Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.</td> <td> <p>[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p> <p>[Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p> </td> </tr> </table>	Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.	<p>[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p> <p>[Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p>
Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.	<p>[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p> <p>[Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p>		
	<table border="1"> <tr> <td>Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird.</td> <td> <p>[Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.]</p> <p>[Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre: [Angebotszeitraum einfügen].</p> <p>[Die NORD/LB erteilt Finanzintermediären im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre</p> </td> </tr> </table>	Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird.	<p>[Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.]</p> <p>[Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre: [Angebotszeitraum einfügen].</p> <p>[Die NORD/LB erteilt Finanzintermediären im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre</p>
Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird.	<p>[Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.]</p> <p>[Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre: [Angebotszeitraum einfügen].</p> <p>[Die NORD/LB erteilt Finanzintermediären im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre</p>		

		Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts.]
	Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.	[Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.] [Die Emittentin hat folgende Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, festlegt: [Bedingungen einfügen].]
	Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet.	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs werden von diesem zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung gestellt.

Abschnitt B – Emittentin

B.1	Juristischer Name und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	- Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – - NORD/LB
B.2.	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	- rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - die Emittentin unterliegt deutschem Recht - Gründung am 1. Juli 1970 in der Bundesrepublik Deutschland - Hauptsitz ist Hannover, Bundesrepublik Deutschland
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	- Die Finanzkrise hat zahlreiche Regierungen und supranationale Organisationen zu maßgeblichen Änderungen bei der Bankenregulierung veranlasst. Insbesondere die Umsetzung der Reform 2010 (Basel III), die durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute (Basel II) entwickelt worden ist, wird in der Zukunft zu höheren Eigenkapitalanforderungen führen.
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	- Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns. NORD/LB Konzern bezeichnet die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – und ihre konsolidierten Tochterunternehmen (der „NORD/LB Konzern“).
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	- Nicht anwendbar. Im Prospekt sind keine Gewinnprognosen angegeben.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	- Es bestehen keine Einschränkungen innerhalb des Testats des Wirtschaftsprüfers hinsichtlich der in diesem Prospekt enthaltenen oder per Verweis einbezogenen Finanzdaten.

B.12	<p>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.</p> <p>Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung einer jeden wesentlichen Verschlechterung.</p> <p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.</p>		Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2012 ¹	Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2011 ²	Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2011 ¹	Zeitraum 1. Januar bis 31. De- zember 2010 ²
		Konzerner gebnis NORD/LB Konzern:	67 Mio. EUR	536 Mio. EUR	199 Mio. EUR	314 Mio. EUR
		Return-on- Equity ³ :	3,9 %	10,6 %	10,1 %	5,6 %
		Cost- Income- Ratio ⁴	65,6 %	52,8 %	65,7 %	54,9 %
			30. Juni 2012 ¹	31. Dezember 2011 ²	31. Dezember 2010 ²	
		Bilanz summe NORD/LB Konzern:	228.677 Mio. EUR	227.630 Mio. EUR	228.524 Mio. EUR	
		Kernkapita l für Solvenz zwecke (gemäß §10 i.V.m. §10a KWG):	8.487 Mio. EUR (Kern- kapitalquo te 10,42 %)	8.005 Mio. EUR (Kern- kapital- quote 9,44 %)	6.829 Mio EUR (Kern- kapital- quote 9,15 %)	
		Aufsichts rechtliches Eigenkapit al (anrechen bare Eigenmitte l gemäß §10 KWG)	11.028 Mio. EUR	10.727 Mio. EUR	9.599 Mio. EUR	

¹ Die nachstehenden Zahlenangaben wurden dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss des NORD/LB Konzerns für die zum 30. Juni 2012 endende Periode entnommen.

² Die nachstehenden Zahlenangaben wurden dem geprüften Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns für das zum 31. Dezember 2011 endende Jahr entnommen.

³ Ergebnis vor Steuern (abzüglich Zinsaufwand für stille Einlagen im bilanziellen Eigenkapital) bezogen auf das nachhaltige handelsrechtliche Eigenkapital (gezeichnetes Kapital zuzüglich Kapitalrücklagen, Gewinnrücklage und Minderheitsanteile abzüglich stille Einlagen im bilanziellen Eigenkapital)

⁴ Verhältnis des Verwaltungsaufwandes zur Summe folgender Erträge: Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten, Ergebnis aus Hedge Accounting, Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen sowie Sonstiges betriebliches Ergebnis)

		<ul style="list-style-type: none"> - Seit dem 31. Dezember 2011 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in der Finanzlage, den Aussichten der Emittentin eingetreten. - Seit dem 30. Juni 2012 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des Nord/LB Konzerns eingetreten
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – hat im Rahmen ihres Kapitalstärkungsprogramms zum 30. Juni 2012 die erforderlichen Grundlagen geschaffen, um ihr hartes Kernkapital nach EBA-Definition zu erhöhen. Zwischenzeitlich ist dieses Kapitalstärkungsprogramm 2 vollständig umgesetzt worden. Die EU-Kommission hat am 25. Juli 2012 wie erwartet die Kapitalstärkungsmaßnahmen der NORD/LB Norddeutsche Landesbank genehmigt. Die verschiedenen Kapitalmaßnahmen und die damit verbundenen Zusagen sind dabei in einen so genannten Restrukturierungsplan zusammengefasst worden.
B.14	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb der Gruppe	<ul style="list-style-type: none"> - Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns. NORD/LB Konzern bezeichnet die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – und ihre konsolidierten Tochterunternehmen (der „NORD/LB Konzern“).
	Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht anwendbar. Die Emittentin ist als Muttergesellschaft des Konzerns nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsbank für Bankgeschäfte in den Segmenten Privat- und Geschäftskunden, Firmenkunden & Markets, Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen, Immobilienkunden und Energie- und Infrastrukturkunden - Sparkassenzentralbank als zentralen Verrechnungs- und Refinanzierungsstelle für die in den Bundesländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern ansässigen öffentlich-rechtlichen Sparkassen - Landesbank zur Unterstützung der Eigner bei der Besorgung der finanzpolitischen Geschäfte sowie der regionalen Wirtschaftsförderung
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Am Stammkapital der Bank in Höhe von EUR 1.607.257.810,00 sind das Land Niedersachsen mit ca. 59,1334 v.H., das Land Sachsen-Anhalt mit ca. 5,5737 v.H., der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband mit ca. 26,3567 v.H., der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit ca. 5,2753 v.H. und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern mit ca. 3,6609 v.H. beteiligt.
B.17	Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten	<ul style="list-style-type: none"> - Ratings für langfristige, nicht garantierte und nicht nachrangige NORD/LB

	oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden.	Schuldverschreibungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ A3 von Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main⁵, ▪ A von Fitch Deutschland GmbH, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main⁶.
Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, stellen verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Es handelt sich um <ul style="list-style-type: none"> - [Festverzinsliche Schuldverschreibungen bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung einer Aktie als Basiswert abhängt] - [Festverzinsliche Schuldverschreibungen bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung eines Aktienindex als Basiswert abhängt] - [Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen deren Verzinsung von der Entwicklung eines Referenzzinssatz und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung einer Aktie als Basiswert abhängt] - [Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen deren Verzinsung von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung eines Aktienindex als Basiswert abhängt] - [Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen deren Verzinsung von der Entwicklung eines Aktienindex als Basiswert abhängt: [Indexiert Verzinst Bonus Schuldverschreibungen (feste Verzinsung und im Folgenden eine Verzinsung in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Aktienindex)] [Strukturiert Indexiert Variable Schuldverschreibungen (Bestimmung der Verzinsung in Abhängigkeit von einem Aktienindexstand)]] - [Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen deren Verzinsung und deren Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung eines Aktienindex als Basiswert abhängt] - [Nichtverzinsliche Schuldverschreibungen bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung einer Aktie als Basiswert abhängt] - [Nichtverzinsliche Schuldverschreibungen bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung eines Aktienindex als Basiswert abhängt] - [Wertpapierkennnummer einfügen] - Seriennummer [Seriennummer einfügen]
C.2	Währung der Wertpapieremission	- [Währung einfügen]
C.4	Beschreibung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte.	- Recht des Gläubigers auf [gilt nicht für Schuldverschreibungen, auf die keine Zinszahlungen erfolgen: Zinszahlungen.] [gilt nicht für Schuldverschreibungen, die nicht kapitalgeschützt sind: Rückzahlung des Kapitals]

⁵ A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Modifikator 3 weist darauf hin, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das untere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

⁶ A Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung von Zahlungsausfällen bzw. -unterbrechungen. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Diese Fähigkeit kann bei Änderungen der Umstände oder der wirtschaftlichen Lage, anfälliger sein als für höher geratete Unternehmen (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

		sowie Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.	- im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der jeweiligen Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft werden.
C.8	- Rangordnung	- nicht nachrangige Schuldverschreibungen - gleichrangig mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Schuldverschreibungen
	- Beschränkungen dieser Rechte	- Kündigungsrecht der Emittentin für diese Schuldverschreibungen, wenn aufgrund steuerrechtlicher Änderungen die Emittentin Ausgleichszahlungen zu leisten hat [ggf. einfügen: Kündigungsrecht der Emittentin an Kündigungsterminen]
C.9	- nominaler Zinssatz	- [nominaler Zinssatz oder seine Ermittlung einfügen] [Entfällt. Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.]
	- Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine.	- [Zinsfälligkeitstermine einfügen] [Entfällt. Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst]
	- Beschreibung des Basiswerts, auf den der Zinssatz sich stützt, sofern der Zinssatz nicht festgelegt ist.	- [Entfällt, da kein Basiswert zur Anwendung kommt.] - [Basiswert einfügen] . Der Basiswert ist ein Referenzzinssatz, der die aktuellen üblichen Bedingungen für eine Geldaufnahme in Form von Fremdkapital am Kapitalmarkt für einen Zeitraum von • Monaten widerspiegelt.] [Der Basiswert ist ein Aktienindex, dessen Kennzahl zur Darstellung der Kursentwicklung oder Wertentwicklung von ausgewählten Aktien dient.] •
	- Fälligkeitstermin	- [Fälligkeitstermin einfügen] .
	- Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren.	- Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag [bei vereinbarten Kündigungsterminen einfügen: oder, sofern die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, am •] [bei Vereinbarung eines vorzeitigen Fälligkeitstags: oder, bei Eintritt der Bedingung, am vorzeitigen Fälligkeitstag] [ggf. weitere Kündigungstermine einfügen] [zu 100% des jeweiligen Nennbetrages] [bei Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung von einem Index oder einer Aktie abhängt: zu einem Betrag, dessen Berechnung im billigen Ermessen der Emittentin steht, wobei der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet wird [Berechnungsmethode einfügen] , [oder durch Übertragung einer bestimmten Anzahl von Aktien, auf die sich Schuldverschreibungen als Basiswert beziehen,]] zurückgezahlt.
	- Angabe der Rendite	- Entfällt. Die Rendite steht zum Emissionszeitpunkt noch nicht fest.
	- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	- Ein Vertreter für die Schuldtitelinhaber ist nicht bestimmt.
C.10	- Im Fall von Wertpapieren mit einer derivativen Komponente: eine klare und umfassende	- [bei Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen (Schuldverschreibungen deren Verzinsung von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängt, einfügen: Der Referenzzinssatz dient als Berechnungsgrundlage der Zinszahlung. Da dieser Zinssatz ein sich täglich verändernder

	<p>Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.</p>	<p>Kapitalmarktzinssatz ist, unterliegt dieser den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes. Der Wert des Referenzzinssatzes kann den Wert Null (0) annehmen und auch negativ werden. In diesem Fall kann der Umstand eintreten, dass die Zinszahlung ebenfalls den Wert Null ergibt und somit entfällt. Der Kurs der Schuldverschreibungen könnte bei Veränderungen des Referenzzinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Instrumente bei einem für den Anleger ungünstigen Verlauf des Referenzzinssatzes unter den Wert des Instruments zum Investitionszeitpunkt fallen.]</p> <ul style="list-style-type: none"> - [bei Schuldverschreibungen mit einer Zins- und/oder Tilgungsstruktur einfügen (alle Schuldverschreibungen, ausgenommen Festverzinsliche Schuldverschreibungen, Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen (Schuldverschreibungen deren Verzinsung von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängt) und Nichtverzinsliche Schuldverschreibungen): [Sowohl die Verzinsung als auch die Rückzahlung] [Die Verzinsung] [Die Rückzahlung] dieser Schuldverschreibungen ist von der Wertentwicklung [einer Aktie] [eines Index] abhängig. [Aktien] [Indizes] unterliegen den täglichen Schwankungen der Kapitalmärkte. Im für den Investor schlechtesten Fall, kann die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen null (0) betragen und der Rückzahlungsbetrag unter dem von dem Investor eingesetzten Kapital liegen bzw. es kann sogar zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Der Kurs der Schuldverschreibungen könnte bei Kursänderungen [der Aktie] [des Index] Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Instrumente bei einem für den Anleger ungünstigen Kursverlauf [der Aktie] [des Index] unter den Wert des Instruments zum Investitionszeitpunkt fallen.] - [bei festverzinslichen Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen ohne Verzinsung: Entfällt, da kein Basiswert zur Anwendung kommt.]
C.11	<p>Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Schuldverschreibungen ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schuldverschreibungen sind [ggf. einfügen: zum Handel am regulierten Markt an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover zugelassen.] [ggf. einfügen: in den Freiverkehrshandel an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover einbezogen.] [ggf. einfügen: zum Handel am regulierten Markt an der Börse Frankfurt zugelassen.] [ggf. einfügen: in den Freiverkehrshandel an der Börse Frankfurt einbezogen.] [ggf. einfügen: zum Handel am regulierten Markt an der Bourse de Luxembourg zugelassen.] [ggf. einfügen: nicht zum Börsenhandel zugelassen.]
C.15	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von</p>	<ul style="list-style-type: none"> - [bei Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Der Referenzzinssatz dient als Berechnungsgrundlage der Zinszahlung. Da dieser Zinssatz ein sich täglich verändernder Kapitalmarktzinssatz ist, unterliegt dieser den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes. Der Wert des Referenzzinssatzes kann den Wert Null (0) annehmen und auch negativ werden. In diesem Fall kann der Umstand eintreten, dass die Zinszahlung

	100.000 EUR.	<p>ebenfalls den Wert Null ergibt und somit entfällt. Der Kurs der Schuldverschreibungen könnte bei Veränderungen des Referenzzinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Schuldverschreibungen bei einem für den Anleger ungünstigen Verlauf des Referenzzinssatzes unter den Wert der Schuldverschreibungen zum Investitionszeitpunkt fallen.]</p> <ul style="list-style-type: none"> - [bei Schuldverschreibungen mit einer Zins- und/oder Tilgungsstruktur einfügen: [Sowohl die Verzinsung als auch die Rückzahlung] [Die Verzinsung] [Die Rückzahlung] dieser Schuldverschreibungen ist von der Wertentwicklung [einer Aktie] [eines Index] abhängig. [Aktien] [Indizes] unterliegen den täglichen Schwankungen der Kapitalmärkte. Im für den Investor schlechtesten Fall, kann die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen null (0) betragen und der Rückzahlungsbetrag unter dem von dem Investor eingesetzten Kapital liegen bzw. es kann sogar zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Der Kurs der Schuldverschreibungen könnte bei Kursänderungen [der Aktie] [des Index] Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Instrumente bei einem für den Anleger ungünstigen Kursverlauf [der Aktie] [des Index] unter den Wert der Schuldverschreibungen zum Investitionszeitpunkt fallen.]
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt. Für die Schuldverschreibungen gibt es keinen Ausübungstermin oder letzten Referenztermin.
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Abrechnung der Schuldverschreibungen erfolgt über das jeweilige depotführende Institut.
C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	<ul style="list-style-type: none"> - Siehe hierzu C.9, Spiegelstrich 5 sowie C.10.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	<ul style="list-style-type: none"> - [Entfällt. Für die Schuldverschreibungen gibt es keinen Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis.] - [Schlusskurs des Index am Starttag[.]:●]
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	<ul style="list-style-type: none"> - [bei Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Der Referenzzinssatz [EURIBOR] [LIBOR] spiegelt die aktuellen üblichen Bedingungen für eine Geldaufnahme in Form von Fremdkapital am Kapitalmarkt für einen Zeitraum von einem bis zu 12 Monaten wider. Informationen über den zugrundeliegenden Referenzzinssatz sind erhältlich unter ●] - [bei Schuldverschreibungen mit einer Zins- und/oder Tilgungsstruktur, die von einem Index abhängig ist, einfügen: Ein Aktienindex stellt grundsätzlich die Kurs- oder Wertentwicklung von ausgewählten Aktien zu einem bestimmten Zeitpunkt im Vergleich zu einem bestimmten vorherigen Zeitpunkt dar. Die Entwicklung des Index wird durch die Kurse der im Index enthaltenen Aktien und deren Gewichtung beeinflusst. Informationen

		<p>über den zugrundeliegenden Aktienindex sind erhältlich unter •]</p> <ul style="list-style-type: none"> - [bei Schuldverschreibungen mit einer Tilgungsstruktur, die von einer Aktie abhängig ist, einfügen: Aktien verbriefen das Eigentum an einer Aktiengesellschaft. Das Eigentum einer Aktiengesellschaft ist in Bruchteile unterteilt. Jeder Bruchteil wird durch eine Aktie verbrieft. Aktionäre haften in Höhe des Nennwerts der Aktien und werden durch die Zahlung von Dividenden am Gewinn der Gesellschaft beteiligt. Informationen über die zugrundeliegende Aktie sind erhältlich unter •.]
--	--	---

Abschnitt D – Risiken

D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen beträchtlichen Adress- und Marktrisiken, die durch Zeiten der Finanzkrise und Rezession wie zwischen 2007 und 2009 noch verstärkt werden. - Änderungen von Zinssätzen sind durch viele Faktoren verursacht, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, und diese können sich wesentlich nachteilig auf ihr Finanzergebnis auswirken, einschließlich des Zinsergebnisses, das den Hauptteil ihres Betriebsergebnisses darstellt. - Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken. - Ungünstige Entwicklungen im Rating der NORD/LB oder einer Tochtergesellschaft würden ihre Finanzierungskosten erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten beeinträchtigen. - Die Risikomanagementvorschriften, -verfahren und -methoden der Emittentin können sie unter Umständen weiterhin unbekanntem oder unerwarteten Risiken ausgesetzt sein lassen, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten. - Die zur Bewertung des Vermögens der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verwendeten Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen. - Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen operationellen Risiken wie z.B. Betrug, Fehlverhalten von Kunden oder Mitarbeitern, Sicherheitsverstößen, technischen und informationstechnischen Fehlern oder Fehlfunktionen sowie anderen nachteiligen Ereignissen, von denen viele ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen. - Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Eingriffe könnten sich auf das Geschäft der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften nachteilig auswirken. - Die weltweite Finanzkrise hat im In- und Ausland zu steigender aufsichtsrechtlicher Tätigkeit geführt, um eine Neuregulierung oder eine strengere Durchsetzung der bestehenden Regulierung des Finanzsektors zu erreichen, was sich maßgeblich auf die Compliance-Kosten auswirkt und die Aktivität der Finanzinstitute maßgeblich beeinträchtigt. - Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise beeinträchtigen den Wettbewerb maßgeblich und können die rechtliche
-----	--	--

		<p>oder wirtschaftliche Position der Gläubiger beeinträchtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Rechte der Gläubiger können durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz (Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung („RStruktG“)) oder dem Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetz (Zweites Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes („FMStG“)) nachteilig betroffen sein.
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schuldverschreibungen sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Investoren geeignet, so dass jeder potentielle Käufer vor seiner Investitionsentscheidung die Geeignetheit der Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund seiner persönlichen Umstände überprüfen muss. - Die Schuldverschreibungen werden möglicherweise nicht aktiv gehandelt, mit der Konsequenz, dass ein Gläubiger nur eingeschränkte Verkaufsmöglichkeiten hat. - Der Kurs für die Schuldverschreibungen könnte erheblichen Schwankungen unterliegen, und ein Gläubiger könnte gezwungen sein, das finanzielle Risiko der Investition in die Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit zu tragen. - Gläubiger in Ländern mit einer von der Währung der Schuldverschreibungen abweichenden Währung sind dem Risiko von nachteilig verändernden Wechselkursen ausgesetzt. - Die Realisierung eines Kreditrisikos auf Seiten der Emittentin kann zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall der Emittentin bei Zinszahlungen oder der Kapitalrückzahlung führen, so dass ein teilweiser oder sogar Totalverlust des eingesetzten Kapitals auf Seiten des Gläubigers möglich wäre. - [bei Festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Änderungen der Marktzinssätze können sich nachteilig auf den Wert von Festverzinslichen Schuldverschreibungen auswirken.] - [bei Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Gläubiger von Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Zinsschwankungen ausgesetzt. Wenn Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt sind, profitiert der Gläubiger nicht von einer Steigerung des Referenzzinssatzes über diese Schwelle hinaus.] - [ggf. einfügen: Für den Fall, dass nach der Begebung der Schuldverschreibungen aufgrund einer Gesetzesänderung Quellensteuern auf die Schuldverschreibungen erhoben werden oder an Kündigungsterminen, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Renditen der Gläubiger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfallen.] - [Bei Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Verzinsungsstruktur

		<p>einfügen: Bei einer aus Anlegersicht ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können die variablen Zinssätze einen geringeren Wert als erwartet oder sogar den Wert Null (0) annehmen. In letzterem Fall würde am jeweiligen Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen.]</p> <ul style="list-style-type: none"> - [Bei Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Tilgungsstruktur einfügen: Da der Rückzahlungsbetrag grundsätzlich von der Wertentwicklung eines Basiswertes abhängig ist, kann der Rückzahlungsbetrag geringer sein als das vom Anleger ursprünglich eingesetzte Kapital oder im schlimmsten Fall sogar Null (0) betragen, so dass der Anleger grundsätzlich mit einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals bei dieser Art von Schuldverschreibungen rechnen muss.] - [Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung und/oder die Tilgung von einem Basiswert abhängig ist, einfügen: Der in der Formel zur Ermittlung des [Zinsbetrages] [Rückzahlungsbetrags] [Zins- und Rückzahlungsbetrages] enthaltene [Hebel] [Multiplikator], kann, bei einer entsprechenden Wertentwicklung [der Aktie] [des Index], eine Zahlung unter den Schuldverschreibungen stärker negativ beeinflussen als der mögliche Einfluss der direkten Wertentwicklung. Das Risiko einer geringeren Zinszahlung, keiner Zinszahlung oder eines Kapitalverlusts kann hierdurch verstärkt werden. - Aufgrund von Anpassungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Berechnung der [Verzinsung] [Rückzahlung] [Verzinsung und der Rückzahlung] kann sich für den Anleger das Risiko ergeben, dass der Basiswert nach einer solchen Anpassung nicht mehr mit dem ursprünglichen Basiswert oder der Zusammensetzung des ursprünglichen Basiswerts vor einer solchen Anpassung wirtschaftlich vergleichbar ist. - Die Emittentin kann gegebenenfalls – insbesondere zur Absicherung eigener Positionen – an Geschäften mit [der Aktie] [dem Index] beteiligt sein. Solche Geschäfte können sich positiv oder negativ auf die Wertentwicklung [der jeweiligen Aktie] [des jeweiligen Index] und somit auch auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.] - [Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung und/oder die Tilgung von einer Aktie abhängig ist, zusätzlich einfügen: Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, stehen hinsichtlich ihrer [Verzinsung] [Tilgung] [Verzinsung und Tilgung], in Abhängigkeit von der Wertentwicklung einer Aktie. Sie begründen aber im Gegensatz zu einer Direktinvestition in diese Aktie keine Teilhaberrechte, wie z.B. einen Anspruch auf Dividendenzahlung oder Stimmrechte für Aktionäre von Aktiengesellschaften.]
Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung	- [Die Emittentin verwendet die Emissionserlöse der unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit.] [ggf. andere

	und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Regelung beschreiben]
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<ul style="list-style-type: none"> - [Emissionsvolumen einfügen] - [Verkaufskurs einfügen] - [Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist] - [Mindestzeichnung einfügen] - [Art des Verkaufes einfügen] - [Verkaufsbeginn und Verkaufsende einfügen] - [Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch andere Institute einfügen] - [weitere besondere Angaben der Angebotskonditionen einfügen]
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden möglichen Interessenkonflikte.	<ul style="list-style-type: none"> - [Entfällt. Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte] [Kooperationspartner und externe Berater sind bei der Emission dieser Schuldverschreibungen eingeschaltet: etwaige Interessenkonflikte beschreiben]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	<ul style="list-style-type: none"> - [Ausgaben einfügen]

II. RISIKOFAKTOREN

Die nachfolgende Beschreibung nennt die mit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „Emittentin“) und den unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen verbundenen Risiken. Vor einer Anlageentscheidung in die unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen sollten potentielle Käufer die nachfolgende Beschreibung der Risiken im Hinblick auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – in ihrer Eigenschaft als Emittentin sowie auf die zu begebenden Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, einschließlich der auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen anwendbaren endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“), in Betracht ziehen. Eine Investition in die im Rahmen dieses Prospekts anzubietenden Schuldverschreibungen sollte nur getätigt werden, nachdem alle für die betreffenden Schuldverschreibungen relevanten Tatsachen, insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren, berücksichtigt und sorgfältig geprüft wurden. Darüber hinaus sollte potentiellen Käufern bewusst sein, dass die hier beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten und sich dadurch verschärfen könnten.

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind kein Ersatz für die unerlässliche individuelle Finanz- oder Anlageberatung durch eine Bank oder einen Anbieter von Finanz- oder Anlagedienstleistungen hinsichtlich der Risiken und Konsequenzen in Verbindung mit dem Kauf, Besitz und Verkauf der Schuldverschreibungen, einschließlich der Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen der Länder, in denen Investoren ansässig sind, bevor eine Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen getroffen wird.

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die im Folgenden dargestellten Risiken in Bezug auf die Emittentin beschreiben die wesentlichen Risiken der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamtsicht in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinstitut tätigen Töchter Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., NORD/LB Covered Finance Bank S. A. und Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) (in diesem Abschnitt auch die „NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften“). Als wesentlich bezeichnet die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Risiken, die ihre Ausstattung, Liquiditätslage oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele beeinflussen könnten. Diese Risiken können die Fähigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen gegenüber den Gläubiger der Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) zu erfüllen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen beträchtlichen Adress- und Marktpreisrisiken, die durch Zeiten der Finanzkrise und Rezession wie zwischen 2007 und 2009 noch verstärkt werden.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind einem Adressrisiko ausgesetzt, unter anderem dem Kreditrisiko Dritter, wobei dies vorrangig in Bezug auf das klassische Kreditvergabe- und Einlagengeschäft gilt, in geringerem Maße jedoch auch in Bezug auf nicht klassisches Geschäft wie z.B. Derivatgeschäfte, Wertpapiere, das Halten von Wertpapieren Dritter sowie andere Kreditverträge. Hierdurch besteht für sie das Risiko, dass Vertragspartner ausfallen, was sich historisch in Zeiten des wirtschaftlichen Abschwungs wie zwischen 2007 und 2009 noch verschärft. Auch wenn Kunden für Verluste verantwortlich wären, die durch Übernahme von Positionen auf ihre Rechnung entstehen, können die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften dadurch weiteren Kreditrisiken ausgesetzt sein, dass sie sich gegen diese Verluste absichern müssen. Das Geschäft der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften kann auch dann leiden, wenn Kunden Verluste erleiden und das Vertrauen in die Produkte und Leistungen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verlieren.

Eine andere Form des Kreditrisikos besteht im politischen Risiko, wenn in dem Land des Engagements Schwierigkeiten entstehen, die die Werthaltigkeit der Vermögensgegenstände gefährden oder mindern, oder wenn das betreffende Land selbst der Vertragspartner ist. Ein Kreditrisiko kann sich auch als Settlement-Risiko äußern, also als die Möglichkeit, dass eine Bank an den Geschäftspartner zahlt, im Gegenzug aber nicht den entsprechenden Ausgleich erhält. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben im Rahmen des normalen Geschäfts mit vielen unterschiedlichen Branchen und Vertragspartnern zu tun, wobei die Exponiertheit gegenüber Vertragspartnern aus der

Finanzdienstleistungsbranche von besonderer Bedeutung ist. Diese besondere Exponiertheit kann aus dem Handel, der Kreditvergabe, der Annahme von Einlagen, dem Abrechnungs- und Ausgleichsverkehr sowie vielen anderen Tätigkeiten und Beziehungen herrühren. Bei den entsprechenden Vertragspartnern handelt es sich unter anderem um kommunale Sparkassen, Finanzdienstleister, Handels- und Geschäftsbanken, Investmentbanken, Investmentfonds und andere institutionelle Kunden. Viele dieser Beziehungen sind für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften mit einem Kreditrisiko verbunden, für den Fall, dass der Vertragspartner ausfällt oder durch ein Systemrisiko beeinträchtigt ist. Sofern die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften über Sicherheiten für die mit ihren Vertragspartnern verbundenen Risiken verfügen, können sie diese unter Umständen nicht verwerten oder zu einem Preis veräußern, der zur umfassenden Risikoabdeckung nicht ausreicht. Viele der von der Emittentin eingesetzten Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien sind außerdem mit Geschäften mit Vertragspartnern aus dem Finanzdienstleistungsbereich verbunden. Erbringen diese Vertragspartner ihre Leistung nicht oder werden sie als schwach wahrgenommen, kann dies die Wirksamkeit der Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien der Emittentin gefährden.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften bilden Rückstellungen für Darlehensverluste, die in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung als Rückstellung für Wertminderungsaufwand abgebildet sind, und sorgt damit für sachgerechte Einzelwertberichtigungen für Darlehensverluste auf Grund der Bewertung von früheren Darlehensverlusten, von Art und Volumen des Kreditgeschäfts der jeweiligen Bank, von Branchennormen, überfälligen Darlehen, Wirtschaftsbedingungen und anderen Faktoren in Bezug auf die Einbringlichkeit des Kreditbestands der jeweiligen Unternehmen. Diese Festlegungen beruhen vorrangig auf historischer Erfahrung und Beurteilung durch die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, sodass ihre Rückstellungen für künftige Darlehensverluste aufgrund der Zunahme oder Abnahme von notleidenden Werten oder wegen anderer Gründe nach oben oder unten anzupassen sein könnten. Erhöhungen bei der Rückstellung für Darlehensverluste, Darlehensverluste, die bereits festgelegte Rückstellungen überschreiten, oder Änderungen bei der Einschätzung des Verlustrisikos im Bestand nicht gefährdeter Darlehen können sich auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften wesentlich nachteilig auswirken.

Eine Verschärfung der Schiffskrise führte in diesem Bereich zu einem spürbaren Anstieg des wertberichtigten Exposures und der Risikovorsorge. Aufgrund der derzeitigen aktuellen Lage auf dem Weltmarkt gehen die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften im Bereich der Schiffsfinauzierungen weiterhin von einem schwierigen Marktumfeld und Marktunsicherheiten aus.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften nehmen zur Sicherung oder Verbesserung ihrer Marktposition Eigenkapitalinvestitionen in Unternehmen vor. Hierdurch unterliegen sie einem Beteiligungsrisiko. Eine Zusicherung, dass eine Kapitalanlage die strategische Zielsetzung auch erreicht, kann es nicht geben. Außerdem kann es bei Kapitalanlagen wegen unvorhergesehener Entwicklungen im Markt oder bei der Gesellschaft, in die investiert wird, oder wenn sich das Beteiligungsmanagement als nicht ausreichend herausstellt, zu Wertverlusten kommen. Die Emittentin könnte die Verluste von Tochterunternehmen oder aus anderen Investments zu tragen haben oder sich dazu entschieden haben, Verlust hieraus zu tragen und diese Verluste könnten jeweils den Wert der Beteiligung bzw. des Investments übersteigen.

Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht außerdem ein Marktpreisrisiko wegen ihrer offenen Positionen in den Devisen-, Zins- und Kapitalmärkten. Das Risiko ist wegen Schwankungen bei Marktpreisen oder Devisenkursen mit Abweichungen im Finanzergebnis verbunden. Ein Marktpreisrisiko im Handelsbestand entsteht durch Handelstätigkeit im Zins-, Devisen- und Kapitalmarkt. Ein Marktpreisrisiko im Bankenbestand entsteht durch Unterschiede bei den Zeiträumen der Zinsbindung. In Volatilitätsphasen können auf bedeutende Handelsgewinne Phasen der Handelsverluste folgen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften können wesentliche Verluste erleiden, wenn sie an Wert verlierende Positionen nicht rechtzeitig schließen können, insbesondere bei illiquiden Vermögenswerten, wie nicht an der Börse oder anderen öffentlichen Handelsmärkten notierten Werten, z.B. Derivatverträgen zwischen Banken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften führen einen wesentlichen Umfang ihres Geschäfts in anderen Währungen als dem Euro durch, vor allem in US-Dollar, der im Schiffs- und Flugzeugfinanzierungsbereich ihres Geschäfts vorwiegend verwendeten Währung. Hierdurch entstehen der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften Devisenumrechnungsrisiken und Devisentransaktionsrisiken. Deviseneffekte können das Ergebnis der NORD/LB und ihrer

Tochtergesellschaften maßgeblich beeinträchtigen. Soweit die Emittentin betriebliche Ergebnisse weiterhin in anderen Währungen als dem Euro abbildet, unterliegt sie einem Devisenrisiko, das wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin haben könnte.

Sofern Instrumente oder Strategien der Emittentin für die Absicherung oder anderweitige Steuerung des Kredit-, Adress- oder Marktpreisrisikos nicht effektiv sind, kann sie ihre Risiken unter Umständen nicht erfolgreich auffangen. Die Finanzergebnisse der Emittentin sind auch davon abhängig, wie gut sie ihre Kreditkosten feststellt und bewertet und mit ihrem Kreditrisiko und Adressrisiko sowie mit Marktpreisrisiko-Konzentrationen umgeht. Soweit sich ihre Einschätzungen zu Änderungen bei der Kreditqualität und Risikokonzentrationen oder Annahmen oder Schätzungen, die für die Festlegung ihrer Bewertungsmodelle für den Marktwert der Aktiv- und Passivwerte oder für die Bestimmung der sachgerechten Höhe der Rückstellungen für Darlehensverluste und andere Risiken benutzt werden, als unrichtig oder ohne Vorhersagekraft für die tatsächlichen Ergebnisse erweisen, könnte die Emittentin höhere Kredit-, Handels- oder Kapitalanlageverluste erleiden als erwartet. Dies wiederum kann sich im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Änderungen von Zinssätzen sind durch viele Faktoren verursacht, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, und diese können sich wesentlich nachteilig auf ihr Finanzergebnis auswirken, einschließlich des Zinsergebnisses, das den Hauptteil ihres Betriebsergebnisses darstellt.

Der Hauptteil des Betriebsergebnisses der Emittentin ist das Zinsergebnis. Zinsen reagieren auf viele Faktoren, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, z.B. auf die Geldpolitik von Zentralbanken und nationalen Regierungen, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und den gestiegenen Wettbewerb auf den Märkten, an denen sie tätig ist, die Bedingungen in Wirtschaft und Politik im In- und Ausland sowie andere Faktoren. Änderungen von Zinssätzen können die Spanne zwischen den Zinsen auf verzinste Guthaben und den Zinsen für verzinsliche Forderungen beeinträchtigen, was wiederum die Höhe des Zinsergebnisses der Emittentin beeinträchtigen kann. Die Zusammensetzung der Aktiv- und Passivwerte der Emittentin und jede daraus resultierende Lücke führt bei Zinsänderungen zu Abweichungen im Zinsergebnis. Ein Ungleichgewicht zwischen verzinnten Guthaben und verzinslichen Forderungen in einem bestimmten Zeitraum kann bei Zinsänderungen die Zinsmarge der Emittentin mindern und sich im wesentlichen Maße nachteilig auf ihr Nettozinseinkommen und damit auf das Geschäft, das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken, d.h. dem Risiko, dass sie infolge einer plötzlichen und langwierigen Zunahme beim Mittelabfluss ihren fällig werdenden Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ein solcher Mittelabfluss würde die verfügbaren Geldmittel für die Kreditvergabe, Handelstätigkeit und Kapitalanlage erschöpfen. In Extremfällen kann mangelnde Liquidität zu Bilanzverkürzungen und dem Verkauf von Vermögenswerten führen oder auch dazu, dass Kreditverpflichtungen nicht erfüllt werden können. Diese Risiken sind allen Bankgeschäften eigen und können durch unterschiedlichste Institut-spezifische und marktweite Vorgänge beeinträchtigt werden. Die aktuellen Haushaltskrisen einiger Länder der europäischen Währungsunion stellen trotz der Rettungspakete der Europäischen Union für Griechenland, Irland und Portugal das Risiko dar, dass weitere Länder eine vergleichbare Unterstützung einfordern und sich der Vertrauensverlust in die Kapitalmärkte verlängert.

In Zeiten der Marktverwerfung können eine verminderte Verfügbarkeit von laufzeitgebundenen Finanzierungen für Firmenkunden und eine Zunahme bei den Kosten für die Aufnahme von Geldern durch Firmenkunden über die Finanzmärkte Einfluss darauf haben, wie die Emittentin Liquiditätsvorgaben bewältigt. Abgänge durch Verkäufe, Bilanzverkürzungen und die steigenden Kosten der Geldaufnahme beeinträchtigen ihre Einnahmen.

Bei illiquiden Märkten können sich die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften entschließen, Vermögenswerte zu halten, statt sie zu verbriefen, zu syndizieren oder zu veräußern. Dies kann ihre Fähigkeit, neue Kredite zu vergeben oder anderes Kundengeschäft zu unterstützen, beeinträchtigen, da Kapital und Liquidität durch Bestand oder Altwerte aufgebraucht werden.

Jeder der oben genannten Faktoren kann sich im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Ungünstige Entwicklungen im Rating der NORD/LB oder einer Tochtergesellschaft würden ihre Finanzierungskosten erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten beeinträchtigen.

Das durch die Ratingagentur Fitch Deutschland GmbH⁷, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main vergebene Rating für kurzfristige, ungarantierte Verbindlichkeiten der Emittentin zum Datum dieses Prospekts ist „F1“ und das Rating für langfristige, ungarantierte Verbindlichkeiten ist „A“, mit „stabiler“ Prognose. Die „Prognose“ spiegelt die kurzfristige Erwartung der Ratingagentur in Bezug auf das derzeitige Rating der Emittentin wider.

Das durch die Ratingagentur Moody's Deutschland GmbH¹³, An der Welle 5 60322 Frankfurt am Main vergebene Rating für kurzfristige, ungarantierte Verbindlichkeiten der Emittentin zum Datum dieses Prospekts ist „P-2“ und das Rating langfristige, ungarantierte Verbindlichkeiten ist „A3“.

Verschiedene weitere Unternehmen der Gruppe, unter anderem die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, die Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., die NORD/LB Covered Finance Bank S. A. und die Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft), emittieren ebenfalls regelmäßig Wertpapiere, sodass für sie ein gesondertes Rating gilt oder gelten kann.

Bei Festlegung des Ratings der Emittentin prüfen die Ratingagenturen verschiedene Leistungsindikatoren der Emittentin, unter anderem die Rentabilität und die Fähigkeit, die konsolidierten Eigenkapitalquoten aufrechtzuerhalten. Sollte die Emittentin bestimmte Leistungskennzahlen nicht erreichen oder aufrechterhalten oder die Eigenkapitalquoten nicht über einer bestimmten Höhe halten, ist es möglich, dass ein oder mehrere Ratings der Emittentin oder eines Tochterunternehmens abgesenkt werden. Sofern außerdem staatliche Schuldtitel Deutschlands - dem Hauptmarkt der Emittentin eine Abwertung erleiden, könnte dies das Rating der Emittentin und die Marktwahrnehmung ihrer Kreditwürdigkeit beeinträchtigen.

Eine Abwertung des Ratings der NORD/LB oder einer ihrer Tochtergesellschaften kann möglicherweise die Finanzierungskosten erhöhen, die Möglichkeiten der Finanzierung einschränken und den Zugang zu Liquidität negativ beeinflussen und sich somit im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Die Risikomanagementvorschriften, -verfahren und -methoden der Emittentin können sie unter Umständen weiterhin unbekannt oder unerwarteten Risiken ausgesetzt sein lassen, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten.

Die Emittentin wendet erhebliche Mittel auf, um Risikomanagementvorschriften und entsprechende Verfahren sowie Bewertungsmethoden für ihr Bankengeschäft und andere Tätigkeitsfelder zu entwickeln. Dennoch sind die Risikomanagementtechniken und Risikomanagementstrategien der Emittentin unter Umständen nicht uneingeschränkt in jedem Wirtschaftsumfeld und gegenüber allen Risikoarten wirksam. Um das eigene Risikomanagement weiter zu entwickeln und zu verbessern trifft die Emittentin Annahmen, Schätzungen und Entscheidungen um Risiken zu identifizieren und vorausszusehen, Risiken zu erkennen und die Risikotragfähigkeit zu bestimmen. Unerwartete oder unrichtig bezifferte Risiken können zu wesentlichen Verlusten führen und sich im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Die zur Bewertung des Vermögens der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verwendeten Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen.

Gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) werden Aktiv- und Passivwerte bei der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften zunächst zum Marktwert abgebildet. Generell verwenden sie zur Feststellung des Marktwerts dieser Instrumente die festgestellten Marktpreise oder, sofern der Markt für ein Finanzinstrument nicht ausreichend aktiv ist, interne Bewertungsmodelle unter Verwendung nachvollziehbarer Marktdaten. Unter bestimmten Umständen stehen die Marktdaten für einzelne Finanzinstrumente oder Klassen von Finanzinstrumenten, die von diesen Bewertungsmodellen herangezogenen werden, nicht oder wegen nachteiliger Marktbedingungen nicht mehr zur Verfügung, wie dies auch in den letzten Jahren der Fall gewesen ist. In diesem Fall ist es wegen der internen Bewertungsmodelle erforderlich, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen vornehmen, um den Marktwert

⁷ Fitch Deutschland GmbH, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main und Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main haben jeweils ihren Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 registriert.

festzustellen. Vermögenswerte, die nicht wie Derivate an einer Börse gehandelt werden, können festgesetzte Werte haben, die auf Kalkulationsmodellen beruhen. Wie bei Finanzinstituten üblich sind diese internen Bewertungsmodelle komplex, und die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften beziehen sich oft auf Angelegenheiten, die bereits in sich unsicher sind, wie z.B. erwartete Cashflows, die Fähigkeit von Kreditnehmern, den Schuldendienst zu bedienen, Werterhöhungen und Wertminderungen sowie die verhältnismäßige Höhe von Ausfällen und Fehlbeträgen. Diese Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen und sind ggf. entsprechend den veränderten Entwicklungen und Marktbedingungen zu aktualisieren. Die entsprechend veränderten Marktwerte der Finanzinstrumente könnten sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen operationellen Risiken wie z.B. Betrug, Fehlverhalten von Kunden oder Mitarbeiter, Sicherheitsverstößen, technischen und informationstechnischen Fehlern oder Fehlfunktionen sowie anderen nachteiligen Ereignissen, von denen viele ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen wie alle Finanzinstitute vielen operationellen Risiken wie z.B. dem Risiko von Betrug oder anderem Fehlverhalten von Mitarbeitern oder Außenstehenden, unberechtigten Transaktionen durch Mitarbeiter oder Betriebsfehlern, einschließlich Schreib- oder Aufzeichnungsfehlern oder Fehlern infolge gestörter Computer- oder Telekommunikationssysteme. Sie sind stark davon abhängig, dass sie täglich eine große Anzahl Transaktionen über viele unterschiedliche Märkte und in vielen Währungen abwickeln können, wobei einige dieser Transaktionen immer komplexer geworden sind. Bei der großen Menge von Transaktionen ist es möglich, dass sich bestimmte Fehler wiederholen oder kumulieren, bevor sie entdeckt und erfolgreich behoben werden.

Des Weiteren kann die Abhängigkeit von automatisierten Systemen zum Aufzeichnen und Abwickeln von Transaktionen das Risiko noch erhöhen, dass technische Systemmängel oder Einwirkungen oder Manipulationen durch Mitarbeiter zu Schäden führen, die schwierig zu entdecken sind. Das Versagen oder Unbrauchbarmachen dieser Systeme könnte sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Außerdem kann es bei der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften aufgrund von Ereignissen, die ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen, zu Störungen der Betriebssysteme oder der unterstützenden Infrastrukturen kommen. Dies betrifft insbesondere Störungen durch Terrorakte, Computerviren, Krankheitspandemien, Strom- oder Telekommunikationsausfälle, Transportdienste oder andere durch die Emittentin oder Dritte genutzte Dienste, die ihre Geschäftspartner sind. Jede dieser Störungen kann zu Leistungsausfällen gegenüber ihren Kunden sowie zu Schäden bei oder einer Haftung für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften führen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen weiterhin dem Risiko, dass externe Lieferanten ihnen gegenüber ggf. ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können (oder dass externe Lieferanten dem Risiko von Betrug oder Betriebsfehlern durch ihre jeweiligen Mitarbeiter ausgesetzt sind), sowie dem Risiko, dass sich ihre Betriebsablaufs- und Datensicherheitssysteme (oder die ihrer Lieferanten) als wirkungslos herausstellen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass die Gestaltung eigener Kontrollen und Verfahren sich als unzulänglich herausstellt oder dass diese Kontrollen und Verfahren umgangen werden, wodurch es zu Verzögerungen bei der Feststellung oder zu Informationsfehlern kommen kann. Obwohl die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften über ein Kontrollsystem verfügen, das das operationelle Risiko in einem angemessenen Rahmen halten soll, sind der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften aus dem operationellen Risiko Schäden entstanden, sodass es keine Sicherheit gibt, dass solche Schäden in der Zukunft nicht entstehen.

Allgemeine regulatorische Risiken für Banken

Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Eingriffe könnten sich auf das Geschäft der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften nachteilig auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen in allen Ländern, in denen sie tätig sind, den dort für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Aufsichtsbehörden haben eine weitreichende Überwachungskompetenz über viele Aspekte des Finanzdienstleistungsgeschäfts, einschließlich der Punkte Liquidität, Kapitaladäquanz und zulässige Anlagen, ethische Fragen, Geldwäsche, Datenschutz, Aufzeichnungen sowie Vermarktungs- und Verkaufspraktiken. Die für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften derzeit für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können sich jederzeit in einer Weise ändern, die sich wesentlich nachteilig auf ihr Geschäft auswirkt. Des Weiteren können Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen die Art, in der sie ihr Geschäft betreiben, sowie die von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen und den Wert ihres Vermögens wesentlich beeinträchtigen.

Im Oktober 2011 veröffentlichte die European Banking Authority (die „EBA“) im Zuge der sich verschärfenden Staatsschuldenkrise neue, darüber hinausgehende Anforderungen. Hiernach mussten verschiedene europäische Finanzinstitute per 30. Juni 2012 eine harte Kernkapitalquote von mindestens 9 Prozent aufweisen. Bei der Berechnung wurden stille Einlagen nicht als Kernkapitalinstrumente angerechnet sowie ein zusätzlicher Puffer für Marktwertverluste bei Engagements gegenüber Staaten des europäischen Wirtschaftsraums berücksichtigt.

Auf Basis dieser deutlich über den regulatorischen Anforderungen liegenden Vorgaben hatte die EBA per 8. Dezember 2011 für die Emittentin einen Kapitalbedarf von EUR 2.489 Mio. ermittelt. Als Reaktion hierauf hat die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, wie bereits im April 2011 geplant, ihr Stammkapital gestärkt und wird vorhandene stille Einlagen umstrukturieren. Ein entsprechendes Konzept wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „BaFin“) im Januar 2012 zugesendet.

Des Weiteren sind Aufsichtsbehörden ermächtigt, gegen die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren einzuleiten, die unter anderem zur Aussetzung oder Rücknahme ihrer Erlaubnisse oder zu einstweiligen Verfügungen, Ordnungsgeldern, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen oder anderen disziplinarischen Maßnahmen führen könnten. Diese Verfahren und/oder aufsichtsrechtlichen Initiativen oder Eingriffe könnten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften haben.

Die weltweite Finanzkrise hat im In- und Ausland zu steigender aufsichtsrechtlicher Tätigkeit geführt, um eine Neuregulierung oder eine strengere Durchsetzung der bestehenden Regulierung des Finanzsektors zu erreichen, was sich maßgeblich auf die Compliance-Kosten auswirkt und die Aktivität der Finanzinstitute maßgeblich beeinträchtigt.

Die Finanzkrise hat viele Regierungen und internationale Organisationen dazu veranlasst, maßgebliche Änderungen bei der Bankenregulierung vorzuschlagen und in bestimmten Fällen auch umzusetzen. Viele dieser Änderungen wie die Umsetzung der Reform 2010 (Basel III), die durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute (Basel II) entwickelt worden ist, laufen derzeit und werden in der Zukunft zu höheren Anforderungen führen, insbesondere bei den Mindesteigenkapitalanforderungen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben die bankrechtlichen Vorschriften einzuhalten und Eigenkapital in sachgerechter Höhe vorzuhalten, um ihr Geschäft betreiben zu dürfen.

Bereiche, in denen Änderungen besondere Auswirkungen auf das Geschäft der Emittentin haben könnten, sind unter anderem:

- die Geld-, Zins- und sonstige Politik der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden;
- generelle Änderungen in der staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Politik, die in bestimmten Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung von Anlegern haben können;
- generelle Änderungen bei den aufsichtsrechtlichen Vorgaben, zum Beispiel bei den Aufsichtsregeln für den Kapitaladäquanz-Rahmen sowie bei den Regeln zur Förderung der Finanzstabilität und Verbesserung des Einlegerschutzes;
- Änderungen im Wettbewerb und der Preisgestaltung;

- weitere Entwicklungen im Bereich der Finanzberichterstattung;
- Abgrenzung zwischen Finanzinstituten durch Regierungen in Bezug auf die Verlängerung von Bürgschaften für Kundeneinlagen sowie in Bezug auf die Bedingungen dieser Bürgschaften; sowie
- Umsetzung von regional geltenden Systemen für die Kunden- oder Einlegerentschädigung- oder –vergütung.

Die Umsetzung solcher aufsichtsrechtlichen Änderungen erhöht für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sowie für andere Finanzinstitute die Compliance-Kosten, was das Betriebsergebnis beeinträchtigen kann. Je nach Art der aufsichtsrechtlichen Änderungen könnten diese für die Finanzinstitute außerdem zu verminderter Aktivität führen, wodurch das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften maßgeblich beeinflusst werden können.

Geht die Emittentin auf Änderungen oder Initiativen bei den bankrechtlichen Vorschriften nicht ordnungsgemäß ein oder erweckt sie diesen Anschein, so könnte ihr Ansehen daran Schaden nehmen und sie sich einem weiteren rechtlichen Risiko aussetzen, welches wiederum die Höhe und Anzahl der ihr gegenüber geltend gemachten Forderungen und Verluste erhöht oder sie Vollstreckungsmaßnahmen, Ordnungsgeldern und Sanktionen aussetzt.

Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise beeinträchtigen den Wettbewerb maßgeblich und können die rechtliche und wirtschaftliche Position der Gläubiger beeinträchtigen.

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten. In einigen Fällen wurden einzelne Finanzinstitute verstaatlicht. Um in diesen Genuss kommen zu können, muss sich die teilnehmende Bank in einigen Fällen zu bestimmtem Verhalten verpflichten, z.B. durch Kreditvergabe nur an bestimmte Arten von Kreditnehmern, Anpassung der Strategie der Bank, Aussetzung von Dividenden und anderen Gewinnausschüttungen sowie Einschränkungen bei der Vergütung von leitenden Angestellten.

Derartige Eingriffe involvieren hohe Geldbeträge und sie haben maßgeblichen Einfluss sowohl auf die teilnehmenden Institute wie auch auf die nicht teilnehmenden Institute, insbesondere was den Zugang zu Finanzierungen und Kapital sowie das Einstellen und Halten guter Mitarbeiter betrifft. Institute wie die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, die eine derartige staatliche Unterstützung nicht erhalten, können bei Strategie, Kreditvergabe und Vergütungsregelungen größere Autonomie bewahren, erleiden aber möglicherweise Wettbewerbsnachteile bei ihrer Kostenbasis, insbesondere bei den Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten. Weiterhin kann ihnen zurückgehendes Einleger- oder Anlegervertrauen zu schaffen machen, wodurch für sie die Gefahr des Verlusts von Liquidität besteht.

Die Umsetzung derartiger Maßnahmen in Bezug auf andere Gesellschaften könnte Auswirkungen darauf haben, wie die Aussichten des Finanzdienstleistungssektors oder bestimmter Arten von Finanzinstrumenten insgesamt wahrgenommen werden. In diesem Fall könnte der Preis für die Finanzinstrumente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften fallen und ihre Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten steigen, was sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnte.

Rechte der Gläubiger können durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz und dem Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetz nachteilig betroffen sein.

Als deutsches Kreditinstitut ist die Emittentin Adressat des Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung – Restrukturierungsgesetz, welches unter anderem besondere Restrukturierungsmaßnahmen für deutsche Kreditinstitute ab dem 1. Januar 2011 einführt: (i) das Sanierungsverfahren gem. § 2 ff. des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes (das „KredReorgG“), (ii) das Reorganisationsverfahren gem. § 7 ff. KredReorgG sowie (iii) die Übertragungsanordnung gemäß § 48a ff. des Kreditwesengesetz (das „KWG“) (die "Übertragungsanordnung").

Obwohl ein Restrukturierungsprozess in der Regel die Rechte der Gläubiger nicht beeinträchtigt, kann ein Reorganisationsplan, der in einem Reorganisationsverfahren beschlossen wird, Maßnahmen

vorsehen, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts beeinträchtigen, einschließlich einer Herabsetzung der Forderung oder einer Einstellung der Zahlung. Solche Maßnahmen beeinträchtigen jedoch nicht die Deckungsmasse, die zur Deckung von Pfandbriefen besteht. Die im Reorganisationsplan vorgeschlagenen Maßnahmen sind Gegenstand eines bestimmten Mehrheitsverfahrens der Gläubiger und der Aktionäre des betreffenden Kreditinstituts. Darüber hinaus legt das KredReorgG detaillierte Regelungen für den Abstimmungsprozess und die erforderlichen Mehrheiten fest und bestimmt, inwieweit Gegenstimmen unberücksichtigt bleiben dürfen. Maßnahmen unter dem KredReorgG werden nur aufgrund einer Anfrage des betreffenden Kreditinstituts und der entsprechenden Genehmigung durch die BaFin und das zuständige Oberlandesgericht eingeleitet. Im Falle einer Bestandsgefährdung des Kreditinstituts und einer daraus resultierenden Systemgefährdung kann die BaFin eine Übertragungsanordnung erlassen, gemäß derer das Kreditinstitut gezwungen wird, seine ganzen oder einen Teil seiner Geschäftsaktivitäten, Vermögenswerte oder Verpflichtungen auf eine sogenannte Brückenbank zu übertragen.

Rechte der Gläubiger können durch den Reorganisationsplan beeinträchtigt werden, der durch ein bestimmtes Mehrheitsverfahren beschlossen werden kann. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung kann die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin gegenüber den Gläubigern durch eine andere Schuldnerin ersetzt werden (diese kann sich hinsichtlich der Risikoübernahme oder der Kreditwürdigkeit wesentlich von der Emittentin unterscheiden). Alternativ hierzu können die Forderungen der Gläubiger gegenüber der Emittentin bestehen bleiben, aber die Vermögenswerte der Emittentin, ihr Geschäftsfeld oder ihre Kreditwürdigkeit sind nicht die gleichen und können wesentlich beeinträchtigt werden im Vergleich mit der Situation vor der Übertragungsanordnung.

Der deutsche Gesetzgeber hat zudem das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes vom 24. Februar 2012 erlassen, welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Die BaFin ist aufgrund des Gesetzes unter anderem befugt aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut einzuleiten, sofern die finanzielle Lage eines Kreditinstituts Zweifel über die dauerhafte Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen des KWG aufkommen lassen. Obgleich diese aufsichtsrechtliche Maßnahmen an sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf Gläubigerrechte haben, sind mittelbare negative Auswirkungen wie z.B. Preisbildung sämtlicher Finanzinstrumente die vom betroffenen Kreditinstitut emittiert wurden oder die Fähigkeit des Kreditinstituts sich zu refinanzieren, aufgrund des Umstands, dass die BaFin von diesem Mittel Gebrauch gemacht hat, möglich.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die nachfolgenden Risiken beschreiben die Risiken, die für einen potentiellen Käufer aus den unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen entstehen können.

Potentielle Käufer sollten daher bei der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen die nachfolgenden Risiken beachten und ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen, sofern sie dieses für erforderlich halten.

Besonderes Risiko bei Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Verzinsungsstruktur

Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Verzinsungsstruktur sind Schuldverschreibungen, deren Höhe der Zinssätze bzw. der Zinszahlungen von der Wertentwicklung eines Basiswerts abhängen (Variable Zinssätze). Sie garantieren für die Laufzeit der Schuldverschreibungen weder eine regelmäßige Zinszahlung noch eine jeweils bestimmte Höhe der Variablen Zinssätze.

Die Höhe der gemäß den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinssätze ist ggf. bis zum jeweiligen Zinszahlungstag nicht bekannt. Die Unsicherheit für den Anleger über die zu erwartenden Erträge verstärkt sich, je größer der Zeitanteil der Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen ist, der zu Variablen Zinssätzen verzinst wird.

Das Risiko für den Anleger besteht darin, dass bei einer aus Anlegersicht ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts die Variablen Zinssätze einen geringeren Wert als erwartet oder sogar den Wert Null (0) annehmen können. In letzterem Fall würde am jeweiligen Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Die Schuldverschreibungen beinhalten daher stets das Risiko eines vollständigen oder teilweisen Verlustes von Zinsen oder Aufschlägen.

Besonderes Risiko bei Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Tilgungsstruktur

Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Tilgungsstruktur sind Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts bestimmt. Die Schuldverschreibungen können von der Emittentin am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, bei Schuldverschreibungen deren Basiswert eine Aktie ist, durch die Übertragung von Aktien, auf die sich Schuldverschreibungen als Basiswert beziehen, getilgt werden.

Der Wert des Rückzahlungsbetrages oder der Wert der von der Emittentin am Fälligkeitstag zu übertragenden Aktien ist bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht bekannt. Zudem unterliegt der Wert der zu übertragenden Aktien bis zum Zeitpunkt einer Übertragung und Veräußerung durch den Anleger jeweils den Bedingungen des Kapitalmarkts.

Es besteht das Risiko, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrages bzw. der Wert der übertragenen Aktien am Tag der Übertragung unter den Erwartungen des Anlegers und unterhalb dem Wert des vormals eingesetzten Kapitals liegt bzw. den Wert Null (0) annimmt.

Im Fall von zu übertragenden Aktien kann der Wert dieser auch unbestimmte Zeit nach der Übertragung an den Anleger unterhalb des vormals eingesetzten Kapitals liegen bzw. den Wert Null annehmen.

Mit Zahlung des Rückzahlungsbetrages bzw. bei einem Verkauf der übertragenen Aktien würde ein Anleger einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der übertragenen Aktien am Tag des Verkaufs und dem Wert des vormals eingesetzten Kapitals bzw. einen Totalverlust realisieren.

Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Tilgungsstruktur garantieren daher nicht die Rückzahlung des vormals eingesetzten Kapitals. Sie beinhalten vielmehr stets das Risiko eines vollständigen oder teilweisen Verlustes des eingesetzten Kapitals.

Sehen die Schuldverschreibungen eine Rückführung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien vor, so behält sich die Emittentin grundsätzlich das Recht vor, aus abwicklungstechnischen Gründen nach eigenem Ermessen anstelle der vorgesehenen Übertragung der Aktien einen Betrag in Bar entsprechend dem Gegenwert der Aktien an einem im Vorfeld bestimmten Stichtag an den Anleger zu zahlen (Referenzbetrag).

Für einen Anleger besteht in diesem Fall das Risiko, dass der Referenzbetrag unterhalb dem Wert des vormals eingesetzten Kapitals liegt. Der Anleger realisiert in diesem Fall unmittelbar am Fälligkeitstag einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Referenzbetrag und dem vormals eingesetzten Kapital.

Risiko bei einer aus Anlegersicht negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Die Wertentwicklung eines Basiswerts wird u. a. von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, wie zum Beispiel der konjunkturellen Entwicklung, der wirtschaftlichen Lage einer Branche, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Gegebenheiten, als auch von unternehmensspezifischen Faktoren wie Ertragslage, Marktposition oder Risikosituation der jeweiligen Unternehmen beeinflusst. Die historische Wertentwicklung des Basiswerts darf dabei nicht als Sicherheit für eine entsprechende zukünftige Wertentwicklung betrachtet werden.

Sowohl bei einer Zinsstruktur als auch bei einer Tilgungsstruktur, bei der die Verzinsung bzw. die Tilgung von einem Basiswert abhängig ist, besteht das Risiko, dass sich der Basiswert nachteilig für den Anleger entwickelt, und somit die Höhe der Zinszahlung und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages negativ beeinflusst und dadurch geringer ausfällt als ursprünglich angenommen bzw. zu einem geringeren Betrag als dem ursprünglich vom Anleger eingesetzten Kapital (in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag).

Je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungen erhält der Anleger in einem solchen Fall eine im Vergleich zu nicht-strukturierten Schuldverschreibungen lediglich geringe oder keine Zahlung von Zinsen und/oder dem eingesetzten Kapital. Eine aus Anlegersicht negative Wertentwicklung des Basiswerts beinhaltet stets das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlustes von Zinsen oder Aufschlägen und/oder dem eingesetzten Kapital.

Begrenzte Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts

Die Emittentin kann in der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen begrenzende Regelungen hinsichtlich der Bemessung der Wertveränderung des Basiswerts vorsehen. Der mögliche für den Anleger zu erzielende Ertrag wird dadurch begrenzt. Dem Anleger entgeht in diesem Fall ein Mehrertrag, den er möglicherweise bei einer Direktinvestition in den Basiswert erzielt hätte.

Enthält die Formel zur Ermittlung des Zins- oder Rückzahlungsbetrags etwaige Hebel oder Multiplikatoren, kann die Wertentwicklung des Basiswerts eine Zahlung unter den Schuldverschreibungen stärker negativ beeinflussen als der mögliche Einfluss der direkten Wertentwicklung und das Risiko einer geringeren Zinszahlung, keiner Zinszahlung oder eines Kapitalverlusts verstärken.

Keine Teilhaberrechte am Basiswert

Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, stehen hinsichtlich ihrer Verzinsung oder Tilgung, in Abhängigkeit von einem Basiswert. Sie begründen aber im Gegensatz zu einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert keine Teilhaberrechte, wie z.B. einen Anspruch auf Dividendenzahlung oder Stimmrechte für Aktionäre von Aktiengesellschaften.

Teilhaberrechte, wie etwa das Recht eines Aktionärs, Dividendenzahlungen oder andere Ausschüttungen zu fordern, Stimmrechte auszuüben oder andere Rechte, werden durch die Schuldverschreibungen der Emittentin nicht vermittelt. Im Gegenteil, hohe Dividendenzahlungen an die Aktionäre können den Wert des Basiswerts und damit den Wert der Schuldverschreibungen sogar negativ beeinflussen.

Nur im Fall einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien kann der Anleger möglicher Weise Teilhaberrechte erlangen.

Risiko bei Anpassungsmaßnahmen in Bezug auf den Basiswert

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann sich der Basiswert oder die Zusammensetzung des Basiswerts, auf die sich die Variable Verzinsung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen bezieht, auf Grund von Anpassungsmaßnahmen ggf. erheblich oder auch vollständig ändern.

Dadurch besteht für den Anleger das Risiko, dass der Basiswert nach einer solchen Anpassung nicht mehr mit dem ursprünglichen Basiswert oder der Zusammensetzung des ursprünglichen Basiswerts vor einer solchen Anpassung wirtschaftlich vergleichbar ist.

Die Emittentin wird die fälligen Entscheidungen im Zusammenhang mit Anpassungsmaßnahmen im billigen Ermessen treffen.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Risiko in Bezug auf Interessenkonflikte der Emittentin in Zusammenhang mit dem Basiswert

Die Emittentin kann gegebenenfalls – insbesondere zur Absicherung eigener Positionen – an Geschäften mit dem Basiswert beteiligt sein. Solche Geschäfte können sich positiv oder negativ auf die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts und somit auch auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin kann weitere Schuldverschreibungen ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie diese Schuldverschreibungen haben. Die Begebung solcher mit diesen Schuldverschreibungen bzw. mit deren Basiswert im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin nimmt zur Absicherung ihrer Positionen aus der Emission von Schuldverschreibungen in der Regel Absicherungsgeschäfte auf den Basiswert vor. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Wert der Schuldverschreibungen durch solche Absicherungskäufe für den Anleger nachteilig beeinflusst wird.

Bilden Aktien den Basiswert kann die Emittentin in Verbindung mit künftigen Angeboten auf gattungsgleiche Aktien als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren. Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen. Es besteht das Risiko, dass diese sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Schuldverschreibungen sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Investoren geeignet, so dass jeder potentielle Käufer vor seiner Investitionsentscheidung die Geeignetheit der Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund seiner persönlichen Umstände überprüfen muss.

Jeder potentielle Käufer der unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen muss vor dem Hintergrund seiner persönlichen Umstände entscheiden, ob diese Anlage für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potentielle Käufer:

- (i) über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügen, um eine sinnvolle Einschätzung der betreffenden Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in dieselben und der in diesem Prospekt oder in einem anwendbaren Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes („WpPG“) (jeweils ein „Nachtrag“) dargestellten Informationen vornehmen zu können;
- (ii) Zugang zu und Kenntnis von geeigneten Analyseinstrumenten haben, um vor dem Hintergrund seiner persönlichen Finanzlage und der in Betracht gezogenen Anlage bzw. Anlagen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen dieser Letzteren auf sein gesamtes Anlageportfolio einschätzen zu können;
- (iii) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken einer Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen oder in den Fällen, in denen sich die Währung der Zahlung von Kapital- oder Zinsbeträgen von der Landeswährung des potentiellen Käufers unterscheidet, übernehmen zu können;
- (iv) über ein umfassendes Verständnis der maßgeblichen Ausgestaltung in Form von Anleihebedingungen der betreffenden Schuldverschreibungen verfügen und mit dem Verhalten der relevanten Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (v) in der Lage sein, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) mögliche Szenarien für wirtschaftliche, Zins- und sonstige Faktoren zu bewerten, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zur Übernahme der jeweiligen Risiken auswirken können.

Bei einigen Schuldverschreibungen handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Sachverständige institutionelle Anleger erwerben komplexe Finanzinstrumente im Allgemeinen nicht als separate Anlage, sondern um über eine bewusste, sorgfältig bemessene und angemessene Zuführung von Risiken zum Gesamtportfolio eine Risikominderung oder eine Renditeverbesserung zu erreichen. Ein potentieller Käufer sollte nicht in Schuldverschreibungen investieren, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, es sei denn, er verfügt (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) über die notwendigen Sachkenntnisse, um einschätzen zu können, wie sich die Schuldverschreibungen unter wechselnden Bedingungen entwickeln werden, und die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen dieser Investition auf das gesamte Anlageportfolio des potentiellen Käufers abschätzen zu können.

Die Schuldverschreibungen werden möglicherweise nicht aktiv gehandelt, mit der Konsequenz, dass ein Gläubiger nur eingeschränkte Verkaufsmöglichkeiten hat.

Die auf Grundlage dieses Prospekts begebenen Schuldverschreibungen können börsennotiert oder nicht börsennotiert sein. Unabhängig davon, ob die Schuldverschreibungen börsennotiert sind oder nicht, besteht keine Gewähr dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickeln wird oder, falls ein solcher besteht, dass dieser weiterhin bestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen möglicherweise börsennotiert sind, führt nicht notwendigerweise zu einer Erhöhung der Liquidität. In einem illiquiden Markt könnte es einem Inhaber nicht möglich sein, seine Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit zurückzuzahlen.

Der Kurs der Schuldverschreibungen könnte erheblichen Schwankungen unterliegen, und ein Gläubiger könnte gezwungen sein, das wirtschaftliche Risiko der Investition in die Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit zu tragen.

Unabhängig vom Risiko, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen oder fortbestehen könnte, hängen die Kursbewegungen börsennotierter Schuldverschreibungen von einer Vielzahl von Faktoren ab. Zu diesen zählen unter anderem Änderungen der allgemeinen Marktzinssätze, makroökonomische Entwicklungen oder die Nachfrage im Markt. Der festgestellte Kurs börsennotierter Schuldverschreibungen kann außerdem erheblichen Schwankungen unterliegen. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann unter den Ausgabe- oder Kaufkurs fallen. Im Falle des Verkaufs von Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann der Gläubiger der Schuldverschreibungen das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

Bei nicht börsennotierten Schuldverschreibungen könnte es schwieriger sein, Kursinformationen einzuholen, was sich nachteilig auf ihre Liquidität auswirken könnte. Die Möglichkeiten zum Verkauf nicht börsennotierter Schuldverschreibungen könnten aus länderspezifischen Gründen weiteren Einschränkungen unterliegen.

Für Schuldverschreibungen, deren Zinssatz zum Ende einer Zinsperiode berechnet wird, werden beim Verkauf der Schuldverschreibungen keine Stückzinsen gezahlt. Daher reduziert sich der Kurs dieser Schuldverschreibungen zu jedem Zinszahlungstermin.

Gläubiger in Ländern mit einer von der Währung der Schuldverschreibungen abweichenden Währung sind dem Risiko von nachteilig verändernden Wechselkursen ausgesetzt.

Soweit die Schuldverschreibungen auf Fremdwährungen lauten, haben Wechselkursschwankungen erhebliche Auswirkungen auf Zahlungen von Zinsen oder Kapital, die ein Inhaber in seiner Landeswährung zu den jeweiligen Zinszahlungsterminen bzw. zum Endfälligkeitsdatum erhält.

Wenn die Schuldverschreibungen beispielsweise auf eine andere Währung als den Euro lauten und der Wechselkurs dieser Währung gegenüber dem Euro fällt (und der Wert des Euro entsprechend steigt), fällt der Kurs dieser Schuldverschreibungen und der Wert der darauf geleisteten Zahlungen von Zinsen und Kapital in Euro entsprechend.

Die Realisierung eines Kreditrisikos auf Seiten der Emittentin kann zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall der Emittentin bei Zinszahlungen oder der Kapitalrückzahlung führen, so dass ein teilweiser oder sogar Totalverlust des eingesetzten Kapitals auf Seiten des Gläubigers möglich wäre.

Käufer der Schuldverschreibungen vertrauen auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und haben keine Rechte gegenüber anderen Personen. Die jeweiligen Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko.

Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen sind keine Empfehlungen, Schuldverschreibungen der Emittentin zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen können jederzeit ausgesetzt, revidiert oder zurückgezogen werden. Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen könnte sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.

Den auf der Grundlage dieses Prospekts begebenen Schuldverschreibungen kann ein Rating erteilt werden oder auch nicht. Die Rating-Agenturen können den verschiedenen und unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen unterschiedliche Ratings erteilen. Das Rating einer bestimmten Emission von Schuldverschreibungen (Rating der Schuldverschreibungen) kann sich außerdem von dem Rating unterscheiden, das die Rating-Agenturen der Emittentin (Rating der Emittentin) erteilt haben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann jederzeit von der betreffenden Rating-Agentur ausgesetzt, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen könnte nachteilige Auswirkungen auf den Kurs der Schuldverschreibungen haben. Im Falle eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit könnte sich hieraus für den Gläubiger ein Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals ergeben.

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten gemindert werden.

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten gemindert werden. Vor einer Anlageentscheidung sollten potentielle Käufer daher ihre eigenen Finanzberater hinsichtlich der Provisionen, Gebühren und sonstigen Kosten konsultieren, die in Verbindung mit dem Kauf oder Besitz der Schuldverschreibungen anfallen.

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Steuern, Abgaben und Gebühren gemindert werden.

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Steuern, Abgaben und Gebühren gemindert werden. Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den persönlichen Umständen des jeweiligen Gläubigers ab. Vor einer Anlageentscheidung sollten potentielle Käufer der Schuldverschreibungen daher von ihren Steuerberatern Informationen und eine Beratung zu den steuerlichen Konsequenzen einholen, die sich in ihrer persönlichen Situation ergeben.

Zahlungen auf die Schuldverschreibungen könnten nach den Steuervorschriften im Rahmen des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) einer Quellensteuer unterliegen.

Die Emittentin kann unter bestimmten Umständen nach Maßgabe von Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code of 1986 (US-amerikanisches Bundeseinkommensteuergesetz) in aktueller Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Vorschriften verpflichtet sein, auf nach dem 31. Dezember 2012 durch die Emittentin zu begebende Schuldverschreibungen und auf Schuldverschreibungen, die für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als Eigenkapital behandelt werden, US-Steuern mit einem Satz von 30,00 Prozent von allen oder einem Teil der Zahlungen an Kapital und Zinsen einzubehalten, die als „durchlaufende Zahlungen“ an Investoren oder ausländische Finanzinstitute behandelt werden, es sei denn, dieser Investor oder dieses die Zahlung empfangende ausländische Finanzinstitut genügt den FACTA-Vorschriften. Um den FATCA-Vorschriften zu genügen, müsste das die Zahlung empfangende ausländische Finanzinstitut mit dem U.S. Internal Revenue Service (US-amerikanische Bundeseinkommensteuerbehörde) unter anderem vereinbaren, die Identität bestimmter US-amerikanischer Kontoinhaber bei diesem Institut (oder dessen Niederlassungen) offenzulegen und jährlich bestimmte Informationen zu diesen Konten einzureichen. Gemäß den FATCA-Vorschriften umfasst die Definition der „durchlaufenden Zahlungen“ „quellensteuerpflichtige Zahlungen (im Allgemeinen alle aus den USA stammenden Dividenden- oder Zinszahlungen oder die Bruttoerlöse aus Verkauf oder sonstiger Veräußerung eines Vermögenswerts, auf den aus den USA stammende Dividenden oder Zinsen anfallen) sowie alle einer quellensteuerpflichtigen Zahlung zuzurechnenden Beträge“. Soweit die Emittentin zum Einbehalt der US-Steuer mit diesem Satz verpflichtet ist, wird dieser Betrag von allen Zahlungen an Zinsen, Kapital oder sonstigen Beträgen auf die Schuldverschreibungen abgezogen, ungeachtet dessen, ob der Gläubiger in einer Beziehung zu den USA steht oder nicht. In diesem Fall ist weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, diesen Abzug zu ersetzen, so dass ein solcher potentieller Quellensteuereinbehalt zu Lasten des Gläubigers ginge.

Nach den vom U.S. Internal Revenue Service ausgegebenen Richtlinien findet bei Schuldverschreibungen, die zum 1. Januar 2013 noch nicht ausstehen oder für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als Eigenkapital behandelt werden bzw. auf die kein festes Endfälligkeitsdatum anwendbar ist und die zur irgendeinem Zeitpunkt ausstehen, eine FACTA-Quellensteuer in Höhe von 30,00 Prozent auf ausländische durchlaufende Zahlungen Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2016 erfolgen.

Gesetzesänderungen können nachteilige Auswirkungen auf eine Anlage in die Schuldverschreibungen und Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen haben.

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Alle Erläuterungen zum deutschen Recht in diesem Prospekt basieren auf den zum Datum dieses Prospekts in Deutschland geltenden Gesetzen und Vorschriften, und es kann keine Gewähr hinsichtlich der Konsequenzen möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen des deutschen Rechts oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Prospekts übernommen werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Zahlung von Zinsen oder Rückzahlungsbeträgen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.

Die reale Rendite einer Anlage reduziert sich durch die Inflation.

Das Inflationsrisiko bezeichnet das Risiko einer künftigen Geldabwertung. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger fällt die reale Rendite auf die Schuldverschreibungen aus. Wenn die Inflationsrate der Nominalrendite entspricht oder sie übersteigt, beträgt die reale Rendite null oder ist sogar negativ.

Der historische Kurs von Schuldverschreibungen ist nicht als Hinweis auf die künftige Kursentwicklung dieser Schuldverschreibungen zu verstehen.

Es lässt sich nicht vorhersehen, ob der Kurs von Schuldverschreibungen steigt oder fällt.

Die Emittentin übernimmt keine Garantie dafür, dass der Kurs der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit konstant bleibt.

Änderungen der Marktzinssätze können sich nachteilig auf den Wert von Festverzinslichen Schuldverschreibungen auswirken.

An einen Gläubiger von Festverzinslichen Schuldverschreibungen werden während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Festsatzzinsen gezahlt. Bei Festverzinslichen Schuldverschreibungen wirkt sich ein Anstieg oder Rückgang des allgemeinen Zinsniveaus während der Laufzeit der Schuldverschreibungen lediglich auf den Kurs der Schuldverschreibungen aus. Wenn sich der jeweilige Marktzinssatz erhöht, fällt der Kurs einer Festverzinslichen Schuldverschreibung üblicherweise, bis die Rendite dieser Festverzinslichen Schuldverschreibung in etwa dem Marktzinssatz entspricht.

Im Falle eines Verkaufs von Schuldverschreibungen durch den Gläubiger in einer Phase eines rückläufigen Marktzinssatzes unterliegt der Gläubiger dem Risiko, dass eine Folgeinvestition zu einem niedrigeren Zinssatz erfolgt als dem vereinbarten Festzinssatz. Im Falle des Verkaufs von Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann der Gläubiger das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

Gläubiger von Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen oder Strukturierten Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Zinssatzschwankungen ausgesetzt. Wenn Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen und Strukturierte Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt sind, profitiert der Gläubiger nicht von einer Steigerung des Referenzzinssatzes über diese Schwelle hinaus.

Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen und Strukturierte Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen sind mit einem variablen Zinssatz verzinslich, der sich aus einem Referenzzinssatz sowie gegebenenfalls jeweils einer Marge zusammensetzt. Die Zinsperiode kann drei oder sechs Monate oder einen anderen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum umfassen. Ein variabler Zinssatz passt sich am Tag seiner Festlegung den Änderungen des betreffenden Referenzzinssatzes an; daher kann ein variabler Zinssatz im Vergleich zu einem variablen Zinssatz aus vorherigen Zinsperioden auch fallen. Gläubiger von Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Schwankungen des betreffenden Referenzzinssatzes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgesetzt. Die Rendite von Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen lässt sich nicht im Voraus bestimmen.

Der auf Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen und Strukturierte Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen jeweils zahlbare variable Zinssatz kann auf ein bestimmtes Niveau begrenzt sein (ein „Cap“). Die Gläubiger profitieren nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes über diesen Cap hinaus. Daher kann die Rendite dieser Schuldverschreibungen im Falle eines Anstiegs des Referenzzinssatzes über den Cap hinaus niedriger sein als die Rendite Variabelverzinslicher Schuldverschreibungen, die jeweils keinem Cap unterliegen.

Im Fall von steuerlichen Gründen (Quellensteuer) oder an Kündigungsterminen ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Renditen der Gläubiger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfallen.

Im Fall von unbesicherten Schuldverschreibungen ist die Emittentin zur Rückzahlung berechtigt, wenn sie aus steuerlichen Gründen zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die unbesicherten Schuldverschreibungen verpflichtet ist.

Die Emittentin kann berechtigt sein, die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu kündigen und vor Endfälligkeit zurückzuzahlen.

Durch das Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung sind die Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Rendite niedriger als erwartet ausfällt. Da die Emittentin das Recht auf vorzeitige Rückzahlung voraussichtlich dann ausüben wird, wenn die Renditen für vergleichbare Anleihen am

Kapitalmarkt gefallen sind, könnten die Gläubiger außerdem nicht in der Lage sein, den Rückzahlungserlös in vergleichbare Schuldverschreibungen mit derselben oder einer höheren Rendite zu investieren.

Jeder potentielle Käufer muss auf Grundlage seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der ihm unter den gegebenen Umständen angemessen erscheinenden professionellen Beratung bestimmen, ob ein Erwerb der Schuldverschreibungen vollkommen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, mit denen des wirtschaftlichen Eigentümers) sowie mit allen auf ihn anwendbaren Anlagegrundsätzen, Richtlinien und Beschränkungen (unabhängig davon, ob er die Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) übereinstimmt und trotz der eindeutigen und erheblichen Risiken, die mit einer Investition in die Schuldverschreibungen oder ihrem Besitz verbunden sind, eine für ihn (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, für den wirtschaftlichen Eigentümer) geeignete, richtige und angemessene Investition darstellt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, potentielle Käufer hinsichtlich Angelegenheiten zu beraten, die sich nach dem Recht des Landes ergeben, in dem sie ansässig sind, und die sich auf den Kauf oder Besitz der Schuldverschreibungen oder den Erhalt von Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf dieselben auswirken können. Falls es potentielle Käufer versäumen, sich in angemessener Weise über eine Investition in die Schuldverschreibungen zu informieren, gehen sie das Risiko ein, dass ihnen in Verbindung mit ihrer Investition Nachteile entstehen.

In Bezug auf die Frage der Rechtmäßigkeit seines Erwerbs der Schuldverschreibungen oder die sonstigen vorgenannten Angelegenheiten darf ein potentieller Käufer nicht auf die Emittentin, einen von der Emittentin beauftragten Plazeur oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen vertrauen.

III. VERANTWORTUNG

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens richtig sind und keine Auslassungen beinhalten, die die Aussage des Prospekts verzerren könnten, und dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um dies zu gewährleisten.

IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –

Die Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „Emittentin“) einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012, wie durch die Nachträge vom 17. September 2012 und 1. Oktober 2012 aktualisiert, sowie den Seiten F-1 bis F-118 des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 14. Juli 2011 enthalten. Der Inhalt des Registrierungsformulars vom 16. Juli 2012, wie durch die Nachträge vom 17. September 2012 und 1. Oktober 2012 aktualisiert, sowie der Inhalt der Seiten F-1 bis F-118 des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 14. Juli 2011 werden per Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

V. BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. Beschreibung der Schuldverschreibungen

Dieser Abschnitt „1. Beschreibung der Schuldverschreibungen“ ist eine abstrakte Beschreibung der Möglichkeiten der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die von der Emittentin unter diesem Prospekt begeben, angeboten oder verkauft werden können und/oder für die eine Zulassung an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse oder die Einbeziehung in den Handel einer Wertpapierbörse beantragt werden kann.

Sie umfasst die folgenden Inhalte:

- Verzinsung der Schuldverschreibungen
- Rendite
- Rückzahlung der Schuldverschreibungen
- Anpassungen
- Marktstörung
- Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen
- Rückkauf
- Stückelung der Schuldverschreibungen
- Währung der Schuldverschreibungen
- Status und Rang der Schuldverschreibungen
- Ausgestaltung der Urkunde
- Begebung weiterer Schuldverschreibungen
- Ersetzung der Emittentin
- Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Verjährung.

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin. Durch die Begebung der Schuldverschreibungen nimmt die Emittentin Fremdkapital am Kapitalmarkt auf. Die Verbindlichkeiten werden durch das Ausstellen einer oder mehrerer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde(n) verbrieft. Effektive Stücke werden für die Schuldverschreibungen nicht ausgestellt.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen Gläubiger von Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und Schuldner regeln, sind nicht Bestandteil dieses Prospekts. Die maßgeblichen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden der jeweiligen Urkunde beigefügt und sind integraler Bestandteil der Urkunde. Sie werden dem Gläubiger der Schuldverschreibungen in einem separaten Dokument durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) zur Verfügung gestellt.

Potentielle Käufer sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Prospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit die Schuldverschreibungen verzinst werden), die Art des Basiswerts, der Fälligkeitstag, der Rückzahlungsbetrag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibung wesentlich betreffen, weder in diesem Abschnitt noch im gesamten Dokument zu finden sind, sondern in den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Daher enthält die nachfolgende Beschreibung nicht alle Informationen für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen. Eine Investitionsentscheidung des potentiellen Käufers sollte daher nur auf Basis der vollständigen Informationen bestehend aus dem Prospekt und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen getroffen werden.

Verzinsung der Schuldverschreibungen

Unter diesem Prospekt kann die Emittentin Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung (Festverzinsliche Schuldverschreibungen), Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung (Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen), Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen deren Verzinsung von der Entwicklung eines Index als Basiswert abhängig ist (Indexiert Variabelverzinsten Schuldverschreibungen), Schuldverschreibungen ohne Verzinsung und Schuldverschreibungen mit einer Kombination dieser Verzinsungsstrukturen begeben. Unabhängig von der Ausgestaltung der Verzinsung im Einzelfall, wird der Zinssatz der Schuldverschreibungen nie negativ sein.

Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung (Festverzinsliche Schuldverschreibungen)

Bei Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz (Festverzinsliche Schuldverschreibungen) wird die Höhe des Zinssatzes, auf dessen Grundlage die periodisch angelegten Zinszahlungen berechnet werden, vor dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen von der Emittentin festgelegt. Der festgelegte Zinssatz orientiert sich grundsätzlich an der Bonität der Emittentin, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital.

Schuldverschreibungen deren Verzinsung von einem Referenzzinssatz abhängig ist (Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen)

Bei Schuldverschreibungen deren Verzinsung von einem Referenzzinssatz abhängig ist (Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen) sind die an die Gläubiger zu zahlenden Zinsbeträge anfangs noch nicht vollständig für die gesamte Laufzeit der Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen bekannt. Vielmehr wird die Verzinsung dynamisch geregelt und nur die für den Zinssatz der Schuldverschreibungen maßgebliche Bezugsgröße (der Referenzzinssatz) festgelegt. Der Referenzzinssatz spiegelt die aktuellen üblichen Bedingungen für eine Geldaufnahme in Form von Fremdkapital am Kapitalmarkt für einen Zeitraum von einem bis zu 12 Monaten wider. Referenzzinssätze unterliegen Schwankungen und passen sich den maßgeblichen Parametern des Kapitalmarktes regelmäßig an. Der Zinssatz von Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen kann sich insofern über die Laufzeit der Schuldverschreibungen mehrfach ändern (d.h. steigen oder fallen). Steigt der maßgebliche Referenzzinssatz über die Laufzeit der Schuldverschreibungen, so steigt auch der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag. Fällt der maßgebliche Referenzzinssatz über die Laufzeit, so fällt auch der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag.

Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen sind an einen Referenzzinssatz gekoppelt und können in folgenden Variationen ausgestaltet werden: (i) der maßgebliche Referenzzinssatz bildet eins zu eins den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz oder (ii) zu dem maßgeblichen Referenzzinssatz wird, in der Abhängigkeit der Bonität des Emittenten, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital ein Festzinssatz (Marge) hinzugerechnet (Aufschlag), d.h. der maßgebliche Referenzzinssatz und der Aufschlag ergeben zusammen den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz oder (iii) von dem maßgeblichen Referenzzinssatz wird, in Abhängigkeit von der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital ein Festzinssatz (Marge) abgezogen (Abschlag), d.h. der maßgebliche Referenzzinssatz unter Abzug des Abschlags ergeben zusammen den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz oder (iv) der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes wird nach oben zu einem zuvor bestimmten Höchstzinssatz (*Cap*) begrenzt, d.h. selbst wenn der maßgebliche Referenzzinssatz höher wäre als der Höchstzinssatz, würde nur der Höchstzinssatz auf die Schuldverschreibungen für die maßgebliche Zinsperiode angewandt oder (v) der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes wird nach unten zu einem zuvor bestimmten Mindestzinssatz (*Floor*) begrenzt, d.h. selbst wenn der maßgebliche Referenzzinssatz niedriger wäre als der Mindestzinssatz, würde der Mindestzinssatz auf die Schuldverschreibungen für die maßgebliche Zinsperiode angewandt oder (vi) der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes wird nach oben und unten zu einem zuvor

bestimmten Höchst- und Mindestzinssatz (*Collared Floater*) begrenzt, d.h. der Zinssatz ist nie höher als der Höchstzinssatz und nie niedriger als der Mindestzinssatz und hängt innerhalb dieses Zinskorridders von der Bewegung des maßgeblichen Referenzzinssatzes ab oder (vii) der Referenzzinssatz multipliziert mit einem Faktor ergibt den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz.

Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen deren Verzinsung von der Entwicklung eines Index als Basiswert abhängig ist

Bei Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen deren Verzinsung von der Entwicklung eines Index als Basiswert abhängig ist (Indexiert Variabelverzinsten Schuldverschreibungen) ist entweder der Zinsanspruch selbst oder die Höhe der an den Gläubiger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbeträge zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen noch nicht festgelegt, da auch die Höhe des Zinssatzes noch nicht festgelegt ist. Maßgeblich für die Feststellung des Zinsanspruchs oder des Zinssatzes ist die Wertentwicklung des für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Index. Dabei kann es darauf ankommen, dass der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Wert nicht unterschreitet, überschreitet oder erreicht oder die Verzinsung ist direkt abhängig von der Wertentwicklung des Index über einen bestimmten Zeitraum.

Bei dem Index handelt es sich um einen Aktienindex. Ein Aktienindex stellt grundsätzlich die Kurs- oder Wertentwicklung von ausgewählten Aktien zu einem bestimmten Zeitpunkt im Vergleich zu einem bestimmten vorherigen Zeitpunkt dar. Die Entwicklung des Index wird durch die Kurse der im Index enthaltenen Aktien und deren Gewichtung beeinflusst.

Schuldverschreibungen deren Verzinsung vom Eintritt eines Bonusereignisses in Bezug auf einen Index abhängig ist (Indexiert Verzinsten Bonus Schuldverschreibungen)

Indexiert Verzinsten Bonus Schuldverschreibungen können zunächst mit einem festen Zinssatz verzinst werden. In diesem Fall ist der Zinsanspruch während der ersten Zinsperiode ein Festzins und unabhängig von der Entwicklung des Index. In der folgenden Zinsperiode ist die Zinszahlung davon abhängig, dass die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden (dies ist der Fall wenn der Schlusskurs des Index an einem vorab festgelegten Tag den festgelegten Schwellenwert überschritten hat) und der Index einen vorher festgelegten Indexwert während eines bestimmten Zeitraums zumindest einmal überschreitet. Ist dies der Fall, so wird ein Bonuszins gezahlt. Ist dies nicht der Fall, werden die Schuldverschreibungen während der zweiten Zinsperiode nicht verzinst.

Strukturiert Indexiert Variable Schuldverschreibungen

Werden die Schuldverschreibungen nicht mit einem festen Zinssatz, sondern mit einem variablen Zinssatz verzinst, so ist dessen Höhe von der Wertentwicklung des Index abhängig und entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Schlusskurses des Index an vorab festgelegten Feststellungstagen. Der so ermittelte Zinssatz kann nach oben zu einem zuvor bestimmten Höchstzinssatz (*Cap*) oder nach unten zu einem zuvor bestimmten Mindestzinssatz (*Floor*) begrenzt werden oder der ermittelte Zinssatz kann mit einem Faktor multipliziert werden oder eine Kombination dieser Möglichkeiten.

Schuldverschreibungen ohne Verzinsung

Schuldverschreibungen ohne Verzinsung werden während ihrer Laufzeit nicht verzinst.

Schuldverschreibungen mit einer Kombination dieser Verzinsungsstrukturen

Schuldverschreibungen können mit einer Kombination der oben genannten Verzinsungsstrukturen begeben werden.

Fälligkeit der Zinszahlungen und Berechnung des Zinsbetrages

Die Zinszahlungen können vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bzw. zu anderen periodischen Terminen nachträglich erfolgen. Der für die Schuldverschreibungen maßgebliche Zinsbetrag wird berechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode maßgebliche Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen wird.

Rendite

Zur Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen sind alle Zahlungsströme der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen (Verkaufskurs, alle Zinszahlungen, Rückzahlungsbetrag und etwaige Transaktionskosten).

Sofern die Schuldverschreibungen für einen Teil der Laufzeit oder insgesamt variabel verzinst werden und/oder der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen erst am Ende der Laufzeit festgelegt wird, ist eine Berechnung der Rendite zum Tag der Begebung der Schuldverschreibungen nicht möglich. In diesem Fall kann die Rendite erst ermittelt werden, wenn alle Zahlungsbeträge (Zinszahlungen und Rückzahlungsbetrag) feststehen, d.h. zum Rückzahlungstag der Schuldverschreibungen.

Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin begibt unter diesem Basisprospekt sowohl Schuldverschreibungen ohne Tilgungsstruktur, als auch Schuldverschreibungen, die mit einer Tilgungsstruktur ausgestattet sind.

Rückzahlung von Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag nicht von einem Basiswert abhängt

Schuldverschreibungen ohne Tilgungsstruktur werden am Fälligkeitstag zu 100,00 % ihres Nennbetrags eingelöst. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung dieser Schuldverschreibungen kann der vorzeitige Rückzahlungsbetrag ebenfalls 100,00 % des Nennbetrages betragen oder geringer sein.

Rückzahlung von Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag von einem Basiswert abhängt

Die Rückzahlung bei Schuldverschreibungen mit Tilgungsstruktur ist grundsätzlich von der Wertentwicklung eines Basiswertes abhängig. Als Basiswerte für die Schuldverschreibungen kommen (i) ein Index (in Ausgestaltung eines Aktienindex) oder (ii) eine einzelne Aktie in Betracht.

Bei Aktienindizes handelt es sich um eine Kennzahl zur Darstellung der Kursentwicklung oder Wertentwicklung von ausgewählten Aktien. Zum Beispiel ist der Deutsche Aktienindex (Dax®) der Deutschen Börse oder der EURO STOXX 50® der Stoxx Ltd. ein Aktienindex. Die Entwicklung des Index wird durch die Kurse der im Index enthaltenen Aktien und deren Gewichtung beeinflusst. Der Indexkurs unterliegt Schwankungen und beeinflusst auf diese Weise gegebenenfalls den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sowie den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Laufzeitende.

Aktien verbrieft das Eigentum an einer Aktiengesellschaft. Das Eigentum einer Aktiengesellschaft ist in Bruchteile unterteilt. Jeder Bruchteil wird durch eine Aktie verbrieft. Aktionäre haften in Höhe des Nennwerts der Aktien und werden durch die Zahlung von Dividenden am Gewinn der Gesellschaft beteiligt. Der Kurs der jeweiligen Aktien unterliegt Schwankungen und beeinflusst auf diese Weise gegebenenfalls den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sowie den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Laufzeitende.

Bei Schuldverschreibungen mit Tilgungsstruktur erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Betrag, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts bestimmt. Handelt es sich bei dem Basiswert um eine Aktie, hat die Emittentin zusätzlich die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen durch Übertragung von Aktien, auf die sich Schuldverschreibungen als Basiswert beziehen, anstelle einer Zahlung des Rückzahlungsbetrages zu tilgen. Bei Vorliegen einer Tilgungsstruktur ist dem Gläubiger die Höhe des Rückzahlungsbetrages bzw. der Wert der übertragenen Aktien bei Erwerb der Schuldverschreibungen in der Höhe noch nicht bekannt.

Bestimmt sich der Rückzahlungszeitpunkt oder der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, setzt die Emittentin Kriterien zu dessen Ermittlung fest, insbesondere Regelungen und Bestimmungen hinsichtlich der Ermittlung des Rückzahlungszeitpunktes oder des Rückzahlungsbetrages bzw. seiner Festsetzung, sowie in welchem Zeitraum der Basiswert bemessen und an welchen Feststellungstagen und zu welchen

Feststellungskursen dessen Wertveränderung festgestellt wird. In Abhängigkeit von der jeweils festgestellten Wertveränderung ergibt sich ein jeweiliger Rückzahlungszeitpunkt oder Rückzahlungsbetrag.

Handelt es sich bei dem Basiswert um eine Aktie und sieht die Emittentin die Rückführung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien vor, ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmt, nach welchen Kriterien und in welchen Aktien die Schuldverschreibungen eingelöst werden. Der Wert der zu übertragenden Aktien ist bei Begebung der Schuldverschreibungen unbekannt und unterliegt bis zum Zeitpunkt einer Übertragung und Veräußerung durch den Anleger jeweils den Bedingungen des Kapitalmarkts. Der Anleger erhält bei Verkauf der übertragenen Aktien eine Zahlung, die dem am Verkaufstag gültigen Marktpreis der Aktien abzüglich etwaiger Kosten entspricht.

Grundsätzlich können Schuldverschreibungen mit Tilgungsstruktur wie folgt ausgestaltet werden:

Rückzahlung der Schuldverschreibungen mit einer Aktie als Basiswert

Schuldverschreibungen deren Rückzahlungsbetrag dem Startkurs entsprechen kann

Schuldverschreibungen deren Rückzahlungsbetrag dem Startkurs entsprechen kann werden von der Emittentin am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich in Abhängigkeit von der Entwicklung einer Aktie und beträgt maximal den Startkurs.

Bei Schuldverschreibungen deren Rückzahlungsbetrag dem Startkurs entsprechen kann, gibt es grundsätzlich die in den nachfolgenden 3 Absätzen beschriebenen Rückzahlungsszenarien:

Notiert die Aktie während eines bestimmten Zeitraums nie unterhalb eines vorher festgelegten Schwellenwerts, so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Startkurs, welcher wiederum einem bestimmten Prozentsatz des Aktienkurses am Starttag entspricht.

Notiert die Aktie hingegen während dieses Zeitraums zumindest einmal unterhalb des Schwellenwerts und der Kurs der Aktie am Feststellungstag liegt unter dem Startkurs, so erfolgt die Rückzahlung durch Übertragung je einer Aktie pro Schuldverschreibung. In diesem Fall kann die Emittentin die Schuldverschreibungen auch durch Zahlung eines Referenzbetrags tilgen, der dem Gegenwert des Schlusskurses der zu liefernden Aktien am Feststellungstag entspricht.

Notiert die Aktie während dieses Zeitraums zumindest einmal unterhalb des Schwellenwerts und der Kurs der Aktie am Feststellungstag liegt über dem Startkurs oder entspricht diesem, so zahlt die Emittentin am Fälligkeitstag einen Betrag pro Schuldverschreibung, der dem Startkurs entspricht.

Schuldverschreibungen deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwerts in Bezug auf eine Aktie

Schuldverschreibungen deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwerts in Bezug auf eine Aktie werden von der Emittentin am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich in Abhängigkeit von der Entwicklung einer Aktie.

Notiert der Schlusskurs der Aktie am vorab festgelegten Feststellungstag oberhalb eines vorher festgelegten Schwellenwerts oder entspricht diesem, so werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Notiert der Schlusskurs der Aktie am vorab festgelegten Feststellungstag unterhalb des Schwellenwerts, werden die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien wird dabei aus dem Verhältnis von Nennbetrag der Schuldverschreibung zum tatsächlichen Schlusskurs der Aktie am Starttag bestimmt. Bruchteile der Aktie werden nicht geliefert. Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in Euro ausgeglichen. Die Emittentin kann in diesem Fall die Schuldverschreibungen auch durch Zahlung eines Referenzbetrags tilgen, der dem Gegenwert des Schlusskurses der zu liefernden Aktien am Feststellungstag entspricht.

Schuldverschreibungen deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwerts und Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter Berücksichtigung des Startkurses jeweils in Bezug auf eine Aktie

Schuldverschreibungen deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwerts und Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter Berücksichtigung des Startkurses jeweils in Bezug auf eine Aktie werden von der Emittentin am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich in Abhängigkeit von der Entwicklung einer Aktie.

Notiert der Schlusskurs der Aktie am vorab festgelegten Feststellungstag oberhalb eines vorher festgelegten Schwellenwerts oder entspricht diesem, so werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Notiert der Schlusskurs der Aktie am vorab festgelegten Feststellungstag unterhalb eines vorher festgelegten Schwellenwerts werden die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien zurückgezahlt. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien wird dabei aus dem Verhältnis von Nennbetrag zu einem vorher festgelegten bestimmten Prozentsatz des Kurses der Aktie am Starttag bestimmt. Bruchteile der Aktie werden nicht geliefert. Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in Euro ausgeglichen. Die Emittentin kann in diesem Fall die Schuldverschreibungen auch durch Zahlung eines Referenzbetrags tilgen, der der Anzahl der zu liefernden Aktien pro Schuldverschreibung multipliziert mit dem Feststellungskurs der Aktie zuzüglich des Spitzenausgleichs entspricht.

Rückzahlung der Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert

Schuldverschreibungen, die zu Nennbetrag und Ertrag zurückgezahlt werden

Die Emittentin zahlt die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurück. Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich in Abhängigkeit von einem Index.

Der Rückzahlungsbetrag pro Schuldverschreibung beträgt die Summe aus Nennbetrag und Ertrag.

Der Ertrag pro Schuldverschreibung ist abhängig von der Wertentwicklung des Index. Der Ertrag wird wie folgt ermittelt:

Die Emittentin ermittelt den Feststellungskurs (d. h. den Schlusskurs des Index an einem zuvor festgelegten Feststellungstag) und den Startkurs (d. h. den Schlusskurs des Index an einem zuvor festgelegten Starttag).

Die Wertentwicklung des Index wird anhand des Start und Feststellungskurses gemessen und in Prozent dargestellt. Hierfür wird die Differenz von Feststellungskurs und Startkurs durch den Startkurs geteilt. Es wird lediglich die positive Wertentwicklung des Index (d. h. Feststellungskurs größer Startkurs) berücksichtigt. Damit erhält der Anleger mindestens den Nennbetrag als Rückzahlungsbetrag.

Grundsätzlich kann der Ertrag pro Schuldverschreibung mit einem Faktor multipliziert werden und/oder es kann ein maximaler Ertrag pro Schuldverschreibung festgelegt werden.

Capped-Bonus-Schuldverschreibungen auf einen Index

Die Emittentin zahlt die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurück. Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich in Abhängigkeit von einem Index.

Unterschreitet der Stand des Index zu keinem Zeitpunkt während eines zuvor festgelegten Beobachtungszeitraums und bei fortlaufender Beobachtung einen bestimmten Schwellenwert, so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag zuzüglich eines Bonusbetrags.

Unterschreitet der Stand des Index wenigstens einmal während eines zuvor festgelegten Beobachtungszeitraums und bei fortlaufender Beobachtung einen bestimmten Schwellenwert, wird der Kurs des Index am Starttag durch den Kurs des Index am Feststellungstag geteilt. Das Ergebnis wird mit dem Nennbetrag multipliziert und ergibt den Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag kann auf einen Mindestbetrag festgelegt oder auf einen Höchstbetrag beschränkt werden.

Schuldverschreibungen deren Rückzahlung vom Erreichen der Barriere in Bezug auf einen Index abhängt

Die Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung vom Erreichen einer Barriere in Bezug auf einen Index abhängt, werden am Fälligkeitstag oder zu vorab festgelegten „vorzeitigen Fälligkeitstagen“ zurückgezahlt. Zu welchem der Zeitpunkte die Rückzahlung erfolgt, hängt von der Entwicklung des Index ab.

Der Schlusskurs des Index wird jeweils am Starttag sowie an jedem vorab festgelegten Feststellungstag ermittelt. Sofern der Schlusskurs des Index am jeweiligen Feststellungstag den Schlusskurs des Index am Starttag erreicht oder überschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem auf diesen Feststellungstag unmittelbar folgenden vorzeitigen Fälligkeitstag. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesen Fällen einem Festbetrag, der für jeden vorzeitigen Fälligkeitstag festgelegt wurde.

Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Der Schlusskurs des Index erreicht oder überschreitet weder an einem der Feststellungstage noch am letzten Feststellungstag den Schlusskurs des Index am Starttag und der Schlusskurs des Index am letzten Feststellungstag entspricht oder überschreitet einen zuvor festgelegten Schwellenwert.

Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Produkt aus dem Nennbetrag und dem Quotienten aus dem Schlusskurs des Index am letzten Feststellungstag und dem Schlusskurs des Index am Starttag zurückgezahlt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Der Schlusskurs des Index erreicht oder überschreitet weder an einem der Feststellungstage noch am letzten Feststellungstag den Schlusskurs des Index am Starttag und der Schlusskurs des Index am letzten Feststellungstag unterschreitet den zuvor festgelegten Schwellenwert. Für den so ermittelten Rückzahlungsbetrag kann ein Mindestrückzahlungsbetrag festgelegt werden.

Schuldverschreibungen deren Rückzahlung von einem Indexstand abhängt

Die Schuldverschreibungen deren Rückzahlung von einem Indexstand abhängt werden am Fälligkeitstag oder zum vorab festgelegten „vorzeitigen Fälligkeitstag“ zurückgezahlt. Zu welchem der Zeitpunkte die Rückzahlung erfolgt, hängt von der Entwicklung des Index ab.

Der Schlusskurs des Index wird jeweils am zuvor festgelegten Starttag und am ersten und zweiten Feststellungstag ermittelt.

Die Schuldverschreibungen werden am vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, wenn der Schlusskurs des Index am ersten Feststellungstag den Schlusskurs des Index am Starttag erreicht oder überschreitet.

Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: der Schlusskurs des Index am ersten Feststellungstag unterschreitet den Schlusskurs des Index am Starttag und der Schlusskurs des Index am zweiten Feststellungstag erreicht oder überschreitet den zuvor festgelegten Schwellenwert.

Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Produkt aus dem Nennbetrag und dem Quotienten aus dem Schlusskurs des Index am zweiten Feststellungstag und dem Schlusskurs des Index am Starttag zurückgezahlt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: der Schlusskurs des Index am ersten Feststellungstag unterschreitet den Schlusskurs des Index am Starttag und der Schlusskurs des Index am ersten Feststellungstag unterschreitet den vorab festgelegten Schwellenwert. Für den so ermittelten Rückzahlungsbetrag kann ein Mindestrückzahlungsbetrag festgelegt werden.

Anpassungen

Die Berechnungsstelle kann Anpassungen bei den Schuldverschreibungen vornehmen, welche sich insbesondere auf vorher festgelegte Kurse oder Schwellenwerte beziehen, wenn bestimmte in den Schuldverschreibungen definierte Ereignisse eintreten, die den Basiswert beeinflussen und damit mittelbar auch den Wert, die Verzinsung oder den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen.

Diese Anpassungen haben zum Ziel, die Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Eintreten der genannten Ereignisse standen.

Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung nicht möglich, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen berechnet wird.

Marktstörung

Für den Fall, dass der Kurs der Aktie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen an einem Feststellungstag aufgrund einer Marktstörung nicht ermittelt werden kann, so verschiebt sich die Feststellung auf den nächstfolgenden Tag, an dem ein Handel an der maßgeblichen Börse stattfindet.

Für den Fall, dass der Stand der Index während der Laufzeit der Schuldverschreibungen an einem Feststellungstag aufgrund einer Marktstörung nicht ermittelt werden kann, so verschiebt sich die Feststellung auf den nächstfolgenden Tag, an dem (i) der Schlussstand des Index vom Index-Sponsor festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der maßgeblichen Terminbörse stattfindet.

Besteht die Marktstörung bei aktienbezogenen oder indexierten Schuldverschreibungen mindestens vier Börsengeschäftstage fort, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen „Ersatzwert“ für den Basiswert ermitteln. Liegt während der Feststellungsperiode eine Marktstörung vor, so wird während der Dauer dieser Marktstörung die Feststellung, ob der Wert eines Basiswertes unter, über oder auf dem Schwellenwert oder der Barriere notiert, nach billigem Ermessen der Emittentin ausgesetzt. Die Emittentin kann diese Feststellung anhand eines von ihr nach billigem Ermessen zu bestimmenden Ersatzwertes des Basiswertes treffen.

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können Regelungen vorsehen, nach denen sie während ihrer Laufzeit von der Emittentin (Ordentliches oder Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin) oder von den Gläubigern (Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger) gekündigt werden können. Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin, ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu einem festgelegten Betrag zurückzuzahlen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin oder durch die Gläubiger, ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu einem von ihr nach billigem Ermessen festgelegten Betrag zurückzuzahlen. In einem solchen Fall erfolgt eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor dem ordentlichen Laufzeitende und es erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen.

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Ordentliche Kündigungsrechte der Emittentin sind Kündigungsrechte, auf deren Grundlage die Emittentin die Schuldverschreibungen kündigen kann. Die Folge einer solchen ordentlichen Kündigung ist, dass die Emittentin verpflichtet wird, die Schuldverschreibungen zu dem zum Tag der Begebung festgelegten Termin und zu ihrem Rückzahlungsbetrag vor Laufzeitende zurückzuzahlen. Die Emittentin legt zum Tag der Begebung der Schuldverschreibungen Termine fest, an denen sie die Schuldverschreibungen kündigen kann und an denen sie verpflichtet ist, die Schuldverschreibungen nach erfolgter Kündigung zurückzuzahlen. Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Kündigungserklärung an einem festgelegten Tag in einer Bekanntmachung zu veröffentlichen und Anforderungen an die Form der Kündigung zu wahren. Die Ausübung einer Kündigung, der Tag und Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen von der Emittentin vorzeitig zurückzuzahlen sind, werden den Gläubigern über eine Mitteilung bekannt gegeben.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern

Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin sind Kündigungsrechte, auf deren Grundlage die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses kündigen kann. Die Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung ist, dass die Emittentin verpflichtet wird, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu ihrem nach billigem Ermessen ermittelten Rückzahlungsbetrag vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen. Die Emittentin legt zum Tag der Begebung der Schuldverschreibungen die Ereignisse fest, bei deren Eintritt die

Emittentin grundsätzlich zur Kündigung berechtigt ist. Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Kündigungserklärung zu veröffentlichen und Anforderungen an die Form der Kündigung zu wahren. Die Ausübung einer Kündigung, der Tag und Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen von der Emittentin vorzeitig zurückzuzahlen sind und das Ereignis, nach dem aus Sicht der Emittentin diese berechtigt ist, die außerordentliche Kündigung auszusprechen, werden den Gläubigern über eine Mitteilung bekannt gegeben.

Für die unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig an den Gläubiger zurückzuzahlen, wenn nach dem Tag der Begebung eine Änderung im Steuerrecht eintritt, die dazu führt, dass die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug von Steuern und aufgrund bestimmter Regelungen dadurch zur Zahlung zusätzlicher Beträge an die Gläubiger der Schuldverschreibungen verpflichtet wird (Quellensteuer).

Außerordentliches Kündigungsrecht für die Gläubiger

Außerordentliche Kündigungsrechte der Gläubiger sind Kündigungsrechte, auf deren Grundlage Gläubiger die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses kündigen können. Die Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung durch den Gläubiger ist, dass die Emittentin verpflichtet wird, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu ihrem nach billigem Ermessen ermittelten Rückzahlungsbetrag vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen. Die Emittentin legt zum Tag der Begebung der Schuldverschreibungen die Ereignisse fest, bei deren Eintritt Gläubiger grundsätzlich zur Kündigung berechtigt sind. Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung sind Gläubiger verpflichtet, die Kündigungserklärung schriftlich gemäß den Vorgaben des § 126 BGB an die Emittentin zu senden.

Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigendes Ereignis ist zum Beispiel die mangelnde Zahlung von Kapital oder Zinsen durch die Emittentin innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag.

Rückkauf

Ungeachtet der Regelungen zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder der vorzeitigen Rückzahlung ist die Emittentin berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

Stückelung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in jeder Stückelung begeben werden.

Währung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in beliebigen Währungen begeben werden.

Status und Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, stellen verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Diese Verbindlichkeiten werden unbesichert begeben. Unbesicherte Schuldverschreibungen stehen untereinander und mit sämtlichen anderen unbesicherten, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Ausgestaltung der Urkunde

Die Verbriefung der Schuldverschreibungen erfolgt durch das Ausstellen einer oder mehrerer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunden (Globalurkunde(n)). Einzelne Schuldverschreibungen oder etwaige Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Effektive Stücke werden nicht ausgestellt. Ebenso ist die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers nicht vorgesehen.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner regeln, sind der jeweiligen Urkunde beigefügt und integraler Bestandteil der Urkunde.

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den zuvor begebenen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, mit diesen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag dadurch erhöhen.

Ersetzung der Emittentin

Unter bestimmten Umständen und sofern sich die Emittentin mit keiner Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, kann eine Tochtergesellschaft der Norddeutsche Landesbank– Girozentrale – die Norddeutsche Landesbank– Girozentrale – in ihrer Funktion als Emittentin jederzeit und ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ersetzen.

Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Verjährung

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Schuldverschreibungen ist für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hannover.

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger ausschließlich zur Auflösung von Widersprüchen bzw. zum Ausfüllen von Lücken Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen, sofern dies für die Gläubiger zumutbar ist.

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn dies für den Gläubiger zumutbar ist.

Ist oder wird eine der Bestimmungen der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Schuldverschreibungen hiervon unberührt.

Die für die Verjährung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen relevante Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre.

2. Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen

Dieser Abschnitt „2. Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“ ist eine abstrakte Beschreibung der möglichen wirtschaftlichen und technischen Parameter der Schuldverschreibungen, die von der Emittentin unter diesem Prospekt begeben, angeboten oder verkauft werden können und/oder für die eine Zulassung an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse oder die Einbeziehung in den Handel einer Wertpapierbörse beantragt werden kann.

Die im Folgenden dargestellten Elemente A. - Q. werden zunächst zur Veranschaulichung der Inhalte der Technischen Beschreibung als Übersicht aufgeführt. Im Rahmen dieser Übersicht werden die Gliederungspunkte A. - Q. unabhängig von einer optionalen Ausgestaltung dargestellt. Untergliederungspunkte, d.h. Elemente unterhalb der Ebene A. - Q. werden in der nachfolgenden Übersicht nur dann dargestellt, wenn sie Gegenstand einer optionalen Ausgestaltung sind. Insofern können Lücken in der Aufzählung innerhalb der Untergliederungspunkte entstehen.

Die Abschnitte in dieser „Technischen Beschreibung der Wertpapiere“ sind zumeist alternative Darstellungen und deshalb mit einem „**ODER**“ an den maßgeblichen Stellen gekennzeichnet. Die für den Gläubiger und eine konkrete Emission anwendbaren Varianten, werden über den Abschnitt „TEIL I – Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“ der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Soweit Darstellungen nicht mit einem „**ODER**“ gekennzeichnet sind, sind diese Abschnitte kumulativ zu lesen.

Sämtliche Begriffe, die in dem Prospekt definiert sind, haben in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen die gleiche Bedeutung. Die Begriffe, die in diesem Kapitel des Prospekts **fett gedruckt** sind, haben die Bedeutung, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

- A. Stückelung der Schuldverschreibungen
- B. Währung der Schuldverschreibungen
- C. Format der Globalurkunde
- D. Ausgestaltung der Globalurkunde
- E. Wertpapiersammelbank und Clearing System
- F. Rang der Schuldverschreibungen
- G. Zinsen

G.1. Verzinsung der Schuldverschreibungen

G.1.1. Festverzinsliche Schuldverschreibungen

ODER

G.1.2. Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen

G.1.2.(a) der Variable Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes

ODER

G.1.2.(b) der Variable Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz zuzüglich des maßgeblichen Aufschlags unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes

ODER

G.1.2.(c) der Variable Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz abzüglich des maßgeblichen Abschlags unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes

ODER

G.1.2.(d) der Variable Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz multipliziert mit dem maßgeblichen Faktor unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes

ODER

G.1.3. Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen deren Verzinsung von der Entwicklung eines Index als Basiswert abhängig ist

G.I.3.(a) Schuldverschreibungen deren Verzinsung vom Eintritt eines Bonusereignisses in Bezug auf einen Index abhängig ist (Indexiert Verzinst Bonus Schuldverschreibungen)

ODER

G.I.3.(b) Strukturiert Indexiert Variable Schuldverschreibungen

G.I.3.(b)(aa) der Variable Zinssatz entspricht einem Prozentsatz des Feststellungskurses unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes

ODER

G.I.3.(b)(bb) der Variable Zinssatz entspricht einem Prozentsatz des Feststellungskurses multipliziert mit dem maßgeblichen Faktor

ODER

G.I.3.(b)(cc) der Variable Zinssatz entspricht einem Prozentsatz des Feststellungskurses multipliziert mit dem maßgeblichen Faktor unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes

ODER

G.I.4. Schuldverschreibungen ohne Zinszahlungen

G.II. Fälligkeit der Zinszahlungen/Geschäftstagekonvention

G.II.1. Schuldverschreibungen mit folgender Geschäftstagekonvention

ODER

G.II.2. Schuldverschreibungen mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention

ODER

G.II.3. Schuldverschreibungen mit vorangehender Geschäftstagekonvention

G.III. Zinsperiode

G.IV. Anpassung der Zinsperiode

G.IV.1. Schuldverschreibungen mit einer nicht angepassten Zinsperiode

ODER

G.IV.2. Schuldverschreibungen mit einer angepassten Zinsperiode

G.V. Zinstagequotient

G.V.1. Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotient taggenau/taggenau (ISDA) (Actual/Actual (ISDA))

ODER

G.V.2. Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotient taggenau/taggenau (ICMA 251) (Actual/Actual (ICMA 251))

ODER

G.V.3. Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/365 (fest) (Actual/365 (fixed))

ODER

G.V.4. Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/360 (Actual/360)

ODER

G.V.5. Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten 30E/360 (Eurobond Basis)

ODER

G.V.6. Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten 30/360, 360/360 oder Bond Basis

G.VI. Ende des Zinslaufs

G.VII. Stückzinsen

H. Rückzahlung

H.I. Schuldverschreibungen mit folgender Geschäftstagekonvention

ODER

H.II. Schuldverschreibungen mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention

ODER

H.III. Schuldverschreibungen mit vorangehender Geschäftstagekonvention

I. Rückzahlungsbetrag

I.I. Rückzahlung von Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag nicht von einem, Basiswert abhängig ist

ODER

I.II. Rückzahlung von Schuldverschreibungen mit einer Aktie als Basiswert

I.II.1. Capped-Bonus-Schuldverschreibungen auf eine Aktie

ODER

I.II.2. Schuldverschreibungen deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwertes in Bezug auf eine Aktie

ODER

I.II.3. Schuldverschreibungen deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwertes und Berechnung des Rückzahlungsbetrages unter Berücksichtigung des Startkurses jeweils in Bezug auf eine Aktie

ODER

I.III. Rückzahlung von Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert

I.III.1. Schuldverschreibungen, die zu Nennwert und Ertrag zurückgezahlt werden

ODER

I.III.2. Capped-Bonus-Schuldverschreibungen auf einen Index

ODER

I.III.3. Schuldverschreibungen deren Rückzahlung vom Erreichen der Barriere in Bezug auf einen Index abhängt

ODER

I.III.4. Schuldverschreibungen deren Rückzahlung von einem Indexstand abhängt

J. Anpassungen

J.I. Anpassungen bei Schuldverschreibungen mit einer Aktie als Basiswert

ODER

J.II. Anpassungen bei Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert

K. Marktstörung

K.I. Marktstörung bei Schuldverschreibungen mit einer Aktie als Basiswert

ODER

K.II. Marktstörung bei Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert

L. Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund Ausübung eines Ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin

L.I. Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

ODER

L.II. Kein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

M. Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund Ausübung eines Außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin bei Quellensteuern

N. Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund Ausübung eines Außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Gläubiger

O. Rückkauf

P. Quellensteuer

Q. Emissionsstelle, Zahlstelle und Berechnungsstelle

R. Bankgeschäftstag

R.I. TARGET2

UND/ODER

R.II. Finanzzentren
UND/ODER
R.III. Sonstiges

S. Ersetzung der Emittentin

T. Bekanntmachungen

T.I. Regelungen für nicht an einer Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen
ODER
T.II. Regelungen für an einer Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen
UND/ODER
T.III. Regelungen für Bekanntmachungen auf der Internetseite der Emittentin

U. Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Verjährung, Aufstockung und Gläubiger

Die nachfolgende Beschreibung ist als abstrakte Darstellung der Ausgestaltung der unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen zu lesen und bezieht sich nicht auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden können.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen Gläubiger von Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und Schuldner regeln, sind nicht Bestandteil dieses Prospekts. Die maßgeblichen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden der jeweiligen Urkunde beigelegt und sind integraler Bestandteil der Urkunde. Sie werden dem Gläubiger der Schuldverschreibungen in einem separaten Dokument durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) zur Verfügung gestellt.

Potentielle Käufer sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Prospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit die Schuldverschreibungen verzinst werden), der Fälligkeitstag, der Rückzahlungsbetrag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibung wesentlich betreffen, nicht in diesem Kapitel des Prospekts zu finden sind, sondern in den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Daher enthält die nachfolgende Beschreibung nicht alle Informationen für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen. Eine Investitionsentscheidung des potentiellen Käufers sollte daher nur auf Basis der vollständigen Informationen bestehend aus dem Prospekt und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen getroffen werden.

Die Abschnitte in dieser „Technischen Beschreibung der Schuldverschreibungen“ sind zumeist alternative Darstellungen und deshalb mit einem „**ODER**“ an den maßgeblichen Stellen gekennzeichnet. Welche Varianten für den Gläubiger und eine konkrete Emission relevant sind, wird über den Abschnitt „TEIL I – Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“ der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Soweit Darstellungen nicht mit einem „**ODER**“ gekennzeichnet sind, sind diese Abschnitte kumulativ zu lesen.

Sämtliche Begriffe, die in dem Prospekt definiert sind, haben in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen die gleiche Bedeutung. Die Begriffe, die in diesem Kapitel des Prospekts **fett gedruckt** sind, haben die Bedeutung, wie diese in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

A.	<p>Stückelung der Schuldverschreibungen</p> <p>Die Schuldverschreibungen der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „Emittentin“) werden mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben. Sie sind eingeteilt in eine bestimmte Anzahl von auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einem bestimmten für eine Serie von Schuldverschreibungen gleichen Nennbetrag.</p>
B.	<p>Währung der Schuldverschreibungen</p> <p>Die Schuldverschreibungen lauten auf eine bestimmte Währung. Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in dieser Währung.</p>
C.	<p>Format der Globalurkunde</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden in Form einer Globalurkunde ausgegeben und vom Clearingsystem (Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn) verwahrt.</p>
D.	<p>Ausgestaltung der Globalurkunde</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde wird eigenhändig von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin unterschrieben.</p>
E.	<p>Wertpapiersammelbank und Clearing System</p> <p>Die Wertpapiersammelbank und das Clearing System für die Schuldverschreibungen ist Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.</p>
F.	<p>Rang der Schuldverschreibungen</p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.</p>
G.	<p>Zinsen</p>
<i>G.I.</i>	<p><i>Verzinsung der Schuldverschreibungen</i></p>
<i>G.I.1.</i>	<p>Festverzinsliche Schuldverschreibungen</p>
	<p>Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und, soweit es mehr als einen Zinszahlungstag gibt, anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem maßgeblichen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst.</p> <p>Der Zinsbetrag für jede Schuldverschreibung wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode geltende Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Währung der Schuldverschreibungen gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.</p>

	ODER
G.1.2.	Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen
	Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst und zwar zunächst ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich). Der Variable Zinssatz entspricht
G.1.2.(a)	dem Referenzzinssatz unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes
	ODER
G.1.2.(b)	dem Referenzzinssatz zuzüglich des maßgeblichen Aufschlags unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes
	ODER
G.1.2.(c)	dem Referenzzinssatz abzüglich des maßgeblichen Abschlags unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes
	ODER
G.1.2.(d)	dem Referenzzinssatz multipliziert mit dem maßgeblichen Faktor unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes
	Ein Referenzzinssatz wird von der Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) nach den folgenden Grundsätzen festgelegt: Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der Währung der Schuldverschreibungen aus der Relevanten Informationsquelle nach den Bestimmungen des Zinsfestsetzungstages . Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt Folgendes: Die Berechnungsstelle wird mindestens 3 Banken mit internationalem Standing (die „Referenzbanken“) ersuchen, ihre Quotierungen für die Zinssätze mitzuteilen, zu denen die Referenzbanken am Zinsfestsetzungstag anderen erstklassigen Banken Einlagen mit einer Laufzeit entsprechend der jeweiligen Zinsperiode verzinsen würden. Wenn mindestens zwei Referenzbanken quotiert haben, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Quotierungen (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel). Wenn weniger als zwei Referenzbanken Quotierungen gemäß dem vorstehenden Absatz abgeben, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken quotierten Zinssätze, zu dem diese Referenzbanken am Zinsfestsetzungstag anderen erstklassigen Banken Darlehen in der Währung der Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit entsprechend der jeweiligen Zinsperiode gewähren würden.

	<p>Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht wie vorstehend beschrieben bestimmt werden kann, gilt für die betreffende Zinsperiode als Referenzzinssatz der Satz, der am letzten Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle letztmals veröffentlicht wurde.</p>
	<p>Die Berechnungsstelle veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag den übrigen Zahlstellen mitgeteilt werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.</p> <p>Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen mitgeteilt.</p> <p>Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.</p>
	<p>Der Zinsbetrag für jede Schuldverschreibung wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode geltende Variable Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Währung der Schuldverschreibungen gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.</p>
	<p>ODER</p>
G.I.3.	<p>Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen deren Verzinsung von der Entwicklung eines Index als Basiswert abhängig ist</p>
G.I.3.(a)	<p>Indexiert Verzinst Bonus Schuldverschreibungen</p>
	<p>Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend, soweit anwendbar, von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Ersten Zinssatz ausgedrückt als Prozentsatz p.a. verzinst.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Bonuszinssatz ausgedrückt als Prozentsatz p.a. (der Erste Zinssatz und der Bonuszinssatz zusammen der „Zinssatz“) verzinst, unter der Voraussetzung, dass die Schuldverschreibungen nicht am Vorzeitigen Fälligkeitstag (wie unter H. definiert) zurückgezahlt wurden und innerhalb der Beobachtungsperiode mindestens ein Schlusskurs des Index den Schwellenwert überschritten hat (das „Bonusergebnis“).</p>
	<p>Der jeweilige Schlusskurs des Index wird von der Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:</p> <p>Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Zinsperiode geltenden Schlusskurs des Index an jedem Börsengeschäftstag innerhalb der Beobachtungsperiode.</p> <p>Fällt dabei ein Feststellungstag auf einen Tag, der kein Börsengeschäftstag für den Index ist, so verschiebt sich der Feststellungstag auf den folgenden Börsengeschäftstag.</p>

	<p>„Börsengeschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse stattfindet.</p> <p>Der Zinsbetrag für jede Schuldverschreibung wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode geltende Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Währung der Schuldverschreibungen gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.</p>
	ODER
G.1.3.(b)	Strukturiert Indexiert Variable Schuldverschreibungen
	<p>Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst und zwar zunächst ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „Zinsperiode“).</p> <p>Der Variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht einem Prozentsatz des Feststellungskurses</p>
G.1.3.(b)(aa)	unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes
	ODER
G.1.3.(b)(bb)	multipliziert mit dem maßgeblichen Faktor
	ODER
G.1.3.(b)(cc)	multipliziert mit dem maßgeblichen Faktor unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes
	<p>Der Variable Zinssatz wird in Prozent dargestellt. Sollte der Feststellungskurs den Wert Null annehmen, führt das dazu, dass die Schuldverschreibungen nicht verzinst werden. Der Zinsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.</p> <p>Der Feststellungskurs wird von der Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:</p> <p>Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Zinsperiode geltenden Schlusskurs des Index an dem Feststellungstag, der dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag unmittelbar vorhergeht.</p> <p>Fällt dabei ein Feststellungstag auf einen Tag, der kein Börsengeschäftstag für den Index ist, so verschiebt sich der Feststellungstag auf den folgenden Börsengeschäftstag.</p> <p>„Börsengeschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse stattfindet.</p> <p>Die Berechnungsstelle veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag den übrigen Zahlstellen mitgeteilt werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.</p>

	<p>Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen mitgeteilt.</p> <p>Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.</p> <p>Der Zinsbetrag für jede Schuldverschreibung wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode geltende Variable Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird.</p>
	ODER
G.I.4.	Schuldverschreibungen ohne Zinszahlungen
	Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.
<i>G.II.</i>	<i>Fälligkeit der Zinszahlungen/Geschäftstagekonvention</i>
G.II.1.	Schuldverschreibungen mit folgender Geschäftstagekonvention
	Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag. Ist der jeweilige Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.
	ODER
G.II.2.	Schuldverschreibungen mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention
	Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.
	Ist der jeweilige Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.
	ODER
G.II.3.	Schuldverschreibungen mit vorangehender Geschäftstagekonvention
	Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.
	Ist der jeweilige Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.
<i>G.III.</i>	<i>Zinsperiode</i>
	Eine Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn oder Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) und endet am folgenden Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich). Danach beginnt eine Zinsperiode jeweils mit einem Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) und endet mit dem darauf folgenden Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).

G.IV.	<i>Anpassung der Zinsperiode</i>
G.IV.1.	Schuldverschreibungen mit einer nicht angepassten Zinsperiode
	Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer nicht angepassten Zinsperiode ist der Gläubiger weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.
	ODER
G.IV.2.	Schuldverschreibungen mit einer angepassten Zinsperiode
	Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer angepassten Zinsperiode hat der Gläubiger einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag oder der Variable Zinszahlungstag aufgrund der Verschiebung nach hinten verschoben wird. Wird hingegen der Zinszahlungstag oder der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen, so hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag.
G.V.	<i>Zinstagequotient</i>
	Der Zinstagequotient in Bezug auf die Berechnung eines Zinsbetrages für die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“) ist
G.V.1.	Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/taggenau (ISDA) (Actual/Actual (ISDA))
	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365.)
	ODER
G.V.2.	Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/taggenau (ICMA 251) (Actual/Actual (ICMA 251))
	(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (A) der Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären; oder (b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden,

	<p>die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.</p> <p>„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag bzw. Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag bzw. Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag bzw. Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich). Im Falle eines ersten oder letzten kurzen oder langen Zinsberechnungszeitraums gilt zum Zwecke der Bestimmung der Zinsfeststellungsperiode der Fiktive Verzinsungsbeginn als Verzinsungsbeginn bzw. der Fiktive Zinszahlungstag als ein Zinszahlungstag bzw. Variabler Zinszahlungstag.</p>
	ODER
G.V.3.	Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/365 (fest) (Actual/365 (fixed))
	die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.
	ODER
G.V.4.	Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/360 (Actual /360)
	die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.
	ODER
G.V.5.	Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten 30E/360 (Eurobond Basis)
	die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360. Dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten und des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Fall einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt.
	ODER
G.V.6.	Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten 30/360, 360/360 oder Bond Basis
	die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist, es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.

<i>G. VI.</i>	<i>Ende des Zinslaufs</i>
	<p>Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.</p> <p>Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag oder am vorzeitigen Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Betrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit Ablauf des Tages der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.</p> <p>Der dann geltende Zinssatz bestimmt sich nach dem Gesetz, es sei denn, der vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzlich bestimmte Zinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.</p>
<i>G. VII.</i>	<i>Stückzinsen</i>
	Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen werden keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt.
H.	Rückzahlung
	Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag bzw. am Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag eingelöst.
<i>H.I.</i>	<i>Schuldverschreibungen mit folgender Geschäftstagekonvention</i>
	Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Einlösung der Schuldverschreibungen am folgenden Bankgeschäftstag.
	ODER
<i>H.II.</i>	<i>Schuldverschreibungen mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention</i>
	Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Einlösung der Schuldverschreibungen am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächsten Kalendermonat fallen, so erfolgt die Einlösung der Schuldverschreibungen am vorhergehenden Bankgeschäftstag.
	ODER
<i>H.III.</i>	<i>Schuldverschreibungen mit vorangehender Geschäftstagekonvention</i>
	Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Einlösung der Schuldverschreibungen am vorhergehenden Bankgeschäftstag.
I.	Rückzahlungsbetrag
<i>I.I.</i>	<i>Rückzahlung von Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag nicht von einem Basiswert abhängig ist</i>
	Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen entspricht dem Nennbetrag.
	ODER
<i>I.II.</i>	<i>Rückzahlung von Schuldverschreibungen mit einer Aktie als Basiswert</i>

I.II.1.	Capped-Bonus-Schuldverschreibungen auf eine Aktie
	<p>Die Berechnungsstelle ermittelt den Schlusskurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse am Feststellungstag (der „Feststellungskurs“), den Schlusskurs der Aktie am Starttag sowie jeden veröffentlichten Kurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse zwischen dem Starttag und dem Feststellungstag (der „Bewertungskurs“ und die „Feststellungsperiode“) und legt den Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen fest:</p> <p>Notiert keiner der Bewertungskurse der Aktie innerhalb der Feststellungsperiode unterhalb des Schwellenwerts, so wird die Aktie am Fälligkeitstag zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Startkurs zurückgezahlt.</p> <p>Notiert wenigstens einer der Bewertungskurse der Aktie innerhalb der Feststellungsperiode unterhalb des Schwellenwerts, und liegt der Feststellungskurs der Aktie unter dem Startkurs, so zahlt die Emittentin je eine Schuldverschreibung durch Übertragung je einer Aktie, einschließlich der zugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte, am Fälligkeitstag zurück. Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Lieferung von Aktien die Schuldverschreibungen durch Zahlung eines Referenzbetrags zu tilgen. Der Referenzbetrag entspricht dem Gegenwert des Schlusskurses der zu liefernden Aktien am Feststellungstag. Die Entscheidung fällt die Emittentin am Feststellungstag. Die Lieferung effektiver Stücke durch die Emittentin kann vom Gläubiger nicht verlangt werden.</p> <p>Notiert wenigstens einer der Bewertungskurse der Aktie innerhalb der Feststellungsperiode unterhalb des Schwellenwerts, und liegt der Feststellungskurs der Aktie über dem Startkurs oder entspricht diesem, zahlt die Emittentin am Fälligkeitstag pro Schuldverschreibung einen Betrag, der dem Startkurs entspricht.</p> <p>Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages oder der Lieferung von Aktien bzw. Zahlung des Referenzbetrages eventuell anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung unverzüglich nach dem Tag seiner Festlegung gemäß Abschnitt P. der Technischen Beschreibung mitteilen.</p>
	ODER
I.II.2.	Schuldverschreibungen deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwertes in Bezug auf eine Aktie
	<p>Die Berechnungsstelle ermittelt den Schlusskurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse am Feststellungstag (der „Feststellungskurs“) sowie den Schlusskurs der Aktie am Starttag und legt den Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen fest:</p> <p>Notiert der Feststellungskurs oberhalb des Schwellenwerts oder entspricht diesem, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>Notiert der Feststellungskurs der Aktie unterhalb des Schwellenwerts, werden die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der zugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte, am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien wird dabei aus dem Verhältnis von Nennbetrag der Schuldverschreibung zum Schlusskurs der Aktie am Starttag bestimmt und auf ganze Aktien</p>

	<p>abgerundet. Bruchteile der Aktie werden nicht geliefert. Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in Euro ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs orientiert.</p> <p>Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen anstelle der Lieferung von Aktien die Schuldverschreibungen durch Zahlung eines Referenzbetrags zu tilgen. Der Referenzbetrag pro Schuldverschreibung entspricht der Anzahl der zu liefernden Aktien pro Schuldverschreibung multipliziert mit dem Schlusskurs der Aktie am Feststellungstag zuzüglich des Spitzenausgleichs. Die Entscheidung fällt die Emittentin am Feststellungstag. Die Lieferung effektiver Stücke durch die Emittentin kann vom Gläubiger nicht verlangt werden.</p> <p>Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages oder der Lieferung von Aktien bzw. Zahlung des Referenzbetrages eventuell anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung unverzüglich nach dem Tag seiner Festlegung gemäß Abschnitt T. der Technischen Beschreibung mitteilen.</p>
	<p>ODER</p>
<p>I.II.3.</p>	<p>Schuldverschreibungen deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwertes und Berechnung des Rückzahlungsbetrages unter Berücksichtigung des Startkurses jeweils in Bezug auf eine Aktie</p>
	<p>Die Berechnungsstelle ermittelt den Schlusskurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse am Feststellungstag (der „Feststellungskurs“) sowie den Startkurs der Aktie am Starttag und legt den Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen fest:</p> <p>Notiert der Feststellungskurs der Aktie oberhalb des Startkurses der Aktie oder entspricht diesem, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>Notiert der Feststellungskurs der Aktie unterhalb des Startkurses der Aktie, werden die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der zugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte, am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien wird dabei aus dem Verhältnis von Nennbetrag zu Startkurs bestimmt und auf ganze Aktien abgerundet. Bruchteile der Aktie werden nicht geliefert. Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in Euro ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs orientiert.</p> <p>Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen anstelle der Lieferung von Aktien die Schuldverschreibungen durch Zahlung eines Referenzbetrags zu tilgen. Der Referenzbetrag pro Schuldverschreibung entspricht der Anzahl der zu liefernden Aktien pro Schuldverschreibung multipliziert mit dem Feststellungskurs der Aktie zuzüglich des Spitzenausgleichs. Die Entscheidung fällt die Emittentin am Feststellungstag. Die Lieferung effektiver Stücke durch die Emittentin kann vom Gläubiger nicht verlangt werden.</p> <p>Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages oder der Lieferung von Aktien bzw. Zahlung des Referenzbetrages eventuell anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung unverzüglich nach dem Tag</p>

	seiner Festlegung gemäß Abschnitt P. der Technischen Beschreibung mitteilen.
	ODER
<i>I.III.</i>	<i>Rückzahlung von Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert</i>
I.III.1.	Schuldverschreibungen, die zu Nennwert und Ertrag zurückgezahlt werden
	<p>Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag pro Schuldverschreibung beträgt die Summe aus Nennbetrag und Ertrag. Der Ertrag pro Schuldverschreibung ist abhängig von der Wertentwicklung des Index und wird wie folgt ermittelt: Die Berechnungsstelle ermittelt den Schlusskurs des Index am Feststellungstag (der „Feststellungskurs“) sowie den Schlusskurs des Index am Starttag (den „Startkurs“).</p> <p>Die Wertentwicklung des Index wird anhand des Start- und Feststellungskurses gemessen und in Prozent dargestellt. Hierfür wird die Differenz von Feststellungskurs und Startkurs durch den Startkurs geteilt.</p> <p>Es wird ausschließlich die positive Wertentwicklung des Index berücksichtigt (Feststellungskurs größer Startkurs). Bei einer negativen Wertentwicklung des Index (Feststellungskurs kleiner oder gleich Startkurs) ist der Ertrag gleich null und die Rückzahlung erfolgt zum Nennbetrag.</p> <p>Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die positive Wertentwicklung des Index mit einem Faktor multipliziert oder auf einen Wert beschränkt wird.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung unverzüglich nach dem Tag seiner Festlegung gemäß Abschnitt T. der Technischen Beschreibung mitteilen.</p>
	ODER
I.III.2.	Capped-Bonus-Schuldverschreibungen auf einen Index
	<p>Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Berechnungsstelle ermittelt den Schlusskurs des Index am Feststellungstag (der „Feststellungskurs“), den Schlusskurs des Index am Starttag (den „Startkurs“) sowie jeden veröffentlichten Kurs des Index zwischen dem Starttag und dem Feststellungstag (der „Bewertungskurs“ und die „Feststellungsperiode“) und legt den Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen fest:</p> <p>Unterschreitet keiner der Bewertungskurse des Index während der Feststellungsperiode die Barriere, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich Bonus zurückgezahlt.</p> <p>Unterschreitet wenigstens einer der Bewertungskurse des Index während der Feststellungsperiode die Barriere, werden die Schuldverschreibungen zum Produkt aus dem Nennbetrag und dem Quotienten aus dem Feststellungskurs und dem Startkurs zurückgezahlt. Die Endgültigen Bedingungen können hierfür einen Mindestrückzahlungsbetrag oder Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung unverzüglich nach dem Tag seiner Festlegung gemäß Abschnitt T. der Technischen Beschreibung mitteilen.</p>
	ODER

I.III.3.	Schuldverschreibungen deren Rückzahlung vom Erreichen der Barriere in Bezug auf einen Index abhängt
	<p>Die Berechnungsstelle ermittelt den Schlusskurs des Index am Starttag (den „Startkurs“) sowie den Schlusskurs des Index an jedem Feststellungstag (jeweils ein „Feststellungskurs“) und legt den Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen fest:</p> <p>Sofern der Feststellungskurs des Index am jeweiligen Feststellungstag den Startkurs erreicht oder überschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem auf diesen Feststellungstag unmittelbar folgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum jeweiligen Festbetrag.</p> <p>Erreicht oder überschreitet der Feststellungskurs des Index weder an einem der Feststellungstage noch am Letzten Feststellungstag den Startkurs und entspricht oder überschreitet der Schlusskurs des Index am Letzten Feststellungstag den Schwellenwert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>Erreicht oder überschreitet der Feststellungskurs des Index weder an einem der Feststellungstage noch am Letzten Feststellungstag den Startkurs und unterschreitet der Schlusskurs des Index am Letzten Feststellungstag den Schwellenwert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Produkt aus dem Nennbetrag und dem Quotienten aus dem Schlusskurs des Index am Letzten Feststellungstag und dem Startkurs zurückgezahlt. Für die Rückzahlung am Fälligkeitstag bei Unterschreiten des Schwellenwertes kann ein Mindestrückzahlungsbetrag festgelegt werden.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung unverzüglich nach dem Tag seiner Festlegung gemäß Abschnitt T. der Technischen Beschreibung mitteilen.</p>
	ODER
I.III.4.	Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung von einem Indexstand abhängt
	<p>Die Berechnungsstelle ermittelt den Schlusskurs des Index am Starttag (den „Startkurs“) sowie den Schlusskurs des Index am 1. Feststellungstag und am 2. Feststellungstag (jeweils ein „Feststellungskurs“) und legt den Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen fest:</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden am Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, wenn der Feststellungskurs des Index am 1. Feststellungstag den Startkurs erreicht oder überschreitet.</p> <p>Unterschreitet der Feststellungskurs des Index am 1. Feststellungstag den Startkurs und erreicht oder überschreitet der Feststellungskurs des Index am 2. Feststellungstag den Schwellenwert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>Unterschreitet der Feststellungskurs des Index am 1. Feststellungstag den Startkurs und unterschreitet der Feststellungskurs des Index am 2. Feststellungstag den Schwellenwert, werden die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der sich aus dem Quotienten des Feststellungskurs des Index am 2. Feststellungstag und dem Startkurs des Index multipliziert mit dem Nennbetrag ergibt. Für die Rückzahlung am Fälligkeitstag bei Unterschreiten des Schwellenwertes kann ein Mindestrückzahlungsbetrag festgelegt werden.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf zwei</p>

	Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung unverzüglich nach dem Tag seiner Festlegung gemäß Abschnitt T. der Technischen Beschreibung mitteilen.
J.	Anpassungen
J. I.	<i>Anpassungen bei Schuldverschreibungen mit einer Aktie als Basiswert</i>
	<p>Der den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Basiswert besteht aus der in den Endgültigen Bedingungen genannten Aktie mit der bestimmten Maßgeblichen Börse und Maßgeblichen Terminbörse.</p> <p>Im Falle des Eintretens eine der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in dem Basiswert (im Folgenden auch „Anpassungsereignis“ genannt):</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien des Basiswerts, (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, (c) endgültige Einstellung des Börsenhandels in dem Basiswert aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft des Basiswerts durch eine andere Gesellschaft, Insolvenz der Gesellschaft des Basiswerts, Verstaatlichung der Gesellschaft oder (d) aus einem anderen sonstigen wichtigen Grund, der in seinen Auswirkungen den genannten Gründen wirtschaftlich vergleichbar ist, insbesondere einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat, <p>wird die Berechnungsstelle das Schuldverschreibungsrecht grundsätzlich in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die betroffenen Aktien erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Feststellungstag und/oder Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.</p> <p>„Stichtag“ ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.</p> <p>Die in (a) bis (d) genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Es ist entscheidend, ob sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses der Aktie Maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf Aktien dort gehandelt würden. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Berechnungsstelle über diese Fragen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.</p> <p>„Maßgebliche Terminbörse“ bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen.</p>

	<p>Werden an keiner Terminbörse Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Lande haben, in dem auch die Gesellschaft des Basiswerts ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft des Basiswerts ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.</p> <p>Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann die Berechnungsstelle Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Gläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach (a) bis (d) standen.</p> <p>Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Startkurs und/oder den Schwellenwert und/oder die Barriere und/oder den Feststellungskurs sowie darauf beziehen, dass die betroffene Aktie im Falle der Übernahme oder der Verschmelzung durch Aktien der übernehmenden, aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.</p> <p>Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert.</p> <p>Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß Abschnitt P. unter Angabe des nachstehend bestimmten Betrags zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem in der Bekanntmachung gemäß Abschnitt T. bestimmten Tag wirksam (der „Kündigungstag“). Im Falle einer Kündigung wird die Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag an jeden Gläubiger von Zertifikaten einen Betrag je Schuldverschreibung zahlen, der von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung festgelegt wird. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des o. g. Betrages.</p> <p>Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Berechnungsstelle haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach Abschnitt T. der Technischen Beschreibung bekannt gemacht.</p> <p>Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.</p>
	ODER
<i>J. II.</i>	<i>Anpassungen bei Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert</i>
	Maßgeblich für die Berechnung des Variablen Zinssatzes und/oder des

Rückzahlungsbetrags ist das jeweilige Konzept des Index (das „Indexkonzept“), wie es vom Index-Sponsor beschlossen und veröffentlicht wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch den Index-Sponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

Eine Anpassung insbesondere des Startkurses und/oder des Schwellenwerts und/oder des Feststellungskurses (nachfolgend auch die „Ausstattungsmerkmale“) erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung der Emittentin das an einem Feststellungstag und/oder Starttag maßgebliche Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Starttag und/oder Emissionstag maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag bestimmen, an denen diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger auch nach der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieses Indexkonzept (nachfolgend auch „Nachfolgeindex“ genannt) gilt dann als Index im Sinn von Abschnitt G. und I. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält (der „Nachfolge-Index-Sponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Variable Zinssatz und/oder der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Nachfolge-Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index-Sponsor.

Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß Abschnitt T. zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem in der Bekanntmachung gemäß Abschnitt T. bestimmten Tag wirksam (der „Kündigungstag“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachver-

	<p>ständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung berechnet wird. Die Rechte aus diesen Schuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des o. g. Betrages.</p> <p>Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin im billigen Ermessen vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung gemäß Abschnitt T. veröffentlichen.</p>
K.	Marktstörung
<i>K. I.</i>	<i>Marktstörungen bei Schuldverschreibungen mit einer Aktie als Basiswert</i>
	<p>Wenn nach Auffassung der Emittentin am Starttag und/oder Bewertungstag und/oder Feststellungstag an dem für die Feststellung des Startkurses und/oder Bewertungskurses und/oder Feststellungskurses relevanten Zeitpunkt bzw. eine Stunde davor eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) eintritt oder vorliegt, so gilt als Starttag und/oder Bewertungstag und/oder Feststellungstag der nächstfolgende Börsengeschäftstag.</p> <p>„Börsengeschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse und der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.</p> <p>Wenn der Starttag und/oder Bewertungstag und/oder Feststellungstag aufgrund der obigen Regelung um vier Börsengeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, wird die Emittentin einen „Ersatzpreis“ für den Basiswert ermitteln.</p> <p>„Ersatzpreis“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – bestimmte Preis des Basiswerts. Die Emittentin wird sich bei der Ermittlung des Ersatzpreises – soweit erhältlich – an dem von der Maßgeblichen Terminbörse festgelegten Ersatzpreis des jeweiligen Basiswerts (sofern Optionen auf den jeweiligen Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden) orientieren.</p> <p>Wenn nach Auffassung der Emittentin während der Feststellungsperiode eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, so wird während der Dauer dieser Marktstörung die Feststellung, ob der Bewertungskurs und/oder Feststellungskurs unter, über oder auf dem Schwellenwert oder der Barriere notiert, nach billigem Ermessen der Emittentin ausgesetzt. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Feststellung, ob der Kurs des jeweiligen Basiswerts unter, über oder auf dem Schwellenwert oder der Barriere notiert, anhand eines von ihr nach billigem Ermessen zu bestimmenden Ersatzkurses festzulegen.</p> <p>Entspricht das Ende der Feststellungsperiode dem Feststellungstag, und verschiebt sich der Feststellungstag wie oben beschrieben, so verschiebt sich das Ende der Feststellungsperiode entsprechend.</p> <p>Eine „Marktstörung“ bedeutet die Suspendierung oder Einschränkung des Handels</p> <p>(a) an der Maßgeblichen Börse allgemein oder</p>

	<p>(b) in der jeweiligen Aktie an der Maßgeblichen Börse oder</p> <p>(c) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse,</p> <p>sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Schuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.</p> <p>Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.</p>
	ODER
<i>K. II.</i>	<i>Marktstörungen bei Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert</i>
	<p>Wenn nach Auffassung der Emittentin am Starttag und/oder Bewertungstag und/oder Feststellungstag an dem für die Feststellung des Startkurses und/oder Bewertungskurses und/oder Feststellungskurses relevanten Zeitpunkt bzw. eine Stunde davor eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) eintritt oder vorliegt, so gilt als Starttag und/oder Bewertungstag und/oder Feststellungstag der nächstfolgende Börsengeschäftstag.</p> <p>„Börsengeschäftstag“ ist jeder Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlussstand des Basiswerts vom Index-Sponsor festgestellt und veröffentlicht wird (ii) und ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.</p> <p>Wenn der Starttag und/oder Bewertungstag und/oder Feststellungstag vorstehender Regelung um vier Börsengeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, wird die Emittentin einen „Ersatzpreis“ für den Basiswert ermitteln.</p> <p>„Ersatzpreis“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – bestimmte Preis des Basiswerts. Die Emittentin wird sich bei der Ermittlung des Ersatzpreises – soweit erhältlich – an dem von der Maßgeblichen Terminbörse festgelegten Ersatzpreis des jeweiligen Basiswerts (sofern Optionen auf den jeweiligen Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden) orientieren.</p> <p>Wenn nach Auffassung der Emittentin während der Feststellungsperiode eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, so wird während der Dauer dieser Marktstörung die Feststellung, ob der Bewertungskurs und/oder Startkurs und/oder Feststellungskurs unter, über oder auf dem Schwellenwert oder der Barriere notiert, nach billigem Ermessen der Emittentin ausgesetzt. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Feststellung, ob der Kurs des jeweiligen Basiswerts unter, über oder auf dem Schwellenwert oder der Barriere notiert, anhand eines von ihr nach billigem Ermessen zu bestimmenden Ersatzkurs festzulegen.</p> <p>Entspricht das Ende der Feststellungsperiode dem Feststellungstag, und verschiebt sich der Feststellungstag, so verschiebt sich das Ende der Feststellungsperiode entsprechend.</p> <p>Eine „Marktstörung“ bedeutet</p> <p>(a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem</p>

	<p>einzelnen Indexbestandteil oder</p> <p>(b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in mehreren Indexbestandteilen oder</p> <p>(c) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder auf Indexbestandteile, an der Maßgeblichen Terminbörse oder</p> <p>(d) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Index-Sponsors,</p> <p>sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Schuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.</p> <p>Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.</p>
L.	Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund Ausübung eines ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin
<i>L.I.</i>	<i>Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin</i>
	Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen, insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu einem Kündigungstag oder mehreren Kündigungstagen zu kündigen und vorzeitig an den Gläubiger zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag benennen. Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens zum Tag der Bekanntmachung eine Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.
	ODER
<i>L.II.</i>	<i>Kein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin</i>
	Die Emittentin hat nicht das Recht, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen und vor dem Fälligkeitstag an den Gläubiger zurückzuzahlen.
M.	Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund Ausübung eines außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin bei Quellensteuern
	<p>Sollte infolge einer nach Begebung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung, die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß den Bestimmungen der Regelungen zur Quellensteuer verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt wurde, (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen) zu</p>

	<p>kündigen.</p> <p>Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.</p>
N.	Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund Ausübung eines außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Gläubiger
	<p>Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt wurde, (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen) zu kündigen, falls</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Gläubiger erhalten hat, oder (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein diesem gleichstehenden Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, im Fall der Emittentin, alle Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen übernimmt. <p>Eine Kündigungserklärung ist der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.</p> <p>Mit dem Zugang dieser Erklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absätzen (a) bis (d) werden die gekündigten Schuldverschreibungen sofort fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Erklärung alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.</p>
O.	Rückkauf
	<p>Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise, zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.</p>
P.	Quellensteuer
	<p>Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen</p>

Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder den Vereinigten Staaten von Amerika, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“), zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger der Schuldverschreibungen zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern der Schuldverschreibungen empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einhalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in Deutschland (oder einer in Deutschland gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
- (b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger der Schuldverschreibungen in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder
- (d) denen der Gläubiger der Schuldverschreibungen nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder
- (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder
- (f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder
- (g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher

	<p>Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (f) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder</p> <p>(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der geänderten Fassung unter den oder in Bezug auf Schuldverschreibungen, die nach dem 31. Dezember 2012 begeben werden oder durch ein zwischen der Emittentin und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag, erhoben wurden.</p> <p>Jede Bezugnahme in diesen Technischen Bedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß dieser Regelung.</p>
Q.	Emissionsstelle, Zahlstellen und Berechnungsstelle⁸
	<p>Die Emittentin ist die Emissionsstelle für die Schuldverschreibungen. Zudem bestellt die Emittentin eine anfänglich bestellte maßgebliche Zahlstelle oder Zahlstellen und eine anfänglich bestellte maßgebliche Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle oder Berechnungsstelle zu bestellen. Jede Änderung der Bestellung einer Zahlstelle oder Berechnungsstelle wird den Gläubigern gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen mitgeteilt.</p> <p>In den Fällen, in denen die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, handeln die Berechnungsstelle und die Zahlstelle ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Schuldverschreibungen zu prüfen.</p> <p>Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.</p>
R.	Bankgeschäftstag
	Bankgeschäftstage sind Tage,
<i>R.I.</i>	<i>TARGET2</i>
	<p>an denen TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln.</p> <p>„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.</p>
	UND/ODER

⁸ Eine Berechnungsstelle gilt nur für Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz als bestimmt.

<i>R.II.</i>	<i>Finanzzentren</i>
	an denen die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in den maßgeblichen Finanzzentren Zahlungen in der Währung abwickeln.
	UND/ODER
<i>R.III.</i>	<i>Sonstiges</i>
	Die Emittentin kann darüber hinaus noch weitere Regelungen und Bestimmungen für Bankgeschäftstage festsetzen, die ergänzend oder alternativ Anwendung finden können.
S.	Ersetzung der Emittentin
	<p>Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „Neue Emittentin“) ersetzt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im Sitzland der Emittentin eintritt und (b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „Übertragungsdokumente“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in den Schuldverschreibungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und (c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieser Regelungen erhalten haben und (d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der Währung der Schuldverschreibungen ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und (e) sind die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert, dann gilt zusätzlich, dass jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert werden, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert sind und (f) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.

	<p>Im Falle einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.</p> <p>Eine Ersetzung der Emittentin ist gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen bekannt zu machen.</p>
T.	Bekanntmachungen
<i>T.I.</i>	<i>Regelungen für nicht an einer Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen</i>
	<p>Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.</p> <p>Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften (5.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.</p> <p>Im Falle mehrerer Veröffentlichungen gilt die erste der Veröffentlichungen als maßgeblich für die Bestimmung der Gültigkeit.</p>
	ODER
<i>T.II.</i>	<i>Regelungen für an einer Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen</i>
	<p>Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.</p> <p>Soweit dies die technischen Vorkehrungen der maßgeblichen Wertpapierbörse vorsehen, erfolgt für die Schuldverschreibungen zusätzlich die Bekanntmachung durch elektronische Publikation auf der Internetseite der maßgeblichen Wertpapierbörse. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.</p> <p>Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften (5.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.</p> <p>Im Falle mehrerer Veröffentlichungen gilt die erste der Veröffentlichungen als maßgeblich für die Bestimmung der Gültigkeit.</p>
	UND/ODER
<i>T.III.</i>	<i>Regelungen für Bekanntmachungen auf der Internetseite der Emittentin</i>
	<p>Für die Schuldverschreibungen erfolgt (zusätzlich) die Bekanntmachung durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.</p>

U.	<p>Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Verjährung, Aufstockung und Gläubiger</p>
	<p>Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.</p> <p>Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.</p> <p>Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Hannover nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Schuldverschreibungen.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.</p> <p>Ist oder wird eine der Bestimmungen der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Schuldverschreibungen hiervon unberührt.</p> <p>Die für die Verjährung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen relevante Vorlegungsfrist beträgt zehn Jahre.</p> <p>Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.</p> <p>Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen, die durch Globalurkunden verbrieft sind, kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die <ul style="list-style-type: none"> (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) einen Gesamtnennbetrag von Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind,

	<p>und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie</p> <p>(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.</p> <p>Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.</p> <p>„Gläubiger“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an den Schuldverschreibungen.</p>
--	--

3. Muster der Endgültigen Bedingungen

Eine Investitionsentscheidung eines potentiellen Käufers sollte nur auf Basis der vollständigen Informationen zur Emittentin und den Schuldverschreibungen basierend auf diesem Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge, die in der Zukunft veröffentlicht werden könnten, und diesen Endgültigen Bedingungen getroffen werden. Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG, wie von Zeit zu Zeit geändert, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Prospekt und dem/den dazugehörigen Nachtrag/Nachträgen dazu zu lesen. Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung in Bezug auf die spezifische Emission von Schuldverschreibungen angefügt. Der Prospekt, etwaige Nachträge, die in der Zukunft veröffentlicht werden könnten, und diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner regeln sind der jeweiligen Urkunde beigelegt und integraler Bestandteil der Urkunde. Die maßgeblichen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen sind nicht Bestandteil dieses Prospekts, sondern werden einem Investor für jede konkrete Emission von Schuldverschreibungen in einem separaten Dokument zur Verfügung gestellt. Die maßgeblichen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

NORD/LB

Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Hannover

Endgültige Bedingungen

[Datum einfügen]

[Bezeichnung der betreffenden Tranche der Schuldverschreibungen einfügen]

begeben aufgrund des

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Struktur vom 26. Oktober 2012

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Struktur vom 26. Oktober 2012 (der „Prospekt“). Die Endgültigen Bedingungen zum Prospekt, gegebenenfalls aktualisiert um etwaige Nachträge, werden gemäß Art. 26 Abs. 5 der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) Nr. 809/2004 vom 29. April 2004, wie von Zeit zu Zeit geändert, (die „Prospektverordnung“) in Form eines gesonderten Dokuments, das lediglich die Endgültigen Bedingungen enthält, präsentiert.

Der Prospekt und die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht (<http://www.nordlb.de>).

Die Endgültigen Bedingungen müssen in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden. Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt zusammen gelesen werden. Begriffe, die in dem Prospekt definiert sind, haben in diesen Endgültigen Bedingungen die gleiche Bedeutung.

Bezugnahmen im Abschnitt „TEIL I – Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“ dieser Endgültigen Bedingungen auf Absätze beziehen sich auf die Absätze des Abschnitts V. 2. „Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“ aus dem Prospekt, soweit nichts Anderes angegeben ist. Die Begriffe, die in diesem Kapitel des Prospekts **fett gedruckt** sind, haben die Bedeutung, wie sie in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist. Elemente in dem Abschnitt „V.2. Technische Beschreibung der Wertpapiere“, die nicht optional ausgestaltet sind, werden in diesen Endgültigen Bedingungen nicht erwähnt. Insofern entstehen Lücken in der Aufzählung.

TEIL I – Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen

Dieser „TEIL I – Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“ ist im Zusammenhang mit dem Abschnitt „V. 2. Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“ des Prospekts zu lesen.

A. Stückelung der Schuldverschreibungen (siehe A.)

Gesamtnennbetrag: ●

Nennbetrag: ●

B. Währung der Schuldverschreibungen (siehe B.)

Währung: ●

G. Zinsen (siehe G.)

G.I. Verzinsung (siehe G.I.)

Festverzinsliche Schuldverschreibungen (siehe G.I.1.)

[Verzinsungsbeginn: ●

Erster ●

Zinszahlungstag:

[Zinszahlungstag(e): ●]

Zinssatz: ●]

Variableverzinsliche Schuldverschreibungen (siehe G.I.2.)

Referenzzinssatz [(

(siehe G.I.2.): Offered Rate (EURIBOR) bezeichnet den Zinssatz für Termingelder für den nachfolgend angegebenen Zeitraum in Euro im Interbankengeschäft in der Eurozone)

12-Monats

6-Monats

3-Monats

[anderen Zeitraum einfügen]]

[LIBOR (London Interbank Offered Rate (LIBOR)

bezeichnet den Zinssatz für Termingelder für den nachfolgend angegebenen Zeitraum in [maßgebliche Währung einfügen] im

Londoner Interbankengeschäft)

12-Monats

6-Monats

3-Monats

[anderen Zeitraum einfügen]]

[[anderen Referenzzinssatz bestimmen und einfügen]]

[Prozentsatz einfügen] (siehe G.I.2.(b))]

[Prozentsatz einfügen] (siehe G.I.2.(c))]

[maßgeblichen Faktor einfügen] (siehe G.I.2.(d))]

[zuzüglich eines Aufschlages von:

[abzüglich eines Abschlages von

[Der Referenzzinssatz wird mit dem folgenden Faktor mutipiziert:

[Mindestzinssatz: [●] (siehe G.I.2.(a),(b),(c) und (d))]]

[Höchstzinssatz: [●] (siehe G.I.2.(a),(b),(c) und (d))]
 Relevante Informationsquelle: [●] (siehe G.I.2.)
 Zinsfestsetzungstag: [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit am [ersten/zweiten/●] [Londoner] [Tokio] [New Yorker] [●] Bankarbeitstag [vor Beginn] [am Tag des Beginns] der jeweiligen Zinsperiode] (siehe G.I.2.)

Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen deren Verzinsung von der Entwicklung eines Index als Basiswert abhängig ist (siehe G.I.3.)

Indexiert Verzinst Bonus Schuldverschreibungen (siehe G.I.3.(a))

[Verzinsungsbeginn: ●
 Erster Zinszahlungstag: ●
 [Zinszahlungstag(e): ●]
 Erster Zinssatz: ●
 Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz: ●
 Bonuszinssatz: ●
 Beobachtungsperiode: ●
 Index: ●
 Schwellenwert: ●]

Strukturiert Indexiert Variable Schuldverschreibungen (siehe G.I.3.(b))

[Variabler Verzinsungsbeginn: ●
 Erster Variabler Zinszahlungstag: ●
 [Variable(r) Zinszahlungstag(e): ●]
 Index: ●
 Prozentsatz: ●
 Feststellungstage: ●
 Faktor: ●
 (siehe G.I.3.(b)(bb) und G.I.3.(b)(cc))
 Mindestzinssatz: ●
 (siehe G.I.3.(b)(aa) und G.I.3.(b)(cc))
 Höchstzinssatz: ●]
 (siehe G.I.3.(b)(aa) und G.I.3.(b)(cc))

Schuldverschreibungen ohne Zinszahlung (siehe G.I.4. - bei einer Emission von Schuldverschreibungen ohne Zinszahlungen finden die nachfolgenden Absätze G.II. bis G.VI. keine Anwendung).

G.II. Fälligkeit der Zinszahlungen / Geschäftstagekonvention (siehe G.II.)

Folgende Geschäftstagekonvention (siehe G.II.1)

Modifiziert folgende Geschäftstagekonvention (siehe G.II.2)

Vorgehende Geschäftstagekonvention (siehe G.II.3)

G.IV. Anpassung der Zinsperiode (siehe G.IV.)

- Nicht angepasste Zinsperiode (siehe G.IV.1.)
- Angepasste Zinsperiode (siehe G.IV.2.)

G.V. Zinstagequotient (siehe G.V.)

- taggenau/taggenau (ISDA) (Actual/Actual (ISDA)) (siehe G.V.1.)
- taggenau/taggenau (ICMA 251) (Actual/Actual (ICMA 251)) (siehe G.V.2.)
 - [Fiktiver Verzinsungsbeginn: [●]]
 - [Fiktiver Zinszahlungstag: ●]]
- taggenau/365 (fest) (Actual/365 (fixed)) (siehe G.V.3.)
- taggenau/360 (Actual/360) (siehe G.V.4.)
- 30E/360 (Eurobond Basis) (siehe G.V.5.)
- 30/360, 360/360 oder Bond Basis (siehe G.V.6.)

H. Rückzahlung (siehe H.)

- Fälligkeitstag: [●]
- [Vorzeitiger Fälligkeitstag: [●]]
- Schuldverschreibungen mit folgender Geschäftstagekonvention (siehe H.I.)
- Schuldverschreibungen mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention (siehe H.II.)
- Schuldverschreibungen mit vorangehender Geschäftstagekonvention (siehe H.III.)

I. Rückzahlungsbetrag (siehe I.)

- Rückzahlung von Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung nicht von einem Basiswert abhängt (siehe I.I.)
- Rückzahlung von Schuldverschreibungen mit einer Aktie als Basiswert (siehe I.II.)
 - Capped-Bonus-Schuldverschreibungen auf eine Aktie (siehe I.II.1.)
 - Aktie: [Bezeichnung/ISIN]
 - Maßgebliche Börse: ●
 - Starttag: ●
 - Feststellungstag: ●
 - Schwellenwert: ●
 - Startkurs: ●
 - Schuldverschreibungen deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwertes in Bezug auf eine Aktie (siehe I.II.2.)
 - Aktie: [Bezeichnung/ISIN]
 - Maßgebliche Börse: ●
 - Starttag: ●
 - Feststellungstag: ●
 - Schwellenwert: ●
 - Schuldverschreibungen deren Rückzahlungsbetrag abhängig ist vom Überschreiten des Schwellenwertes und Berechnung des Rückzahlungsbetrages unter Berücksichtigung des Startkurses jeweils in Bezug auf eine Aktie (siehe I.II.3.)
 - Aktie: [Bezeichnung/ISIN]
 - Maßgebliche Börse: ●
 - Starttag: ●

Feststellungstag: •
Startkurs: •]

Rückzahlung von Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert (siehe I.III.)

Schuldverschreibungen, die zu Nennwert und Ertrag zurückgezahlt werden (siehe I.III.1.)

Index: •
Index-Sponsor: •
Ort an dem Informationen
zum Index erhältlich sind: •
Feststellungstag: •
Starttag: •
Faktor: •
Wert: •]

Capped-Bonus-Schuldverschreibungen auf einen Index (siehe I.III.2.)

[Index: •
Index-Sponsor: •
Ort an dem Informationen
zum Index erhältlich sind: •
Starttag: •
Feststellungstag: •
Barriere: •
Bonus: •
[Mindestrückzahlungs-
betrag:] •
[Höchst rückzahlungs-
betrag:] •]

Schuldverschreibungen deren Rückzahlung vom Erreichen der Barriere in Bezug auf einen Index abhängt (siehe I.III.3.)

[Index: •
Index-Sponsor: •
Ort an dem Informationen
zum Index erhältlich sind: •
Starttag: •
Feststellungstage: •
Letzter Feststellungstag: •
Schwellenwert: •
Festbetrag: •
Mindestrückzahlungs-
betrag: •]

Schuldverschreibungen deren Rückzahlung von einem Indexstand abhängt (siehe I.III.4.)

[Index: •
Index-Sponsor: •
Ort an dem Informationen
zum Index erhältlich sind: •
Starttag: •
1. Feststellungstag: •
2. Feststellungstag: •
Schwellenwert: •
Mindestrückzahlungs-
betrag: •]

J. Anpassungen (siehe J.)

Anpassungen bei Schuldverschreibungen mit einer Aktie als Basiswert (siehe J.I.)

Anpassungen bei Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert (siehe J.II.)

K. Marktstörung (siehe K.)

Marktstörung bei Schuldverschreibungen mit einer Aktie als Basiswert (siehe K.I.)

Marktstörung bei Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert (siehe K.II.)

[Maßgebliche
Terminbörse: •]

L. Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund Ausübung eines ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin (siehe L.)

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin (siehe L.I.)

[Kündigungstag(e): •
Tag der Bekanntmachung: Spätestens am •
Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag.]

Kein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin (siehe L.II.)

Q. Zahlstelle und Berechnungsstelle (siehe Q.)

Zahlstelle(n) und ihre Geschäftsstelle(n): [Bezeichnungen inklusive Anschrift(en) einfügen]
Berechnungsstelle und ihre Geschäftsstelle: [Bezeichnungen inklusive Anschrift(en) einfügen] [Keine]

R. Bankgeschäftstag (siehe R.)

TARGET2 (siehe R.I.)
 Finanzzentren (siehe R.II.) [London] [Tokio] New York] •
 Zusätzliche Regelungen für Bankgeschäftstage: [ggf. einfügen]
(siehe R.III.)

T. Bekanntmachungen (siehe T.)

Regelungen für nicht an einer Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen (siehe T.I.)

Regelungen für an einer Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen (siehe T.II.)

Regelungen für Bekanntmachungen auf der Internetseite der Emittentin (siehe T.III.)

TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen⁹

Dieser „TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen“ enthält Informationen im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen, die nach Anhang V und Annex XII der Prospektverordnung im Zusammenhang mit einem Angebot von Schuldverschreibungen gefordert sind.

1. Verkaufskurs:
 - *[Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist]*

2. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: *[[Regelung einfügen] [Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]*

3. Emissionsvolumen
 - Gesamtnennbetrag der Serie:
 -
 - Gesamtnennbetrag der Tranche:
 -

4. Potentielle Investoren¹⁰:
 - Privatinvestoren
 - Professionelle Investoren
 - Institutionelle Investoren

5. (a) Zeichnungsphase: *[Keine] [Regelung einfügen] [Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich.]*

(b) Angebotsstaaten: *[Keine (nur Zulassung)] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf in folgenden Angebotsstaaten erfolgen: [Deutschland][,][Luxemburg][,][Österreich]].*

6. Mindestzeichnung: *[Keine] [Betrag einfügen]*

Höchstzeichnung: *[Keine] [Betrag einfügen]*

Kleinste handelbare Einheit: *[Keine Begrenzung] [Betrag einfügen]*

7. Zuteilungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Zeichner): *[Keines] [Regelung einfügen] [Die Zuteilung der Schuldverschreibungen im Falle einer Überzeichnung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Kaufangebots.]*

8. Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre *[Keine] [Regelung einfügen]*

⁹ Dieser Abschnitt der Endgültigen Bedingungen „Teil II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen“ findet keine Anwendung bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

¹⁰ Für eine Beschreibung der einzelnen Investorengruppen siehe Abschnitt „VII. Übernahme und Verkauf – Potentielle Investoren“

Lieferung:

9. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind: [Keine] [*Regelung einfügen*]
10. Beschreibung zur Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechtes, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: [Keine] [*Regelung einfügen*]
11. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde / wird eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe zu dieser Tranche von Schuldverschreibungen: [Keine] [*Beschreibung der Tranche einfügen*]
12. Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann. [Keine] [*Regelung einfügen*]
13. Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch Institute: [Keine] [*Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots*]
14. Emissionsübernahmevertrag und Abschlussdatum: [Keiner] [*Datum einfügen*]
15. Gesamtbetrag der Übernahme-provision und der Platzierungs-provision: [nicht anwendbar] [*Regelung einfügen*]

TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln¹¹

Dieser „TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln“ enthält Informationen im Zusammenhang mit einer Zulassung der Schuldverschreibungen an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die nach Anhang V und Anhang XII der Prospektverordnung im Zusammenhang mit einer solchen Zulassung der Schuldverschreibungen gefordert sind.

1. Maßgebliche Börse:
 - Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
 - Frankfurt
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
 - Luxemburg, Regulierter Markt (*Bourse de Luxembourg*)
2. Erster Handelstag¹²:
 -
3. Weitere Hinweise zum Handel:
 - [Keine] [Die Kurse richten sich bei einem Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen über die Börse nach Angebot und Nachfrage und werden nach den jeweils gültigen Börsenregeln festgesetzt.
 - Da es sich bei diesen Schuldverschreibungen um eine Erstemission handelt, sind die Schuldverschreibungen noch nicht an einem anderen Markt zugelassen.]
4. Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind:
 - [Keine] [Angaben einfügen]
5. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage:
 - [Keine] [Bezeichnung einfügen]
6. Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung der Schuldverschreibungen:
 - [Keine] [Kosten einfügen]

¹¹ Dieser Abschnitt der Endgültigen Bedingungen „Teil III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln“ findet keine Anwendung bei Schuldverschreibungen, die weder zum Handel im Freiverkehr einbezogen noch an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen werden sollen.

¹² Wenn die Schuldverschreibungen nicht an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen werden sollen wird zu diesem Element keine Angabe gemacht.

TEIL IV – Zusätzliche Angaben

Dieser „TEIL IV – Zusätzliche Angaben“ enthält sonstige Informationen über die Schuldverschreibungen, die nach Anhang V und Anhang XII der Prospektverordnung gefordert sind und weder im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Angebot der Schuldverschreibungen noch mit einer Zulassung der Schuldverschreibungen an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse stehen.

1. Wertpapiergattung: *[Bezeichnung der Emission einfügen]*
 - (a) Serien Nr.: •
 - (b) Tranchen Nr.: *[Angaben einfügen]* [nicht anwendbar]
 - [(c) Bestandteil einer existierenden Serie: *[Ja] [Nein] [Falls ja, Einzelheiten einfügen, einschließlich dem Zeitpunkt der Fungibilität der Tranchen]]*
2. Tag der Begebung: •
3. Wertpapierkennnummern
 - Common Code: •
 - ISIN: •
 - Wertpapier-Kennnummer (WKN): •
 - Sonstige Wertpapierkennnummer: •
4. Emissionsrendite¹³: •
5. Berechnungsmethode der Rendite¹⁴: *[Nicht anwendbar]*
 Interne Zinsfußmethode
 ISMA Methode]
6. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: *[Keine] [Beschreibung jeglicher Interessen – einschließlich Interessenkonflikte -, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betroffenen Personen zu spezifizieren und die Art der Interessen darzulegen ist]*
7. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen)¹⁵: *[Nicht anwendbar] [Keine] [Einzelheiten einfügen]*

¹³ Nur für festverzinsliche Schuldverschreibungen mit fester Fälligkeit anwendbar. Berechnung der Rendite erfolgt auf Basis des Verkaufskurses.

¹⁴ Für eine Beschreibung der Grundsätze siehe Abschnitt „VII. Übernahme und Verkauf – Berechnung der Rendite“ des Prospekts. Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung der Schuldverschreibungen von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

¹⁵ Nicht anwendbar bei einer Mindeststückelung der Schuldverschreibungen von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

8. Informationen über die vergangene Wertentwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes und der Volatilität¹⁶: [Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]
9. Credit Rating: Das Credit Rating der Emittentin ist dem Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012, wie durch die Nachträge vom 17. September 2012 und vom 1. Oktober 2012 [und vom ●] aktualisiert, zu entnehmen. [Ein Rating für die Schuldverschreibungen besteht nicht.] [Rating für die Schuldverschreibungen einfügen]
10. Hinweise auf Kursstabilisierungsmaßnahmen: [Keine] [*Angaben einfügen*]
11. Ergänzende Informationen zur Besteuerung: [Keine] [*Angaben einfügen*]
12. Einwilligung zur Nutzung des Prospekts durch Finanzintermediäre: [Entfällt, es wird keine Einwilligung zur Nutzung des Prospekts durch Finanzintermediäre gegeben.] [Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben. **Für den Fall, dass ein Finanzintermediäre ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.** [Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind erhältlich unter ●.] **Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]**
13. Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann. [Entfällt, es wird keine Einwilligung zur Nutzung des Prospekts durch Finanzintermediäre gegeben.] [Von ● bis ●.]
14. Mitgliedsstaaten, in denen der Prospekt durch Finanzintermediäre genutzt werden darf [Deutschland][,][Luxemburg][,][Österreich] [Entfällt]
15. Name und Adresse der Finanzintermediäre, die den Prospekt [Entfällt. Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre wurde nicht erteilt.] [Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts wird sämtlichen

¹⁶ Nur anwendbar bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen oder verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer variablen Zinskomponente. Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung der Schuldverschreibungen von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

- verwenden dürfen. Finanzintermediären erteilt.] [*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen.*]
16. Bedingungen, an die die Zustimmung zur Nutzung des Prospektes durch Finanzintermediäre gebunden ist [Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zum Datum der jeweiligen Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) eingesehen werden. Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder maßgebliche Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in der jeweiligen Jurisdiktion zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und jede maßgebliche Verkaufsbeschränkungen beachtet.] [Entfällt. Die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre wurde nicht erteilt.] •
17. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen: [Keine] [*Angaben einfügen*]

VI. BESTEUERUNG

Der nachfolgende Text ist eine allgemeine Darstellung bestimmter Überlegungen zur Besteuerung in Deutschland und Luxemburg von Zahlungen an Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen, die nicht den Anspruch erhebt, eine vollständige Analyse aller steuerlichen Überlegungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen zu umfassen, und keine sonstigen steuerlichen Aspekte des Erwerbs, Besitzes oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen berücksichtigt (in diesem Abschnitt auch die „Schuldverschreibungen“). Sie bezieht sich nur auf Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen sind, und könnte auf bestimmte Arten von Inhabern nicht anwendbar sein. Darüber hinaus finden diese Ausführungen keine Anwendung, soweit Zinsen auf die Schuldverschreibungen für steuerliche Zwecke als Einkünfte einer anderen Person anzusehen sind. Potentiellen Käufern der Schuldverschreibungen sollte bewusst sein, dass die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegebenen spezifischen Emissionsbedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen sich auf die steuerliche Behandlung dieser oder einer anderen Tranche von Schuldverschreibungen auswirken können. Diese Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Prospekts geltenden und angewandten Gesetzen und unterliegt Änderungen von Gesetzen, Gerichtsurteilen oder der Verwaltungspraxis, die – auch rückwirkend - nach diesem Datum in Kraft treten. Das Folgende versteht sich als allgemeiner Leitfaden und ist mit entsprechender Vorsicht anzuwenden.

Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den persönlichen Umständen eines Steuerzahlers ab. Potentiellen Käufern von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre Steuerberater zu den steuerlichen Konsequenzen eines solchen Kaufs in ihrer besonderen Situation nach dem Steuerrecht des Landes, in dem sie für Steuerzwecke ansässig sind, sowie nach dem Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburgs zu konsultieren.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Steuereinbehalt an der Quelle.

1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Absätze finden auf in Deutschland ansässige Personen Anwendung, d.h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort, rechtlicher Sitz oder tatsächlicher Verwaltungssitz sich in Deutschland befindet.

a) Steuerinländer

aa) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

- Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Private Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Abgeltungsteuer, die ab 1. Januar 2009 anwendbar ist. Solche Einkünfte aus Kapitalvermögen umfassen unter anderem alle Zinserträge, einschließlich gegebenenfalls bis zum Datum der Veräußerung einer Schuldverschreibung aufgelaufener und separat gutgeschriebener Zinsen („Stückzinsen“) sowie Gewinne aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung von Schuldverschreibungen, die nicht im Betriebsvermögen gehalten werden – ungeachtet einer Haltefrist. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den direkten Anschaffungs- und Veräußerungskosten (einschließlich an Banken für die Verwaltung eines Wertpapierdepots oder von Vermögenswerten zahlbarer Pauschalvergütungen, soweit dokumentiert ist, dass sie die Transaktionskosten und keine laufenden Verwaltungskosten abdecken und weiteren Anforderungen unterliegen) andererseits. Soweit Schuldverschreibungen in anderer Währung als Euro ausgegeben werden, werden der Veräußerungserlös und die Anschaffungskosten jeweils anhand der Wechselkurse zum jeweiligen Datum in Euro umgerechnet, so dass Währungsgewinne oder –verluste bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte ebenfalls berücksichtigt werden.

Werbungskosten sind nicht abzugsfähig, jedoch wird für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Sparer-Pauschbetrag von bis zu EUR 801 gewährt (bis zu EUR 1.602 bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren).

Nach dem Erwerb von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen gezahlte Stückzinsen können zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Solche negativen Einkünfte und Verluste aus Kapitalvermögen können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. In einem Jahr nicht verrechnete Verluste können auf künftige Jahre vorgetragen und von den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Bestehende Verlustvorträge aus den Jahren vor 2009 können unter Beachtung bestimmter verfahrenstechnischer und zeitlicher Beschränkungen künftig mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der deutschen Einkommensteuer mit einem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf in Höhe von 5,5 Prozent, was einen Steuersatz von 26,375 Prozent gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer (auf die in dieser Zusammenfassung nicht weiter eingegangen wird) ergibt. In der Regel werden Kapitalertragsteuern in Form einer Quellensteuer einbehalten, mit der die persönliche Einkommensteuerschuld abgegolten ist. In Fällen, in denen keine Quellensteuer einbehalten wurde (zum Beispiel, wenn die Schuldverschreibungen im Ausland verwahrt wurden), sind die betreffenden Einkünfte in der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben und die Einkommensteuer wird auf die Bruttoeinkünfte aus Kapitalvermögen mit dem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent veranlagt. Eine Veranlagung kann auch beantragt werden, um Verluste abzusetzen oder den Steuerfreibetrag zu nutzen, soweit dies beim Einbehalt der Steuer nicht berücksichtigt wurde. Eine Veranlagung kann auch beantragt werden, wenn die Besteuerung zu den auf den jeweiligen Steuerzahler anwendbaren progressiven persönlichen Steuersätzen zu einer niedrigeren Steuerbelastung führen würde (sogenannte Günstigerprüfung). Ein Abzug von Werbungskosten ist im Veranlagungsverfahren nicht möglich.

Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen unter Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung fallen, findet die Abgeltungsteuer keine Anwendung. Der Inhaber muss die Einkünfte und Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben, und die Differenz wird mit dem auf den Inhaber anwendbaren progressiven persönlichen Steuersatz von bis zu 45 Prozent zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf besteuert. Eine etwa einbehaltene Quellensteuer wird gegen die persönliche Einkommensteuerschuld angerechnet.

Besonderheiten gelten für den Fall, dass der Inhaber einer Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Lieferung der zugrunde liegenden Wertpapiere statt einer Zahlung in Geld erhält. In diesem Fall ist die Einlösung der Schuldverschreibung zunächst steuerneutral; erst die Gewinne aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere unterliegen der Abgeltungsteuer. Verluste aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere können mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, ausgenommen Verluste aus der Veräußerung von Aktien, welche nur mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen verrechenbar sind.

Weitere Besonderheiten gelten für sog. Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Gemäß dem unter Steuerexperten umstrittenen Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16. November 2010 (IV C 1 - S 2252/10/10010) sollen bei diesen Zertifikaten sämtliche Zahlungen, die der Anleger vor Ende der Laufzeit erhält, bei ihm als Erträge zu versteuern sein. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn vertraglich vereinbart ist, dass diese Zahlungen Kapitalrückzahlungen (Tilgung) sind. Fehlen Tilgungsvereinbarungen und hat der Anleger am Ende der Laufzeit des Vollrisikozertifikats keinen Anspruch auf eine abschließende Zahlung bzw. erfolgt keine abschließende Zahlung mehr, so soll im Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang vorliegen. Gleichfalls soll kein veräußerungsgleicher Vorgang vorliegen, wenn der Anleger bei Zertifikaten am Ende der Laufzeit des Zertifikats keine Zahlung erhält, weil nach den Zertifikatsbedingungen der Wert des Basiswertes vor Endfälligkeit einen in den Bedingungen festgeschriebenen Wert über- oder unterschritten hat oder es deshalb zu einer vorzeitigen Beendigung des Zertifikats kommt (z. B. bei einem Zertifikat mit „knock-out“-Struktur). Im Ergebnis bedeutet die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, die in der steuerlichen Fachliteratur umstritten ist, eine Einschränkung bzw. Versagung der Geltendmachung von entsprechenden Verlusten. Auch wenn sich das Schreiben des Bundesfinanzministeriums nur auf Vollrisikozertifikate bezieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die oben dargestellten Grundsätze auch auf andere Arten von Schuldverschreibungen anwendet.

Darüber hinaus vertritt das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben vom 22. Dezember 2009 (IV C 1 – S 2252/08/10004) die wiederum umstrittene Auffassung, dass ein Forderungsausfall oder Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich

nicht abziehbar wären. In diesem Zusammenhang ist nicht geklärt, ob die Auffassung der Finanzverwaltung auch Wertpapiere betrifft, die sich auf einen Referenzwert beziehen, sofern bei einem solchen ein Wertverlust eintritt. Schließlich könnte die Geltendmachung von Verlusten auch eingeschränkt sein, soweit bestimmte Arten von Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären und bei Wertlosigkeit verfallen.

- Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Soweit Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden, werden hieraus erzielte Einkünfte als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, gewerbliche Einkünfte bzw. Einkünfte aus selbständiger Arbeit besteuert. Das Abgeltungssteuersystem findet keine Anwendung.

Soweit Schuldverschreibungen von natürlichen Personen gehalten werden, unterliegen die Einkünfte der Einkommensteuer mit den progressiven persönlichen Steuersätzen von bis zu 45 Prozent (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf). Darüber hinaus unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – der Gewerbesteuer (die Gewerbesteuersätze liegen zwischen ca. 12 und 17 Prozent, je nach Gewerbesteuerhebesatz der betroffenen Gemeinde). Die Gewerbesteuer kann grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren gegen die Einkommensteuer angerechnet werden.

Handelt es sich bei dem Inhaber einer Schuldverschreibung um eine Kapitalgesellschaft, unterliegen die Einkünfte der Körperschaftsteuer in Höhe von 15% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf und der Gewerbesteuer zu den vorgenannten Sätzen.

Wenn eine Schuldverschreibung von einer Personengesellschaft gehalten wird, werden die daraus erzielten Einkünfte direkt den Gesellschaftern zugerechnet. Je nachdem, ob sie natürliche Personen oder Körperschaften sind, unterliegen die Einkünfte auf der Ebene der Gesellschafter der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer. Des Weiteren unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer mit den vorgenannten Sätzen. Bei Gesellschaftern, die natürliche Personen sind, kann die Gewerbesteuer grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren gegen die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt; etwas anderes kann gelten, wenn bestimmte (z. B. indexbezogene) Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären.

Werden bei Fälligkeit einer Schuldverschreibung anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrags in Geld Wertpapiere geliefert, wird diese Lieferung als steuerbare Veräußerung behandelt und ein entsprechender Veräußerungsgewinn ist zu versteuern.

bb) Quellensteuer

Gegebenenfalls wird die Quellensteuer mit einem Einheitssatz von 25 Prozent erhoben (in jedem Fall zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf). Eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder eine deutsche Wertpapierhandelsbank oder ein deutsches Wertpapierunternehmen (jeweils eine „Deutsche Auszahlende Stelle“) ist grundsätzlich verpflichtet, Quellensteuer einzubehalten und an die deutschen Steuerbehörden für Rechnung des Inhabers der Schuldverschreibung abzuführen. Die Emittentin könnte verpflichtet sein, Quellensteuer abzuziehen und einzubehalten, soweit (i) es sich bei der auszahlenden Stelle nicht um eine deutsche Bank oder ein deutsches Finanzdienstleistungsinstitut handelt und des Weiteren (ii) die Schuldverschreibungen von der Emittentin verwahrt, verwaltet oder verkauft sowie die jeweiligen Zinsbeträge oder Verkaufserlöse von ihr auszahlt oder gutgeschrieben werden.

Soweit Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot gehalten werden, das der Inhaber der Schuldverschreibungen bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle unterhält, wird Quellensteuer auf die Bruttozinszahlungen erhoben. Falls die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einer Schuldverschreibung durch eine Deutsche Auszahlende Stelle erfolgt oder von einer die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung durchführenden Deutschen Auszahlenden Stelle in Auftrag gegeben wird, so wird Quellensteuer auf den Veräußerungsgewinn aus der Transaktion erhoben. Soweit die Schuldverschreibungen nicht seit dem Erwerbszeitpunkt in einem Depotkonto bei

der Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten wurden, findet bei Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung die Quellensteuer auf 30 Prozent der Veräußerungserlöse Anwendung (Ersatzbemessungsgrundlage), es sei denn, der Inhaber der Schuldverschreibungen erbringt einen Nachweis über die tatsächlichen Anschaffungskosten durch Vorlage einer Bescheinigung der vorangehenden Deutschen Auszahlungsstelle oder eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer berücksichtigt die Deutsche Auszahlende Stelle (jeweils auf Basis einer privaten Kapitalanlage) die an sie gezahlten Stückzinsen und verrechnet nach einem besonderen Verfahren Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (mit Ausnahme von Aktien), die sich aus anderen Transaktionen ergeben, die über dieselbe Deutsche Auszahlende Stelle bzw. mit ihr durchgeführt wurden. Falls hierbei Verluste nicht in voller Höhe mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden können, stellt die Deutsche Auszahlende Stelle auf Anfrage eine Bescheinigung aus, aus der sich die Verluste ergeben, die dann im Veranlagungsverfahren verrechnet oder vorgetragen werden können. Diese Anfrage muss bei der Deutschen Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des jeweils laufenden Jahres eingehen und ist unwiderruflich.

Wenn im Falle einer physischen Auslieferung von Wertpapieren keine Rückzahlung in bar erfolgt, fordert die Deutsche Auszahlende Stelle den Inhaber der Schuldverschreibung auf, den Quellensteuerbetrag an sie zu leisten. Wenn der Inhaber der Schuldverschreibung den einzubehaltenden Betrag nicht an die Deutsche Auszahlende Stelle zahlt, muss diese Letztere die Steuerbehörden von diesem Versäumnis unterrichten, die die nicht einbehaltene Steuer dann anderweitig einziehen werden.

Im Allgemeinen wird keine Quellensteuer erhoben, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen eine natürliche Person ist, (i) deren Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden und nicht unter die Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung bestimmter Immobilien fallen, und (ii) diese natürliche Person bei der Deutschen Auszahlungsstelle einen Freistellungsauftrag einreicht, jedoch nur insoweit, als die aus den Schuldverschreibungen erzielten Zinserträge zusammen mit den sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen nicht den im Freistellungsauftrag angegebenen Freibetrag übersteigen. Gleichermaßen erfolgt kein Quellensteuerabzug, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Deutschen Auszahlungsstelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorgelegt hat.

Soweit Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden und die daraus erzielten Erträge nicht unter die Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung bestimmter Immobilien fallen, ist die persönliche Einkommensteuerschuld grundsätzlich durch den Steuereinbehalt abgegolten. In den vorstehend beschriebenen Fällen kann eine Steuerveranlagung beantragt werden. Im Veranlagungsfall und in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden oder anderen Arten von Einkünften zuzurechnen sind, wird die Quellensteuer gegen die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Inhabers der Schuldverschreibungen angerechnet oder erstattet.

Kein Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer ist in der Regel erforderlich, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder eine deutsche Kapitalanlagegesellschaft ist.

Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen, die von einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht von der Körperschaftsteuer befreiten privatrechtlichen Kapitalgesellschaft erzielt werden, bei der es sich weder um eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts noch um eine deutsche Kapitalanlagegesellschaft handelt, werden nicht an der Quelle erhoben. Bei bestimmten Arten von Kapitalgesellschaften findet dies nur Anwendung, soweit sie in Form einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes den Nachweis erbringen, dass sie in diese Gruppe von Steuerzahlern fallen.

Soweit die Kapitalerträge unter die Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs fallen und der Alleininhaber gegenüber der Deutschen Auszahlende Stelle auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt, dass dies der Fall ist, ist die Deutsche Auszahlende Stelle nicht zum Quellensteuerabzug verpflichtet.

b) Steuerausländer

ba) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich Zinsen, Stückzinsen und Veräußerungsgewinnen) unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen sind Teil des Betriebsvermögens einer durch den Inhaber der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung; oder (ii) die Erträge stellen anderweitig aus Deutschland stammende Einkünfte dar, die eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland begründen (wie Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung bestimmter in Deutschland gelegener Immobilien). In den Fällen (i) und (ii) findet ein ähnliches Verfahren Anwendung wie das vorstehend unter "Steuerinländer" erläuterte.

bb) Quellensteuer

Steuerausländer sind im Allgemeinen von der deutschen Quellensteuer auf Zinsen und dem darauf anfallenden Solidaritätszuschlag befreit. Soweit die Zinsen jedoch gemäß dem vorstehenden Absatz der deutschen Besteuerung unterliegen und die Schuldverschreibungen in einem Depotkonto bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten werden, wird Quellensteuer erhoben, wie vorstehend unter "Steuerinländer" ausgeführt. Die Quellensteuer kann auf Grundlage einer Steuerveranlagung oder eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens erstattet werden.

c) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf die Schuldverschreibungen an, wenn bei einer Erbschaft im Todesfall weder der Verstorbene noch der Begünstigte oder bei einer Schenkung unter Lebenden weder der Schenkende noch der Schenkungsempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. seinen Verwaltungs- oder Geschäftssitz in Deutschland hat und die Schuldverschreibungen keinem deutschen Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Ausnahmen von dieser Regel gelten zum Beispiel für bestimmte deutsche Staatsbürger, die früher einen Wohnsitz in Deutschland hatten. Anderenfalls könnte die Erbschaft- und Schenkungsteuer Anwendung finden.

Erbschaft- oder Schenkungsteuer kann unter anderem – ohne Übertragung – in Abständen von 30 Jahren anfallen, wenn die Schuldverschreibungen von einer die nötigen Voraussetzungen erfüllenden Stiftung oder einem Verein mit satzungsmäßigem Sitz oder Verwaltungssitz in Deutschland gehalten werden.

d) Sonstige Steuern

In Deutschland sind im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausübung der Schuldverschreibungen keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder vergleichbare Steuern oder Abgaben zahlbar. Derzeit wird in Deutschland keine Vermögensteuer erhoben.

2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg

Die nachfolgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und ausschließlich für Orientierungszwecke in diesem Prospekt wiedergegeben und erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Überlegungen, die für eine Entscheidung über den Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen relevant sein können, zu umfassen. Sie basiert auf den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen, Vorschriften sowie administrativen und gerichtlichen Auslegungen. Sie ist jedoch nicht als eine Rechts- oder Steuerberatung gedacht oder als eine solche auszulegen, noch soll sie alle Arten von Investoren erfassen. Potentielle Käufer in die Schuldverschreibungen sollten daher bezüglich der Auswirkungen nationaler, lokaler oder ausländischer Gesetze, denen Sie unterliegen könnten, einschließlich der Luxemburger Gesetze, ihre eigenen professionellen Berater konsultieren.

*Potentiellen Käufern sollte bewusst sein, dass das nachstehend unter den jeweiligen Überschriften angewandte Ansässigkeitskonzept ausschließlich für Zwecke der Veranlagung der Luxemburger Einkommensteuer und Vermögensteuer Anwendung findet. Jeder Verweis in vorliegendem Abschnitt auf Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren oder Einbehalte ähnlicher Art bezieht sich ausschließlich auf Luxemburger Steuerrecht und/oder Konzepte. Nehmen Sie bitte auch zur Kenntnis, dass ein Verweis auf Luxemburger Einkommensteuer allgemein Körperschaftsteuern (*impôt sur le revenu des collectivités*), Gewerbesteuern (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) sowie Einkommensteuern natürlicher Personen (*impôt sur le revenu*) umfasst. Investoren können darüber hinaus einer Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Gebühren, Abgaben oder Steuern unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer sowie der Solidaritätszuschlag gelten grundsätzlich für die meisten steuerlich in Luxemburg ansässigen Gesellschaften. Natürliche steuerpflichtige Personen unterliegen im Allgemeinen der persönlichen Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen, unter welchen eine natürliche steuerpflichtige Person im Rahmen des Managements eines Gewerbe- oder Geschäftsbetriebs handelt, kann außerdem Gewerbesteuer anfallen.*

a) Quellensteuer

aa) Nicht-gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach dem derzeit geltenden allgemeinen Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "Gesetze") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen (die „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“) und zur Ratifizierung der von Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten bestimmter EU-Mitgliedstaaten unterzeichneten Verträge unterliegen Zahlungen von Kapital, Aufgeld oder Zinsen sowie aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen nicht der Quellensteuer, noch ist eine Luxemburger Quellensteuer bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen zahlbar, die von nicht-gebietsansässigen Inhabern gehalten werden.

Nach Maßgabe der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie und der Gesetze ist eine in Luxemburg errichtete Zahlstelle (im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) seit 1. Juli 2005 verpflichtet, Steuern auf Zins- und sonstige vergleichbare Erträge (im Sinne der Gesetze), die sie an in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige natürliche Personen (bzw. unter bestimmten Umständen zu deren Gunsten) oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige oder errichtete sonstige Einrichtungen („Sonstige Einrichtungen“) im Sinne von Artikel 4.2. der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (d.h. Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit, deren Gewinne nicht nach den allgemeinen Regelungen der Unternehmensbesteuerung besteuert werden und bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) handelt oder die sich nicht dafür entschieden haben, als solche eingestuft zu werden, oder die nicht gemäß der Richtlinie 85/611/EWG des Rates als solche anerkannt sind) auszahlt, einzubehalten, es sei denn der Begünstigte solcher Zahlungen von Zins- oder sonstigen Erträgen optiert für einen Informationsaustausch oder legt der in Luxemburg errichteten Zahlstelle eine bestimmte Steuerbescheinigung vor. Dasselbe Verfahren gilt für Zahlungen einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle an natürliche Personen oder Sonstige Einrichtungen, die in bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten ansässig sind (einschließlich Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Curaçao, Saba, Sint Eustatius, Bonaire, Sint Maarten und Aruba).

Der derzeitige Quellensteuersatz beträgt 35 Prozent. Die Verantwortung für den Einbehalt der Steuer liegt bei der in Luxemburg errichteten Zahlstelle. Das Quellensteuerverfahren gilt nur während eines

Übergangszeitraums, dessen Beendigung vom Abschluss bestimmter Verträge zum Informationsaustausch mit bestimmten anderen Ländern abhängt.

Potentielle Käufer und Inhaber der Schuldverschreibungen werden darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission Vorschläge zur Änderung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgelegt hat. Falls sie umgesetzt werden, würden diese vorgesehenen Änderungen unter anderem zu einer Erweiterung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie um (i) Zahlungen über bestimmte zwischengeschaltete Stellen (unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet sind) an in der Europäischen Union ansässige natürliche Personen als Endbegünstigte sowie (ii) eine breitere Palette von zinsähnlichen Erträgen führen (bezüglich weiterer Informationen wird auf den nachstehenden Abschnitt "EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie" verwiesen).

bb) Gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach dem derzeit geltenden allgemeinen Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in aktueller Fassung (das "Gesetz"), auf das im Folgenden Bezug genommen wird, unterliegen Zahlungen von Kapital, Aufgeld oder Zinsen an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen sowie aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen nicht der Quellensteuer, noch ist eine Luxemburger Quellensteuer bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen zahlbar, die von gebietsansässigen Inhabern gehalten werden.

Nach diesem Gesetz können Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen auf schuldrechtliche Wertpapiere, die durch eine in Luxemburg errichtete Zahlstelle (im Sinne des Gesetzes) an für Steuerzwecke in Luxemburg ansässige wirtschaftliche Eigentümer solcher Zahlungen, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, oder zu deren Gunsten vorgenommen werden bzw. als vorgenommen gelten, einer Abgeltungsteuer in Höhe von 10 Prozent unterliegen. Diese Steuer wird in voller Höhe auf die Einkommensteuer angerechnet, soweit es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine natürliche Person handelt, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt. Die Verantwortung für Einbehalt und Abführung der Steuer liegt bei der in Luxemburg errichteten Zahlstelle.

Ein wirtschaftlicher Eigentümer von Zinserträgen oder ähnlichen Erträgen (im Sinne des Gesetzes), bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, die in Luxemburg ansässig ist und im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, kann sich nach dem Gesetz für eine Abgeltungsteuer in Höhe von 10 Prozent entscheiden, soweit diese Zinsen oder ähnlichen Erträge von einer Zahlstelle an sie gezahlt werden bzw. als gezahlt anzusehen sind, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, bei dem es sich nicht um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt, oder in einem Staat ansässig ist, der einem Abkommen beigetreten ist, das direkt mit der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in Verbindung steht. In diesem Fall wird die Abgabe von 10 Prozent auf Basis derselben Beträge berechnet wie bei Zahlungen, die durch in Luxemburg ansässige Zahlstellen erfolgen. Eine Option für die Abgeltungsteuer in Höhe von 10 Prozent muss für alle Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen gelten, die durch diese Zahlstellen an den in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahres geleistet werden. Wirtschaftliche Eigentümer von Zinsen, bei denen es sich um natürliche gebietsansässige Personen handelt, sind für die Erklärung und Abführung der Abgeltungsteuer in Höhe von 10 Prozent verantwortlich.

b) Einkommensbesteuerung

ba) Nicht-gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nicht-gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen, die nicht über eine Betriebsstätte, einen ständigen Vertreter oder eine feste Geschäftseinrichtung in Luxemburg verfügen, denen die Schuldverschreibungen oder die daraus erzielten Einkünfte zuzurechnen sind, unterliegen nicht der Luxemburger Einkommensteuer auf aufgelaufene oder vereinnahmte Erträge, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Schuldverschreibungen. Nicht-gebietsansässige Inhaber, die über eine Betriebsstätte, einen ständigen Vertreter oder eine feste Geschäftseinrichtung in Luxemburg verfügen, denen die Schuldverschreibungen oder die daraus erzielten Einkünfte zuzurechnen sind, unterliegen der Luxemburger Einkommensteuer auf aufgelaufene oder vereinnahmte Erträge, Rückzahlungsaufgelder

oder Emissionsabschläge sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Schuldverschreibungen.

bb) Gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

- Natürliche Personen

Ein gebietsansässiger Inhaber von Schuldverschreibungen, der im Zusammenhang mit der Verwaltung seines Privatvermögens handelt, unterliegt der Luxemburger Einkommensteuer in Bezug auf Zinsen oder ähnliche vereinnahmte Erträge, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge aus den Schuldverschreibungen, soweit auf diese Zahlungen nach dem Gesetz keine Steuern erhoben wurden.

Ein von einem Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens tätig wird, realisierter Gewinn aus irgendeiner Form des Verkaufs oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegt nicht der Luxemburger Einkommensteuer, soweit dieser Verkauf oder diese Veräußerung mehr als sechs Monate nach dem Erwerb der Schuldverschreibungen erfolgt. Der Teil dieses Gewinns, der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinserträgen entspricht, unterliegt jedoch der Luxemburger Einkommensteuer, soweit auf diese Zahlungen nach dem Gesetz keine Steuern erhoben wurden.

- Körperschaften

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine Körperschaft handelt, muss aufgelaufene oder vereinnahmte Zinsen, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge sowie aus irgendeiner Form des Verkaufs oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne für Zwecke der Luxemburger Einkommensteuerveranlagung in seine zu versteuernden Einkünfte einbeziehen.

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, der dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen (*sociétés de gestion de patrimoine familial*), dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds (in aktueller Fassung) untersteht, unterliegt der Luxemburger Einkommensteuer weder in Bezug auf aufgelaufene oder vereinnahmte Zinsen noch auf Rückzahlungsaufgelder oder Gewinne aus irgendeiner Form des Verkaufs oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen.

c) Vermögensbesteuerung

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine Körperschaft handelt, unterliegt der Luxemburger Vermögensteuer auf diese Schuldverschreibungen, unabhängig davon, ob er für Steuerzwecke in Luxemburg ansässig ist oder anderenfalls über eine Betriebsstätte, eine feste Geschäftseinrichtung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg verfügt, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, es sei denn, der Inhaber der Schuldverschreibungen ist eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen (*société de gestion de patrimoine familial*) gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007, ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 (durch welches das Gesetz vom 20. Dezember 2002 geändert wurde), ein Verbriefungsvehikel nach dem Gesetz über Verbriefungen vom 22. März 2004, eine Gesellschaft nach dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (in aktueller Fassung) über Risikokapitalvehikel oder ein Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds (in aktueller Fassung).

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, unterliegt auf diese Schuldverschreibungen nicht der Luxemburger Vermögensteuer, unabhängig davon, ob er in Luxemburg ansässig ist oder nicht.

d) Sonstige Steuern

Weder bei der Ausgabe noch der Übertragung von Schuldverschreibungen fallen Luxemburger Stempel-, Mehrwert-, Ausgabe-, Registrierungs-, Verkehrs- oder vergleichbare Steuern oder Abgaben an, vorausgesetzt, die betreffende Emissions- oder Übertragungsvereinbarung ist nicht in Luxemburg registriert, was nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Soweit ein Inhaber von Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt seines Todes für Steuerzwecke in Luxemburg ansässig ist, werden die Schuldverschreibungen für Zwecke der Erbschaftsteuerveranlagung in den steuerpflichtigen Nachlass einbezogen.

Schenkungssteuer kann auf eine Schenkung oder Spende in Form von Schuldverschreibungen anfallen, wenn diese in Luxemburg beurkundet oder dokumentiert wurde.

3. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates zur Besteuerung von Zinserträgen in aktueller Fassung (die „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“) sind die Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten Angaben zu Zahlungen von Zinsen (oder ähnlichen Erträgen) zukommen zu lassen, die durch eine Zahlstelle innerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets an natürliche Personen geleistet werden, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig sind. Für einen Übergangszeitraum sind jedoch Luxemburg und Österreich stattdessen (soweit sie sich während dieses Zeitraums nicht anderweitig entscheiden) verpflichtet, einen Steuereinbehalt mit einem Satz von 35 Prozent (seit dem 1. Juli 2011) vorzunehmen (die Beendigung dieses Übergangszeitraums hängt vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen zum Informationsaustausch mit bestimmten anderen Ländern ab). Gemäß den Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie haben sich verschiedene Länder und Gebiete außerhalb der EU, einschließlich der Schweiz, verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen, die den in dieser Richtlinie enthaltenen entsprechen (im Falle der Schweiz handelt es sich um ein Einbehaltungsverfahren).

Wenn eine Zahlung über eine Zahlstelle in einem Land zu leisten oder einzuziehen wäre, das sich für ein Einbehaltungsverfahren entschieden hat, und von dieser Zahlung ein Steuerbetrag einzubehalten wäre, so wären weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine andere Person aufgrund der Erhebung dieser Quellensteuer zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet.

Die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie wird derzeit überprüft und könnte geändert werden. Zu den in Erwägung gezogenen Änderungen zählt eine Erweiterung der Richtlinie um Zinserträge, die von bestimmten Körperschaften erzielt werden.

VII. ÜBERNAHME UND VERKAUF

1. Platzierung

Die Schuldverschreibungen werden von der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover begeben.

Sofern eine Platzierung durch ein oder mehrere Kreditinstitute erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

2. Verbriefung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin für die die Emittenten jeweils eine oder mehreren Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ausstellt. Einzelne Schuldverschreibungen oder etwaige Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Effektive Stücke werden nicht ausgestellt. Ebenso ist die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers nicht vorgesehen.

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt.

Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Hinterlegungsstelle übertragbar. Es bestehen seitens der Emittentin keine Übertragungsbeschränkungen.

3. Verkaufsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der jeweiligen Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft werden.

Die Verbreitung des Prospekts und/oder der Endgültigen Bedingungen einschließlich der Anleihebedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen und unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb von Schuldverschreibungen und nur dann zulässig, wenn dadurch für die Emittentin keine über diesen Prospekt hinausgehende Verpflichtungen ausgelöst werden. Jeder, der in Besitz des Prospekts oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Käufer von Schuldverschreibungen sollten mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Schuldverschreibungen in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

In Bezug auf Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, welche die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat nur statt:

- ab dem Tag der Billigung eines Prospekts in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedstaats genehmigt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat genehmigt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag einer solchen Billigung liegt;
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern;
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht; oder

- an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen potentiellen Käufer in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedstaaten). Der Ausdruck „Prospektrichtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG einschließlich etwaiger Ergänzungen und Änderungen und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen.

Vereinigtes Königreich Großbritannien

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – hat versichert und verpflichtet sich, dass sie

- die Schuldverschreibungen an Personen im Vereinigten Königreich weder verkauft noch diesen angeboten hat, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung oder die Veräußerung von Vermögensanlagen (für eigene oder fremde Rechnung) für ihre Geschäftszwecke beinhaltet oder andere Umstände einschließt, die kein öffentliches Angebot im Sinne der OF S85 des Companies Act von 1985 darstellen oder darstellen werden und die keiner Ausnahmeregelung gemäß S 86 des Companies Act von 1985 unterliegen.
- bei sämtlichen Handlungen, die sie im Hinblick auf die Schuldverschreibungen im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, alle anwendbaren Vorschriften des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) eingehalten hat und einhalten wird.
- Aufforderungen bzw. Anreize zur Teilnahme an Investitionstätigkeiten (im Sinne von Artikel 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, nur dann weitergeben bzw. deren Weitergabe nur dann von ihr veranlasst wird, wenn Umstände gegeben sind, unter denen Artikel 21 Absatz 1 des FSMA keine Anwendung auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – findet.

4. Berechnung der Rendite

Bei der Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen sind alle Zahlungsströme der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen (Verkaufskurs, alle Zinszahlungen, die Kapitalrückzahlung und etwaige Transaktionskosten).

Dadurch, dass die Schuldverschreibungen für einen Teil der Gesamtlaufzeit bzw. insgesamt mit variablen Zinssätzen verzinst werden können, deren Höhe bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht feststeht, sondern sich während der Gesamtlaufzeit anhand des Referenzzinssatzes ermittelt, und gegebenenfalls mit einem variablen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden können, dessen Höhe von der Entwicklung eines Basiswerts abhängt, kann die Rendite der Schuldverschreibungen erst nach der letzten Zinszahlung und nach der Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet werden.

(Falls für die Schuldverschreibungen für bestimmte Zinsperioden bereits Festzinssätze vorgesehen werden, die unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzzinssatzes gezahlt werden und die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden, wird in den maßgeblichen

Endgültigen Bedingungen die Mindestrendite, die mit den Schuldverschreibungen erzielt werden kann (ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten und etwaigen Ausgabeaufschlägen) angegeben.)

Die nachfolgenden beispielhaften Zinsberechnungsmethoden finden nur Anwendung bei Schuldverschreibungen deren Rückzahlung zum Nennbetrag erfolgt:

a) IRR (Internal rate of return) Rendite nach internem Zinsfuß

Bei der Renditeberechnung nach der Methode des internen Zinsfußes wird ein Abzinsungssatz ermittelt, bei dem die Summe der Barwerte aller Kapitaleinzahlungen, Ausschüttungen und Kapitalauszahlungen zu Laufzeitbeginn gleich groß ist und damit zu einem Kapitalwert von Null führt. Der interne Zinsfuß gibt damit ökonomisch gesehen die Verzinsung des jeweils in der Anlage gebundenen Kapitals bzw. des durchschnittlich gebundenen Kapitals über den Betrachtungszeitraum an. Bei der internen Zinsfußmethode handelt es sich um eine der am häufigsten verwendeten Rendite-Berechnungsmethoden. Der interne Zinsfuß sollte jedoch nicht als alleiniges Kriterium für die Vorteilhaftigkeit einer Investition herangezogen werden, sondern immer im Gesamtzusammenhang betrachtet werden.

b) ISMA Methode

Die Rendite nach ISMA ist eine Methode zur Berechnung der Rendite, bei der die tägliche Effektivverzinsung mit berücksichtigt wird. So werden die täglich anfallenden Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und für den jeweils folgenden Tag mit mitverzinst.

5. Potentielle Investoren

Investoren in die Schuldverschreibungen können Privatkunden, professionelle Investoren und institutionelle Investoren sein.

Institutionelle Investoren sind beispielsweise Banken oder Unternehmen, die regelmäßig Gelder investieren. Privatkunden sind Verbraucher, die zum allgemeinen Privatkundengeschäft der Banken zugerechnet werden.

Professionelle Investoren sind Personen oder Gesellschaften gemäß der Bestimmung von § 2 Absatz (6) WpPG.

6. Bestimmung des Verkaufskurses

Wird der erste Verkaufskurs für die Schuldverschreibungen von der Emittentin zu Beginn eines laufenden Abverkaufs, einer Verkaufsphase oder einer Zeichnungsphase festgelegt, so wird dieser in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Legt die Emittentin den ersten Verkaufskurs hingegen während oder zum Ende einer Verkaufsphase oder Zeichnungsphase fest, so werden die Kriterien zu seiner Ermittlung in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschrieben. Der Verkaufskurs wird dann im Rahmen einer Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen der Schuldverschreibungen für Bekanntmachungen bekannt gemacht.

Der Verkaufskurs setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Diese Komponenten sind der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen, die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen. Gegebenenfalls tritt zusätzlich noch ein Ausgabeaufschlag (so genanntes „Agio“) hinzu.

Der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei von veränderlichen Parametern, wie z. B. derivative Komponenten, Zinssätze, und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (so genannte „Hedging-Instrumente“) gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten für die Berechnung vergleichbarer Schuldverschreibungen heranziehen.

Bei der Kalkulation ihrer Marge berücksichtigt die Emittentin neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen (so genannte „Vertriebsvergütungen“) sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bei vergleichbaren Schuldverschreibungen vereinnahmen.

Gegebenenfalls erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten auch dazu verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter aufzuwenden hat. Daneben spielen auch hier Ertragsgesichtspunkte eine Rolle.

7. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit einer jeweiligen Emission und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen kann die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als Stabilisierungsmanager sowie jede für sie handelnde Person für eine begrenzte Zeit nach dem Ausgabetermin Mehrzuteilungsoptionen ausüben oder Geschäfte tätigen, um den Kurs der Schuldverschreibungen auf einem höheren Niveau zu stützen, als dies ohne Stabilisierungsmaßnahmen der Fall wäre. Im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen, auf die deutsche Gesetze Anwendung finden, ist zudem Folgendes zu beachten:

- Es besteht keine Verpflichtung, Stabilisierungsmaßnahmen durchzuführen.
- Soweit Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, können sie jederzeit beendet werden.
- Stabilisierungsmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Ankündigung des Angebots der Schuldverschreibungen vorgenommen werden. Der Stabilisierungszeitraum endet am früheren der folgenden Ereignisse: am 30. Kalendertag nach dem Eingang der Emissionserlöse bei der Emittentin oder am 60. Kalendertag nach der Zuteilung der Schuldverschreibungen.
- Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs oder Kurs der Schuldverschreibungen führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Kurs auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist.

Sofern für eine Emission von Schuldverschreibungen Kursstabilisierungen erfolgen, wird dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

VIII. WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM PROSPEKT

Die Billigung dieses Prospekts wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die BaFin⁽⁴⁾), der zuständigen Behörde nach dem WpPG, mit dem die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, wie von Zeit zu Zeit geändert, (die „Prospektrichtlinie“) in deutsches Recht umgesetzt wird, beantragt. Die BaFin gibt keine Zusicherung zur wirtschaftlichen oder finanziellen Angemessenheit der Transaktion oder Qualität oder Zahlungsfähigkeit der Emittentin ab.

Die Billigung dieses Prospekts gemäß Artikel 13 der Prospektrichtlinie und den entsprechenden Vorschriften des WpPG wurde lediglich bei der BaFin und bei keiner anderen zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat beantragt, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat oder umsetzen wird.

Für diesen Prospekt hat die Emittentin die BaFin ersucht, der *Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)*, die entsprechend zuständige Behörde in Luxemburg, eine Notifizierung zukommen zu lassen.

Die Emittentin kann die BaFin ersuchen, weiteren zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zukommen zu lassen.

Dieser Prospekt ist für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum seiner Billigung und in Bezug auf einzelne Angebote von Schuldverschreibungen für 12 Monate ab dem Datum der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen bei der BaFin gültig, und dieser Prospekt sowie jeder Nachtrag dazu und alle Endgültigen Bedingungen geben den Stand zu ihrem jeweiligen Ausgabedatum wieder. Weder die Auslieferung dieses Prospekts oder von Endgültigen Bedingungen noch das Angebot, der Verkauf oder die Auslieferung von Schuldverschreibungen ist als ein Hinweis darauf anzusehen, dass die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen nach ihrem jeweiligen Ausgabedatum zutreffend und vollständig sind oder dass sich seit diesem Datum keine nachteiligen Änderungen in der Finanzlage der Emittentin ergeben haben oder dass irgendwelche anderen in Verbindung mit dem Programm gelieferten Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum ihrer Vorlage oder (falls dieses abweicht) nach dem in dem Dokument, in dem sie enthalten sind, angegebenen Datum zutreffend sind.

Dieser Prospekt enthält eine allgemeine Beschreibung der rechtlichen und wirtschaftlichen Parameter der Schuldverschreibungen, die nach Maßgabe der Bedingungen dieses Prospekts ausgegeben werden können (siehe Abschnitt V.2 dieses Prospekts (*„Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“*)).

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen Gläubiger von Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und Schuldner regeln, sind nicht Bestandteil dieses Prospekts. Die maßgeblichen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden der jeweiligen Urkunde beigefügt und integraler Bestandteil der Urkunde. Sie werden dem Gläubiger der Schuldverschreibungen in einem separaten Dokument durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) zur Verfügung gestellt.

Potentielle Käufer sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Prospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit die Schuldverschreibungen verzinst werden), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibung wesentlich betreffen, nicht in diesem Dokument zu finden sind, sondern in den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Dieser Prospekt sollte in Verbindung mit allen Nachträgen dazu sowie mit allen anderen im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokumenten gelesen und verstanden werden. Vollständige Informationen zur Emittentin und einer Emission von Schuldverschreibungen sind nur in einer Kombination dieses Prospekts mit allen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhältlich.

Potentielle Käufer sollten diese Dokumente sorgfältig durchlesen und verstehen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Die Schuldverschreibungen wurden weder von der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenkommission (U.S. Securities and Exchange Commission – „SEC“) noch einer bundesstaatlichen Wertpapierkommission in den Vereinigten Staaten oder einer anderen US-amerikanischen Aufsichtsbehörde weder genehmigt noch abgelehnt, noch hat eine der vorgenannten Behörden über die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Prospekts entschieden. Jede gegenteilige Darstellung ist in den Vereinigten Staaten eine strafbare Handlung. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen (wie in Regulation S im Rahmen des United States Securities Act of 1933 (das „Wertpapiergesetz“) definiert) weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Dieser Prospekt und die Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem für Zwecke eines Angebots oder einer Kaufaufforderung in einer Jurisdiktion, in denen ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht genehmigt ist, oder gegenüber einer Person verwendet werden, der ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht rechtmäßig unterbreitet werden darf.

Die Emittentin hat keine Abgabe von Zusicherungen oder Lieferung von Informationen im Hinblick auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen genehmigt, die nicht in diesem Prospekt enthalten oder durch Bezugnahme darin einbezogen sind oder für diese Zwecke von der Emittentin genehmigt wurden.

Die Verbreitung dieses Prospekts, eines im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokuments oder von Endgültigen Bedingungen sowie Angebot, Verkauf und Auslieferung der Schuldverschreibungen außerhalb Deutschlands und Luxemburgs können in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Personen, die in den Besitz dieses Prospekts oder von Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Bezüglich einer Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich Angebot, Verkauf und Auslieferung von Schuldverschreibungen sowie der Verbreitung dieses Prospekts oder von Endgültigen Bedingungen und sonstigem Angebotsmaterial für die Schuldverschreibungen wird auf Abschnitt VII. *„Übernahme und Verkauf“* verwiesen. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht im Rahmen des Wertpapiergesetzes in aktueller Fassung registriert und umfassen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, die den Anforderungen des US-amerikanischen Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Genehmigung zur Nutzung des Prospekts

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – , Friedrichswall 10, 30159 Hannover, Deutschland, kann innerhalb dieses Prospekts die Genehmigung für die Nutzung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre erteilen oder nicht erteilen (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt). Im Falle einer Erteilung dieser Genehmigung, gestattet sie den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Instituten im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG für die Zwecke des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in Deutschland, Luxemburg oder Österreich (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmt), im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts und im Rahmen der Regelungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter Teil IV in den Elementen 12 bis 17.

Im Falle einer Erteilung einer Genehmigung zur Nutzung des Prospekts durch Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Im Falle der Erteilung einer Genehmigung zur Nutzung des Prospekts durch Finanzintermediäre wird der jeweilige Finanzintermediär den Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Im Falle der Nutzung des Prospekts durch Finanzintermediäre ist jeder entsprechende Finanzintermediär verpflichtet, auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder zum Zeitpunkt der Übermittlung der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) veröffentlicht.

IX. GENERELLE INFORMATIONEN

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Kooperationspartner und externe Berater sind bei der Emission grundsätzlich nicht eingeschaltet. Werden diese eingeschaltet, ist es möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Inhaber der Schuldverschreibungen handeln.

Sofern Kooperationspartner und externe Berater eingeschaltet werden, findet sich dazu eine Angabe in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus diesem Angebot zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.

3. Börseneinführung

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel an den folgenden Märkten gestellt werden:

- Zum Handel am regulierten Markt an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover
- In den Freiverkehrshandel an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover.
- Zum Handel am regulierten Markt an der Börse Frankfurt
- In den Freiverkehrshandel an der Börse Frankfurt.
- Zum Handel am regulierten Markt an der Bourse de Luxembourg.

Eine Zulassung zum Handel erfolgt durch die zuständige Börse. Sofern eine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, werden die entsprechenden Modalitäten in Teil III des Emissionsbedingungen angegeben.

Die Emittentin kann sich auch dafür entscheiden keinen Antrag auf Zulassung zum Handel der begebenen Schuldverschreibungen zu stellen. Sofern keine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, entfallen Angaben hierzu in Teil III den Emissionsbedingungen.

4. Ermächtigung

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Hannover vom 24. Januar 2006 begeben.

5. Einsehbare Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente sind während der Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover einsehbar und erhältlich:

- das Registrierungsformular vom 16. Juli 2012, wie durch die Nachträge vom 17. September 2012 und vom 1. Oktober 2012 aktualisiert, mit Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur finanziellen Lage der Emittentin einschließlich des ungeprüften Konzernzwischenabschlusses der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2012, des Konzernabschlusses des NORD/LB-Konzerns zum 31. Dezember 2011 sowie des Einzelabschlusses der Emittentin zum 31. Dezember 2011;
- das Registrierungsformular vom 14. Juli 2011 mit Angaben zum Konzernabschluss des NORD/LB-Konzerns zum 31. Dezember 2010.

Die jeweiligen Registrierungsformulare vom 16. Juli 2012 und vom 14. Juli 2011 sind zudem auch über die Internetseite der Emittentin (www.nordlb-wertpapiere.de) erhältlich.

Die Geschäftsberichte des NORD/LB Konzerns für die Geschäftsjahr 2010 und das Geschäftsjahr 2011 sowie der Geschäftsbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2011 sind unter der vorstehend genannten Anschrift als Druckfassung oder in elektronischer Form auf der Internetseite www.nordlb.de erhältlich.

6. Einbeziehung von Dokumenten

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller in diesen Prospekt enthaltenen Verweise auf bereits veröffentlichte und durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligte Dokumente der Emittentin. Die Prüfung dieser Dokumente durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit.

Dokument	Seite	Seite in diesem Prospekt
Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012	Alle	33
Nachtrag zum Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 17. September 2012	Alle	33
Nachtrag zum Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 1. Oktober 2012	Alle	33
Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 14. Juli 2011	F1 – F118	33

Der Inhalt des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012 und der Inhalt der Nachträge dazu vom 17. September 2012 und vom 1. Oktober 2012 gelten jeweils als vollständig in diesen Prospekt einbezogen und sind vollumfänglich für den Anleger relevant.

Hinsichtlich des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 14. Juli 2011 gelten lediglich die Inhalte der vorgenannten Seiten F1 bis F118 als per Verweis in diesen Prospekt einbezogen. Der verbleibende Teil des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 14. Juli 2011 ist ausdrücklich nicht per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und folglich nicht für den Anleger relevant.

X. UNTERSCHRIFTEN

Hannover, im Oktober 2012

**NORDDEUTSCHE LANDESBANK
– GIROZENTRALE –**

gez.

Sewing

gez.

Lohse